Geschichte Schleswigs.

Von

Dr. Ludolf Wienbarg.

Zweiter Band.

Die Periode des Vertrags mit Christian I.

I. Die Theilungen.

Hamburg
Verlag von Otto Meißner.
1862.

Geschichte

Schleswigs.

Von

Dr. Ludolf Wienbarg.

Hamburg

Verlag von Otto Meißner.

1862.

Geschichte Schleswigs.

Von

Dr. Ludolf Wienbarg.

Zweiter Band.

Die Periode des Vertrags mit Christian I.

I. Die Theilungen.

Hamburg

Verlag von Otto Meißner.

1862.

34. Mit der so stürmisch beginnenden und so friedlich, im Vollgenuß des errungenen Sieges endenden Regierung des letzten Schauenburgers war das Heroenzeitalter der Herzogthümer geschlossen.

Jahrhunderte lang hatte das Volk Gut und Blut geopfert, um den Triumph der gemeinschaftlichen Landessache herbeizuführen. Dies tapfre Volk war aber einflußlos, stimmlos in dem wichtigen Augenblick, als es galt, über dem Grabe des ausgestorbenen heldenhaften Rendsburger Fürstengeschlechts die fernere Zukunft des Landes — so weit dieselbe von der nothwendig gewordenen Erkiesung eines neuen Fürsten abhing — zu bestimmen.

Die fernere Geschichte der Lande zerfällt in drei Perioden.

So lange die Nachfolger Christians auf dem dänischen Thron ihre Herrschaft in den eidtreuen deutschen Herzogthümern für gesicherter halten mußten, als in ihrem Königreiche selbst, nahmen sie sich wohl in Acht, an den Grundfesten der schleswig-holsteinischen Verfassung, ihrer eigenen Stütze und Zuflucht, ernstlich zu rütteln. Nachdem aber der übermüthige dänische Adel auf einen einzigen Ruck wie ein thönern Bild von dem Piedestal seiner politischen Macht sich hatte herabstürzen lassen (1660), da verfolgten die plötzlichen Inhaber des absolutesten Scepters in Europa nach und nach den Zweck der Unterwühlung der politischen Existenz der Herzogthümer, namentlich Schleswigs, um im Frieden, auf Schleichwegen

und unter Begünstigung derzeitiger ständischer Ohnmacht durchzusetzen, woran das ehemals mächtige, sogar mit den Waffen der drei nordischen Reiche ausgerüstete Dänemark gescheitert war. Doch verblieb es im Wesentlichen bei mehr als zweideutigen Staatsakten, in welchen ein falsches Spiel mit Worten getrieben wurde, während die wirkliche Verbindung der Herzogthümer durch gemeinsame Regierungs- und Verwaltungsorgane — Holsteins wegen — keine Unterbrechung litt, der Lebensverkehr und die geistige Gemeinschaft unter dem herrschenden Einfluß deutscher Sprache und Bildung in fortwährender Steigerung begriffen war und für die Einschrumpfung der ritterschaftlichen Landesvertretung den reichlichsten Ersatz gewährte. Daher bedurfte es auch in der jüngst angetretenen dritten Periode nur des ersten offen feindlichen Angriffes gegen die Basis des alten Staatsgrundgesetzes, um das sicher und sorglos darüber ausgebreitete Leben der Bevölkerung zu erschüttern, ihr politisches Bewußtsein zu wecken und ihr die Kraft zum loyalsten Widerstande einzuflößen, welcher je die Welt gesehen.

Von der schleswig-holsteinischen Landesvertretung, in welcher die Ritterschaft vorwaltete, deren Kern wieder ein hocharistokratischer Ausschuß, der Landrath, bildete, läßt sich im Allgemeinen sagen, daß sie selbst in der ersten Periode nicht die volle Staatsmacht zu behaupten wußte, welche die Verfassung ihr einräumte und mit deren Anschein sie dem dänischen Reichsrath als vollbürtige Autorität wiederholt gegenüber trat; daß sie aber auch in den Folgezeiten nicht wie der dänische Reichsrath und die dänische Landesvertretung vernichtet, sondern nur gelähmt worden ist. Die landständische Verfassung — um hier, wo ihre Wirksamkeit in den Vordergrund tritt, noch einmal auf ihr Wesen zurückzukommen — hatte sich, wie überall in Deutschland, aus dem mittelaltrigen Lehnswesen entwickelt, durch welches der früher in Schleswig

wie in Holstein so bedeutende Antheil des freien Volkes an der Staatsgewalt zu Grunde ging. Die ursprünglich zum großen Theil aus Unfreien bestehende persönliche Dienstmannschaft (mit Ausnahme der Präfekten, der Truchseß, Kämmerer, Marschalle, Schenk mit ihren Dienern, die Vögte mit ihren Untergebenen) der regierenden Grafen des eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderts war später in den allgemeinen Vasallenstand übergetreten, der vorzugsweise auf Grundbesitz, so dann auf jede Art von bürgerlichem und kirchlichem Amt und Einkommen sich gründete und dem Lehnsherrn, wie früher dem Dienstherrn, durch das Homagium zur Treue pflichtig wurde. Die angeseheneren Vasallen oder Mannen der Fürsten schlossen sich frühzeitig zu einer Korporation zusammen, indem sie zuerst in einzelnen Fällen zum gegenseitigen Schutz ihrer Interessen sich verbanden, dann aber, gegen den Schluß des vierzehnten Jahrhunderts, von den Landesherren selbst zu Schiedsrichtern und Garanten erkoren, die Anerkennung einer Gesammtheit erlangten. Das Staatsgrundgesetz von 1460, ihr Werk, der Abfassung wenn auch nicht der historischen Grundlage nach, verbürgte sie, die Ritter- und Mannschaft des Landes als verfassungsmäßige Stellvertreter der gesammten Bevölkerung. Zur Mannschaft gehörten auch die Städte. Aber außerdem, daß die ritterschaftliche Korporation sich als eine geschlossene Erb-Pairie gestaltete und unverständigerweise keine Ergänzung, auch nicht durch die begütertsten Adelsfamilien späterer Zeiten zuließ, war ihre Geringschätzung der mitprivilegirten Städte — leider nicht Lübecks und Hamburgs, ehemals zum holsteinischen Territorium gehörig —, sondern weit geringerer, zum Theil durch die Größe Lübecks und Hamburgs selbst erdrückten Plätze nicht geeignet, ihr repräsentatives Ansehen zu fördern und den beklagenswerthen Ausfall der nicht unmittelbar vertretenen Hauptkraft des Landes einigermaßen zu decken. Diesen, den Bewohnern der Aemter und

Landschaften, waren zwar die alten Rechte und Freiheiten in Bausch und Bogen verbürgt, aber nicht die Macht gewährt, sie zu schützen, nicht die Fähigkeit, sie auf dem Grund und Boden der Verfassung weiter zu entwickeln. Denn kaum unterliegt es einem Zweifel, daß im Verein mit der altfreien, kräftigen, wohlhabenden und grundverständigen Einwohnerschaft der Lande hier so gut wie in England ein ausnahmsweise tüchtiges und lebendiges Verfassungsleben hätte Wurzel greifen können, stark genug, um gegen das allgemeine übermäßige, religiös schwindelnde Wachsen der Landeshoheit anzukämpfen, und zugleich die mit Dänemark eingegangene Personalunion — wenn auch stets ein Uebel, weil damit unausbleiblich eine Lockerung vom deutschen Reichsverbande und ein ruheloser Krieg nicht gegen dänischen Waffen, sondern gegen dänische List verbunden blieb — strenge in den angewiesenen Schranken zu halten.

35. Unzertrennlicher als zuvor noch sieht man, von 1460 an, die Verhältnisse und Geschicke Schleswigs mit den holsteinischen verbunden, so daß es vorzüglich die Aufgabe sein wird, die Rückwirkungen der Ereignisse auf Schleswig hervorzuheben.

In Abwesenheit des Königs war die Regierung dem schleswig-holsteinischen Landrath überlassen, der, wie früher schon erwähnt, auch kurzweg „der Rath von Holstein"
1466. genannt wurde. Im Jahre 1466 kam es zwischen dem Landrath und dem dänischen Reichsrath nochmals zu einem denkwürdigen Handel. Gesandte des Königreichs und des vereinigten Schleswig-Holstein traten zu K o l d i n g zusammen und schlossen den nachstehenden V e r t r a g (20. Juli):

Wenn Christian nur den einen Sohn (Johann) hinterließe, wollten beide Theile ihn zum Herrn nehmen und behalten — vorausgesetzt, daß er die Privilegien und Freiheiten des Reiches und der Lande bestätige. (Schon in der „tapfe-

ren Verbesserung" bestimmt.) Wenn Christian mehrere Erben hinterließe oder der Sohn vorher stürbe, sollten zwölf Räthe aus Dänemark und eben so viele aus Schleswig, Holstein und Stormarn in Kolding zusammentreten, um entweder einen gemeinschaftlichen Herrn einträchtig zu wählen, oder zu überlegen, ob es besser und zweckmäßiger sei, daß jedes Land seinen Herrn besonders habe. Für den Fall, daß Trennung eintritt, wird das Lehnsrecht des Königreichs über das Herzogthum vorbehalten. — In Zukunft soll keine Fehde zwischen den beiden Ländern statthaben; wenn einer oder der andere Landesherr sie anfangen wollte, sollen die Räthe den Landesherrn mahnen, und wenn er nicht Folge leiste, seine Ritter, Mannen und Unterthanen ihm keine Landfolge thun. Zur Schlichtung aller Streitigkeiten haben die Räthe alle zwei bis drei Jahr eine Zusammenkunft in Kolding zu halten. Endlich garantiren sie sich, mögen sie einen gemeinschaftlichen Fürsten oder einen verschiedenen Herrn haben, die Aufrechthaltung aller ihrer Privilegien.

König Christian war zugegen und ertheilte ausdrücklich, aber gleichsam beiläufig, seine Zustimmung und Bestätigung als König, Herzog und Graf.

Alle Unionsverträge mit Dänemark haben sich, wie die Folge lehren wird, entweder nichtig erwiesen, oder dem Lande großen Schaden gebracht. Auf der einen Seite bezeugen sie zwar die staatliche Selbständigkeit der Länder, deren Repräsentanten über Krieg und Frieden, Wahl der Fürsten u. s. w. mit einander verhandeln und beschließen, auf der andern Seite schaffen sie unnöthige Verbindlichkeiten, deren Tragweite nicht abzusehen war. Der obige Vertrag lief, wie es scheint, auf die gegenseitige Garantie aristokratischer Interessen hinaus, beeinträchtigte aber zugleich das urkundliche Recht der schleswig-holsteinischen Stände, für sich allein zu rathen und zu wählen.

Von geringer Achtung für diesen und den früheren Vertrag sprach es, daß der König ein paar Monate darauf (1. November) auch seinem Bruder Gerhard, Grafen von Oldenburg, ein Erbrecht auf diese Lande zugestand. Das entsprach den früheren Ansprüchen der Oldenburger, nicht aber den ertheilten Privilegien. Darum waren auch die Ausdrücke vorsichtig gewählt: nach seinem, seiner Kinder und rechten Erben Tode will er dem Bruder gönnen, die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn zu erben und zu behalten und kein andrer (Erbe) soll sich darum kümmern.

Dieser Bruder Gerhard war ein ungestümer Mahner des vielbedrängten Königs wegen rückständiger Abfindungssummen; doch lag dem ehrgeizigen und abenteuerlichen Mann mehr an Macht als an Gelde. Er veranlaßte eine in mancher Hinsicht charakteristische Episode in der Regierungszeit des ersten Oldenburgers.

36. Die Herzogin Wittwe hatte zum Leibgedinge das Schloß Rendsburg nebst mehreren Kirchspielen erhalten, dasselbe jedoch gegen eine Rente der Königin überlassen. Unter dem Vorgeben, das laufe wider das ihm gemachte Versprechen, bemächtigte sich Gerhard (1466) mit Gewalt des Schlosses. Im Besitz dieses Stützpunktes für andre Unternehmungen bewog er seinen königlichen Bruder und Schuldner, der damals schon die dritte Schatzung im Lande erhoben hatte, zu dem obigen Zugeständnisse. Er brachte es sogar dahin, daß der König ihm die Regierung des Landes übertrug, so daß die Einwohner ihm als einem Vorstande vogthaftig und gehorsam sein sollten, wie dem Landesherrn selbst. Außerdem ward er mit der Vollmacht ausgerüstet, verpfändete Schlösser einzulösen, Amtleute, Vögte, Staller und Zöller einzusetzen, sogar geistliche Lehen zu vergeben und über weltliche zu verfügen.

Nicht härter konnte die Ritterschaft gestraft werden für

die unreine Wahl des Oldenburgers, als durch die aufgedrungene Herrschaft und das Gebaren dieses Sprossen des Hauses. Er berief die Stände, mißachtete jedoch ihre Vorstellungen und setzte seinen Weg fort. Andere Beamte (wahrscheinlich auch ein neuer Rath) wurden gewählt und in Holstein kamen Segeberg, Hanerau, die Tielenburg, in Schleswig die Schlösser Gottorf, Sonderburg, Flensburg, Hadersleben unter seine Botmäßigkeit. Ueberall suchte er die Pfandschaften einzuziehen, welche die Ritter in Händen hatten, wobei er sich weigerte, die Versprechungen des Königs anzuerkennen; diese nannte er den Weinkauf! Nur wirkliche Darlehen wollte er ersetzen. Um dies zu vermögen, bewog er die Prälaten und Stifter und die freien Bauern des Landes, bedeutende Leistungen zu übernehmen. Persönlich zog er von Kirchspiel zu Kirchspiel und stellte den Bauern in Aussicht, daß sie künftig von den Belästigungen des Adels frei sein würden. Er soll sogar den Hausleuten geradezu verboten haben, Pacht und Rente zu zahlen und die Herrendienste zu leisten. Auf diese Weise suchte und fand er in der Landbevölkerung einen starken Anhang.

Auf die Klagen des Adels versuchte der König eine Vermittelung (1467), griff aber nicht durch und ließ den Gerhard vorläufig gewähren. Da traten zur Selbsthülfe hundertvierzig Ritter und Knappen in einen Bund gegen den demokratischen Geßler des adligen Schleswig-Holsteins. Sie verwahren sich allerdings, feindliche Absichten gegen den König zu hegen, sie wollen sich der Entscheidung der beiden Bischöfe (von Schleswig und Lübeck) und der Hamburger und Lübecker unterwerfen; doch schließen sie in ihrer Noth einen Bund mit den verhaßten Ditmarschen zu gegenseitiger Hülfe gegen jede Verletzung ihrer Freiheiten und Rechte.

Jetzt sandte Christian seine Königin Dorothea, die bei Segeberg auf offenem Felde eine Versammlung der Ritter und

Abgeordneten hielt, während man den Grafen auf dem Schloß eingesperrt hatte. Gleichzeitig ward Christian in Kopenhagen von ritterschaftlichen Abgeordneten in die Klemme genommen: er versprach, seine Gläubiger nach einem schiedsrichterlichen Urtheil zu befriedigen, die Lande wieder in seine Hand zu nehmen, den Gerhard mit gutem Fug fortzuschaffen, die Privilegien zu halten und in Allem sich mit der Ritterschaft zu vertragen (August 1469).

Bei der darauf folgenden Anwesenheit des Königs in Lübeck — er befriedigte hier die Ansprüche Lübecks auf Kosten Kiels, das er den eifersüchtigen Lübeckern zu Pfand setzte — wurde das Kopenhagner Abkommen auf ein Jahr verlängert (8. November); einige Tage hinterher jedoch dem Gerhard seine Befugniß zu Verpfändungen bestätigt (13. November), sogar, wie es scheint, eine neue Urkunde ausgestellt, welche dem Lande befahl, ihm allgemein — wie Kiel den Lübeckern — die Pfandhuldigung zu leisten.

Zu solchem falschen Spiel trieben den König wohl nicht allein die vielen Geldverpflichtungen, die er übernommen hatte, die ewigen Geldverlegenheiten, in welchen er sich befand und die ihm von den Schweden den Beinamen „die bodenlose Tasche" zuzogen; es scheint, daß der sonst mit den aristokratischen Interessen verknüpfte König dabei die Absicht verfolgte, den Grafen und die Ritter durcheinander in Schranken zu halten.

In der That huldigten in Schleswig die Frisen, in Holstein die Bauern, zumal in der Kremper Marsch, dem Gerhard ohne Vorbehalt, ferner die Städte, wenigstens in Bezug auf die Verpfändung des Landes. Die Ritterschaft widerstand und legte auf einer Versammlung in Kiel Briefe vor, in welchen ihnen König Christian geradezu gebot, nicht zu huldigen (1470).

Die Königin Dorothea fand die Lage so gefährlich, daß

sie ihrem Gemahl rieth, persönlich zu erscheinen, wolle er die Herrschaft nicht einbüßen. Der König folgte. Ein schiedsrichterlicher Spruch ordnete seine Schuldverhältnisse in der Weise, daß von hunderteinundvierzigtausend Mark ungefähr siebenundneunzigtausendsechshundert noch blieben. Der kleinere Theil wurde auf Schlösser und Harden angewiesen, der Rest sollte baar bezahlt werden. Für bedeutende Summen wurden dann wieder andre Landestheile versetzt, verstärkte Rechte ertheilt.

Dann machte er sich, um Entschädigung zu nehmen, an den Grafen Gerhard. Derselbe wurde gefangen genommen und gezwungen, die ihm pfandweise übertragenen Lande zurückzugeben. In Holstein konnte die Kremper Marsch nur mit Gewalt dazu getrieben werden, ihrem beliebten Pfandlehnsherrn zu entsagen; sie verlor zur Strafe ihr eigenthümliches Recht, das hollische oder holländische. Später noch (1471) fand Gerhard bei einer abenteuerlichen Landung in Husum bei den Frisen auf Nordstrand und in Stapelholm lebhaften, aber bald gedämpften und schwer bestraften Beistand.

Der allgemeine Erfolg dieser durch den König und Landesherrn selbst verschuldeten Unruhen war der, daß die Adelsmacht an Vorrechten und Besitzthümern neuen Zuwachs erhielt, während es um die Freiheiten der Landleute mehr und mehr geschehen war.

Klagen des Landmanns und der Städte nahmen in den letzten Regierungsjahren des Königs überhand, und da dieser auch die Autorität seiner Regierung und das Ansehen seiner Amtleute bedenklich geschmälert sah, raffte er sich noch zuletzt auf, um durch seine persönliche Anwesenheit im Lande Wandel zu schaffen. Es war und blieb aber ein schlimmer Umstand, daß die Räthe des Königs zugleich die Gläubiger desselben waren. Gegen den Wucher der Holsten hat sogar der Papst

(1474) mit Androhung von Bann und Exkommunikation gedroht.

37. Als das Schwesterland Holstein zu einem deutschen Herzogthum erhoben wurde, nahmen die Stände es hin mit der Erklärung, daß es den Landen und Leuten nicht verfänglich sein solle. Die Verbindung mit Schleswig blieb dieselbe. So brüchig die Verträge mit dem ersten Oldenburger waren, so hat er doch die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Lande nicht angetastet. Die Verträge, welche der König für Dänemark schloß, ließen die Herzogthümer außen vor. Nur eine Bestimmung des Papstes über Strandgut bezog sich auf das Königreich und Schleswig zugleich. Zum Kriege gegen die Schweden, welchen er die Union durch stete Gelderpressung und Bevorzugung der Dänen eben so verhaßt machte, wie sein Vorgänger, leisteten die Lande freiwillige Hülfe an Mannschaft und Geld; denn leider gehörte diese „freiwillige" Befeindung eines Volkes, mit welchem die Herzogthümer in Frieden lebten, zum böseſten Gefolge der Verbindung mit Dänemark. Bei allen wichtigen Verhandlungen war der Rath des Landes (einmal aus vierundzwanzig Köpfen bestehend) betheiligt. Die alten Landtage zu Urnehöved kamen, gleich den holsteinischen zu Bornhöved, in Abnahme; doch sah man oft genug anderswo die Mannschaft von Schleswig-Holstein, regelmäßig auch die Boten der Sädte darunter, in vereinigter Versammlung.

Gegen das Ende seines Lebens scheint Christian sogar einer Aufhebung der gemeinsamen Herrschaft über Dänemark und die Herzogthümer zu Gunsten seines nachgeborenen Sohnes Friedrich geneigt gewesen zu sein. Es war der Wunsch der Königin, demzufolge auch der junge Friedrich im Herzogthum Schleswig auf dem Schlosse Gottorf erzogen wurde „dem Lande und Allen zum Trost und Nutzen". Auch die Stände waren willig, ungeachtet des Königs älterer Sohn

Johann bereits seit 1474 den Titel eines erwählten Königs in Dänemark und Schweden, rechten Erben zu Norwegen, Herzogs von Schleswig-Holstein und Ditmarschen (!) angenommen hatte.

Der Gründer der Oldenburger Dynastie starb den 21. Mai 1481. Der große Augenblick war da, wo die Herzogthümer vertragsmäßig wieder aus der Personalunion mit Dänemark ausscheiden konnten. In Kraft des betreffenden Artikels ihrer Privilegien durften die Stände sich ihres Wahlrechts zu Gunsten des jungen, damals achtjährigen Friedrich bedienen. Eine Beeinflussung von Seiten des dänischen Reichsrathes fand nicht statt; derselbe war mit den Angelegenheiten Norwegens und Schwedens vollauf beschäftigt, und diesseits wurde an die oben erwähnte Verabredung nicht gedacht. Die Königin Dorothea kam mit ihrem Liebling, dessen Vormünderin sie war, nach Kiel und bot den dort tagenden Ständen die Hand. Sie versprach Bestätigung der Privilegien, Abstellung aller Klagen. Allein die Stände zeigten sich auch diesmal nicht auf der Höhe ihres politischen Berufes. Als der König drängte und die Königin-Mutter daran verzweifelte, die Unschlüssigkeit der Stände zu besiegen, machte Letztere den verfassungswidrigen Vorschlag, ihre beiden Söhne zu wählen. Vermuthlich zugleich aus Schwachgefühl, den Ansprüchen des Königs gegenüber, und aus Berechnung der Vortheile einer Doppelwahl*), folgten die Stände dem Rath und wählten beide Fürsten zu Herren des Landes. Der König konnte es sich gefallen lassen. 1481.

Im Frühjahr 1482 war nämlich König Johann oder Hans persönlich im Lande erschienen. Er begann mit Ein-

*) Der dänische Geschichtschreiber Hvitfeldt bemerkt zu der Doppelwahl: Damit, wenn der Eine es nicht recht machte, wie sie wollten, sie dann einen Andern hätten, auf den sie sich verlassen könnten.

reden gegen das Wahlrecht der Stände. Beide Herzogthümer seien Erblande, man habe kein Recht, ihn von diesem Erbe auszuschließen. Für Holstein widerspreche das Wahlrecht der Sitte und dem Rechte aller deutschen Fürstenthümer. Höchstens auf die Regierung könne sich dasselbe beziehen, nicht das Erbrecht der Fürsten beschränken. Für Schleswig wollte er sogar die Gültigkeit der Verleihung Christians völlig in Zweifel ziehen: der dänische Reichsrath habe seine Zustimmung dazu nicht gegeben.

So weit war man also doch schon gekommen mit dem Sohn des Vaters, der für sich und seine Nachkommen die Landesprivilegien beschworen; solche Aeußerungen und solche Anzweifelungen in Bezug auf Schleswig wagten sich schon damals aus dem Munde eines dänischen Königs und seiner Räthe hervor.

Gleichzeitig machte der König an den zu Schleswig anwesenden Lübecker Bischof Albrecht Krummendiek, den er schon gleich nach dem Tode seines Vaters beschieden hatte, sich zu gelegener Zeit zur Belehnung einzustellen, die Anforderung, ihm und Friedrich die Belehnung mit Holstein zu ertheilen. Der Bischof weigerte sich jedoch, der Entscheidung der Stände vorzugreifen.

1482. **38.** Auf dem gemeinsamen Landtag zu Kiel (18. November 1482) willigten die Stände in die Wahl beider Fürsten. Privilegienbestätigung war ihre Hauptbedingung; daran schloß sich die Wiederherstellung zweier Ritter, Pogwisch, Vater und Sohn, welche König Christian zur Strafe grausamer Mißhandlung eines Bauern und einer Bäuerin aus dem Lande verwiesen hatte.

An der Levensau, der alten Grenze zwischen den beiden Herzogthümern nach der Ostsee zu, wie die Eider nach der Nordsee, fand alsdann die förmliche Anerkennung und Bestätigung der Verfassung statt. (12. December.)

Hans oder Johann und Friedrich (der Erste), für welchen letzteren der Bruder als Vormund auftrat, erklären, „daß sie von den ehrwürdigen Prälaten, gestrenger Ritterschaft, tüchtiger Mannschaft, ehrsamen Städten und frommen Einwohnern der Lande Schleswig, Holstein und Stormarn, deren Privilegien unverfänglich, zu Herzogen aufgenommen und ihnen als solchen, nicht als Königen, gehuldigt seien." Sie konfirmiren Alles, was Christian den Landen zugesichert hat. Friedrich soll bei seiner Mündigkeit dies noch einmal wiederholen.

Bitter beschwerten sich die Städte Lübeck und Hamburg, daß die Sache ohne Zuthun der in Kiel anwesenden städtischen Gesandten abgemacht worden; mit allen Verständigen im Lande konnten sie am wenigsten die Erneuerung der gemeinsamen Herrschaft im Königreich und in den Herzogthümern gutheißen.

Diese den Privilegien des Landes zuwiderlaufende Regenten — wenn auch naiver Weise nicht beabsichtigte Regierungsspaltung war, wie vormals unter den Schauenburgern in Holstein, nur der erste Schritt zur **Theilung des Landes in verschiedene Gebiete. Dieselbe trat ein im Jahre 1490**, als Friedrich sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hatte. Die Brüder verständigten sich, wahrscheinlich unter Mitwirkung der Vornehmen des Landes, über ihren Antheil. Man bildete zwei Hälften und schlug über kreuz und quer die Gebiete dazu, wobei man einen Anschlag der regelmäßigen Einkünfte — das Meiste war aber noch verpfändet — zu Grunde legte. Von den Schlössern und Aemtern ging man aus, und jedem Antheil wurde ein Hauptschloß beigegeben. Die eine Hälfte mit dem Hauptschloß Gottorf umfaßte in dem Herzogthum Schleswig: Gottorf mit Eiderstedt, Campen, Eckernförde, Rundhof, Tiele, Tondern und Hadersleben; in dem Herzogthum Holstein: Kiel, Plön

mit Neumünster und Lütjenburg, den Kohof mit Oldenburg und Neustadt, Trittau, Steinburg mit Itzehoe und Klosterhof. Die andre Hälfte begriff im Herzogthum Schleswig: Flensburg mit Nordstrand, Sonderburg mit Arroe, Norburg, Apenrade und die Insel Fehmern; in Holstein: Segeberg als Hauptschloß nebst dem Amt, dem neuen Zoll zu Oldesloe und dem Hof zu Kaden, dann Rendsburg, Hanerau und Haseldorf. Die Klöster wurden, was die „Gasterei und Jagd" betraf, Beiden zugewiesen. Auch die Ditmarschen und das Recht auf Hamburg hielt man sich gemeinsam bevor.

Man erfährt nicht, daß die Stände gegen diese, allerdings in Deutschland nicht ungewöhnliche privatrechtliche Behandlung des Staatsgebietes auch nur Einsprache versuchten. Vermuthlich glaubte auch die Ritterschaft ihre Rechnung dabei zu finden. Wie unbeliebt und verdächtig aber die Theilung im Volk gewesen, davon ist ein denkwürdiges Zeugniß überliefert worden: Als die Fürsten gemeinschaftlich durch Nortorf zogen, erhob ein alter Bauer seine Stimme und rief ihnen zu: Theilt nur die Fürstenthümer! Die mit Gewalt und Zwang geschieden sind, werden sich doch wieder zusammenfinden.

Eine Trennung Schleswig-Holsteins war allerdings vermieden, jeder Fürst hatte, wie angeführt, in jedem Lande seine Aemter (die nicht einmal immer ein zusammenhängendes Gebiet ausmachten). Der Zusammenhang des Landes wurde gerettet durch die fortdauernde Verbindung der Stände. Adlige und Geistliche sollten ihre Besitzungen von beiden Fürsten zu Lehn nehmen. Der Landtag sollte stets gemeinsam sein. In einer besondern Urkunde (vom 11. August) versprachen die Fürsten, keine Verträge der Eine ohne den Andern einzugehen. Auch hatte man nun ein Fürsten im Lande, der sich ganz auf die Interessen desselben stützen mußte (wenn er klug war) und als ein deutscher Fürst auf schleswig'schem Boden Hof hielt.

Es gab einen Herzog, der mit dem Königreich nichts zu schaffen hatte, neben dem Herzog, der auch König war und dänische Politik verfolgte. Aber des Letztern hätte man sich gänzlich entäußern und der Zwietracht vorbeugen können, welche dem Frieden, der Wohlfahrt und der staatlichen Entwicklung des herrlichen Landes in der Folge den beklagenswerthesten Abbruch thun sollte.

Der gemeinschaftliche Anspruch auf Ditmarschen führte die beiden Fürsten, den König Hans und seinen Gottorfer Bruder, im Jahre 1500 zu einem vereinten Kriegszuge gegen 1500.
die den Fürsten und dem Adel gleich verhaßte freie Bauernrepublik zwischen Elbe und Eider. Den König begleitete die „schwarze Garde", ein berüchtigter deutscher Söldnerhaufen, dessen er sich im Kriege gegen die Schweden bedient hatte. Der Uebermuth, womit das furchtbare, durch die Gegenwart der Fürsten und Ritter überaus glänzende Heer in das Ländchen einbrach, erhielt eine fürchterliche Züchtigung durch die Schlacht bei Hemmingstedt. Unter dem fast völlig vernichteten Heer befand sich die Blüthe des schleswig-holsteinischen Adels, denn nur Unmündige waren zu Hause geblieben. Dem König aber kostete diese Niederlage in ihren Folgen die Krone des kaum bezwungenen Schwedens, das sich an der Tapferkeit und dem Glück der Ditmarschen wieder aufrichtete.

Eben so fruchtlos liefen die Versuche ab, die Macht der gleich verhaßten Hansestädte zu brechen. Die Interessen, um welche man sich stritt, waren dem Lande fremd, waren dänische. Dennoch mußte das Land, wie es auch zum Krieg gegen Schweden Geldopfer gebracht, darunter leiden, namentlich das Nachbargebiet Lübecks. Den einzigen Vortheil zogen damals die Holländer, welche in Dänemark und Norwegen große Begünstigungen erhielten. Indeß hatte sich der König auf Betrieb seines herzoglichen, den Lübeckern nicht so abgeneigten Bruders dazu verstehen müssen, daß beide Herzogthümer,

sowol königlichen als herzoglichen Antheils, außerhalb der dänisch-lübschen Fehde blieben. Es war eine nothgedrungene Anerkennung der Selbständigkeit der Herzogthümer, eine für den König empfindliche Zurückweisung von Seiten eines schleswig-holsteinischen Herzogs, der auch später, als König von Dänemark, dem mit seinem Ahnherrn geschlossenen Vertrage treu blieb.

39. Dem König Johann oder Hans folgte auf dem dänischen Thron sein wilder Sprößling Christian (oder
1513. wie er sich schrieb Christiern) der Zweite. (1513.) Anfangs wollte er von den Freiheitsbriefen des Landes nichts wissen. Doch ließ ihn die drohende Haltung der Ritterschaft einlenken. Er versprach die Anerkennung der überlieferten Freiheiten und gab mit seinem Oheim Friedrich gemeinsam, nach empfangener Huldigung, die urkundliche Bestätigung der Privilegien (den 18. Oktober 1513).

Bald erfuhr die Ritterschaft, daß sie einen andern Herrn an ihm hatte. Drei Ritter nebst sechszig Gesellen ließ er enthaupten, weil sie Fehde gegen die Städte angefangen. Seine hochstrebenden Pläne, die Union der drei nordischen Reiche wiederherzustellen und die Macht der Aristokratie zu vernichten, führten unter anderm von ihm in Deutschland geworbene Soldtruppen in die Herzogthümer, wo sie zur Beschwerung beider oftmals längere Zeit hausten, ehe sie zu See gingen.

Sein Schwager war der deutsche Kaiser Karl der Fünfte. Von diesem, der ganz Spanier war, wie Christian, seiner Schwester Gemahl, ganz Däne, ließ er sich bei einem Besuch in Gent eine gar wundersame, sehr umfassende Bestätigung aller Rechte auf das Herzogthum Holstein, auf Hamburg und den Elbstrom, auf Delmenhorst u. s. w. ertheilen. Dazu kam eine Urkunde, welche dem Lübecker Bischof das herkömmliche Recht der Lehnsertheilung von

Holstein Namens des Kaisers entzog und dasselbe auf den König und seine Leibeserben übertrug (20. Juli 1520). 1520.

Die Sache verdient hier insofern Erwähnung, als Herzog Friedrich dadurch in seiner Stellung als Mitregent beeinträchtigt wurde, wenn gleich die Belehnung nicht an die dänische Krone geknüpft war. Der König hatte nach der treulosen Art, die seinem gewaltsamen und doch schwachen Charakter eigen war, dem Herzog noch auf der Hinreise nach den Niederlanden versprochen, nichts gegen die hergebrachten Rechte Holsteins zu unternehmen.

Bis dahin hatte der König die Belehnung des Herzogs mit Schleswig aufgeschoben. Durch diesen gemahnt, wollte er ihn jetzt zugleich mit dem Herzogthum Holstein belehnen. Friedrich weigerte sich, unterstützt durch die Räthe des Landes: der Kaiser selbst könne nicht berechtigt sein, seine freie Herrschaft, welcher der Schutz der Grenzen des Reiches obliege, einem andern Königthum zu unterwerfen.

In Kolding kam die Sache auf's Neue zur Sprache, doch die Zusammenkunft endigte mit einem Schimpf, welchen König Christiern den Holsten zufügte. In der Nacht ließ er vor der Herberge des herzoglichen Geleites einen Galgen aufrichten. Der Herzog fühlte persönlich die Beleidigung, reiste ab und ließ sich weder mit Schleswig, noch mit Holstein belehnen.

Unterdeß ward der König durch die feste Haltung des Herzogs, durch die Rüstungen der Ritterschaft, auch durch das aufsteigende Gewitter in seinem eigenen Reiche zum Nachgeben veranlaßt. Er leistete Verzicht auf die Belehnung mit Holstein und versprach: die Lande Schleswig-Holstein mit seinen Anforderungen zur Theilnahme am Kriege gegen Lübeck in Ruhe zu lassen. Außerdem bekräftigte er noch besonders einige Artikel der Privilegien. Kein Einwohner

der Herzogthümer sollte außer Landes gerichtet werden, über Ritterschaft und Prälaten wolle er gemeinschaftliches Gericht
1522. mit dem Herzog halten (13. August 1522).

Jedoch reizte er noch zuletzt vor seinem Sturz die Lande durch mancherlei Willkür. So ließ er den „blauen Thurm" im Schlosse zu Segeberg erbrechen und dort verwahrte Urkunden des Hauses und Landes nach dem Schloß Sonderburg bringen — der erste dänische Raub dieser Art, der in späterer Zeit durch die Wegschleppung sämmtlicher Landesurkunden — mit Ausnahme der von der Ritterschaft verwahrten — nach Kopenhagen gekrönt werden sollte.

Der Absagebrief des jütischen Adels war das Signal eines allgemeinen Aufstandes der dänischen Großen, welchem sich der Herzog und die Ritterschaft anschlossen. König Christian verdiente sein Schicksal, auch nahm er es gleich feige hin. Die Macht, die ihn in Dänemark stürzte, war jedoch nicht die lauterste; die übermüthige Aristokratie und das katholische Prälatenthum zahlten dem Volksmann und eifrigen Beförderer der lutherischen Reformation Feindschaft mit Feindschaft.

40. Durch die Erwählung des Herzogs Friedrich
1523. zum König von Dänemark (26. März 1523) wurden die Herzogthümer wieder vollständig einem Herrscher unterworfen. Manche Ritter, die Schlösser des verjagten Königs inne hatten, konnten doch nur mit Gewalt zur Uebergabe derselben gebracht werden, weil sie gelobte Treue nicht brechen wollten.

Dem neuen König, der persönlich an den Herzogthümern hing und ihren Werth als sicheres Erbe erkannt hatte, mußte es wünschenswerth sein, ihre Unabhängigkeit vom Königreich auf's Neue und stärker als zuvor aussprechen zu lassen.

Dies geschah in der Bestätigung der Privilegien, gegeben den Ständen und allen Eingesessenen der Lande, Kiel

den 6. Mai 1524. Der gemeinen Mannschaft wird das 1524.
Recht anerkannt, daß ohne ihre Zustimmung keine Akzise, Zoll oder andere Abgabe auferlegt werden darf. Jährlich sollen zwei Landtage gehalten werden, der eine zu Flensburg, der andere zu Kiel. Da soll man alle und jede Sache verhören und mit Recht entscheiden. Für Schleswig — obwohl es vom König zu Lehn gehe — wird ausdrücklich die Appellation außer Landes untersagt — ein bisher noch streitiger Punkt. Es soll auch Niemand verpflichtet sein, außer Landes zu dienen.

Man ersieht aus solchen Punktuationen in der Bestätigung der Privilegien, wie sie hier und später vorkommen, welche verfassungsmäßigen Rechte insbesonders durch die vorigen Regierungen beeinträchtigt worden. Allein der König gab nicht nur die volle Bestätigung der Privilegien, er erweiterte dieselben auch zum Besten der Ritterschaft, wenn auch nicht zum Besten ihrer Unterthanen und Diener, über welche er derselben volle Gerichtsbarkeit auch über Hals und Hand zuerkannte.

Durch Christierns Kriege mit Schweden war das Land zu großen Opfern genöthigt gewesen. Dazu kam jetzt die Abwehr der lange fortgesetzten Versuche des flüchtigen Königs, seinen Thron wieder zu gewinnen. Als er einmal mit einem deutschen Miethheer von dreißigtausend Mann sich der Grenze Holsteins näherte, erließ Friedrich ein allgemeines Aufgebot mit solchem Erfolg, daß ein Heer von allein dreißigtausend Bauern auf der Grander Heide zusammenkam. Bei der Landung Christierns in Norwegen (1531) eilte der Adel zur Bekämpfung seines Todtfeindes herbei, während das übrige Land Geld beisteuern und Wacht halten mußte. Selbst die Kerkerhaft, in welcher der gefangene Christiern viele Jahre lang schmachtete, befreite das Land nicht völlig von Kosten und Unruhe.

König Friedrich starb im Jahre 1533 auf seinem 1533.

Lieblingssitze Gottorf; selten und nur in Nothfällen besuchte er Dänemark, wenn er mit der geistlichen und weltlichen Oligarchie dort hadern mußte; mehr als einmal drohend, dem Königthum entsagen zu wollen. Früher als in Dänemark wurde während seiner Regierung, dazu in weiser, liberaler und schonender Weise, die Reformation hier zu Lande eingeführt. Er nahm sie in Schutz, ließ sie aber selbst sich Bahn brechen.

41. Der dänische Reichsrath beeilte sich nicht mit der Neuwahl eines Königs. Da Friedrich der Erste mehrere Söhne hinterließ, konnte vermöge des für diesen Fall privilegirten Wahlrechts der schleswig-holsteinischen Stände, wieder eine Trennung zwischen dem Königreich und den Herzogthümern eintreten. Vermuthlich aus diesem Grunde ließ sich damals in Dänemark eine Sprache vernehmen, die sehr an die früheren Zeiten erinnerte. Schleswig — schrieb der reichsräthliche Bischof von Fühnen — gehöre zu Dänemark, nicht zu Holstein. Auf den Einwurf der Holsten, sie hätten es mit dem Schwerte erobert, ist er mit der Antwort bereit: Süderjütland sei zu gut, um mit dem Schwerte gewonnen zu werden. Freilich will der Reichsrath dem Herzog den Besitz nicht streitig machen, aber der soll die Belehnung nur empfangen auf das Versprechen, treu zu sein und Dienste zu leisten wie ein anderer Mann.

Friedrichs ältester Sohn Christian (der Dritte) war nämlich sogleich nach dem Tode seines Vaters in herzoglicher Würde aufgetreten, und hatte ein entschiedenes Erbrecht nicht allein für sich, sondern auch für seine drei unmündigen Brüder in Anspruch genommen. Zunächst versicherte er sich der Amtleute der Schlösser durch den „Schloßglauben" und die „feste Hand". Die Stände ließen sich zwar vernehmen, sie seien unverpflichtet, sie wollten als freie Holsten handeln. Aber man hörte nicht, daß sie den Anspruch Christians weiter

bestritten. Den Landtag zu Kiel (3. Juni 1533) eröffnete er mit der Aeußerung: da er und seine Brüder nun des Landes ächte und behagliche Erben, so möchten sie ihnen nach altem Herkommen Eide und Huldigung thun.

Christian selber war damals dreißig Jahre alt, sein Bruder Johann zwölf, Adolf sieben, Friedrich vier. Ob Rührung die Landesvertreter über ein so seltenes Beispiel der brüderlichen Liebe überwältigte oder andere Einflüsse ihr Gewissen einschläferten und ihren Verstand benebelten, sie hatten wider den Vorschlag nichts einzuwenden. Nach Bestätigung der Privilegien brachten sie die Vierhuldigung dar. In einer eigenen Akte betheuerte Herzog Christian, daß diese gemeinschaftliche Huldigung die Landesverfassung nicht beeinträchtigen solle. Vom Landeswohl war nicht die Rede. Die eigene Hand der Ritter hat die Drachenzähne über die Herzogthümer gesäet! Auch litten sie dermalen am wenigsten, nicht ihr Körper, sondern der des Landes wurde zerrissen. Sie allein zogen die einzigen traurigen Vortheile aus der vielherrschaftlichen Landesnoth und Verwirrung, welche nur den fortgesetzten Raub von Gut und Freiheit ihrer Landsleute begünstigte. Sie selber, zu Roßdienst verpflichtet, waren abgaben- und steuerfrei. Die Beeden, die sie auf den Landtagen bewilligten, wurden wegen der Hufen ihrer Gutsbauern bezahlt, und da das Hoffeld frei ausging, war die Hinzuschlagung der Hufen zum Hoffelde, die sogenannte Niederlegung der Hufen, das ist die Vertreibung der Besitzer, die Verödung und Zerstörung der Dörfer und Landstellen, ein einbringliches Geschäft der Edelleute jener und der späteren Zeiten. Glücklicherweise war dem gewehrt, daß nicht, wie im benachbarten Mecklenburg, das ganze flache Land von Dörfern entkleidet und in Rittersitze mit Instenhütten verwandelt wurde. Denn die Landschaften und freien Aemter Schleswig-Holsteins, unmittelbar unter der Herrschaft der

Fürsten stehend, allerdings fortwährend durch dieselbe finanziell gepreßt und ihres Ueberflusses, oft ein wenig desselben mehr entledigt, hatten, ein Wunder für das damalige Feudal-Europa, bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in Volksversammlungen ihr uraltes Steuerrecht behalten und setzten jener ritterlichen Betriebsamkeit eine heilsame Schranke entgegen.

Noch war die Königswahl in Dänemark nicht erfolgt — der Adel fürchtete, das Volk wünschte die Rückkehr des landflüchtigen Christiern —, als, auf Betrieb des Herzogs, zwischen dem dänischen Reichsrath und den Ständen der Herzogthümer
1533. zu Rendsburg, den 1. Juli 1533, ein neuer Vertrag zu Stande kam, genannt die ewige Union.

Man vereinigte sich zu friedlichem Austrag vorkommender Streitigkeiten zwischen dem Königreich und den Herzogthümern. Streitigkeiten zwischen den Königen von Dänemark und den Herzögen sollten fortan durch je acht ihres Unterthaneneides entbundenen Dänen und Männern der Herzogthümer entschieden werden. Ewiger Friedenszustand zwischen beiden Theilen. Gegen Angriff fremder Feinde gegenseitige Kriegshülfe, mit Reiterei, seitens Dänemark mit dreihundert Mann, seitens der Herzogthümer mit hundertundfünfzig; in Zeiten dringender Noth mit aller Macht. Dabei sollen die Ansprüche vorbehalten bleiben, welche die Krone und das Reich Dänemark auf der einen, die Fürsten zu Schleswig-Holstein auf der andern Seite an das Herzogthum Schleswig haben mögen. Weder diese Sache — wird hinzugefügt — noch ein anderer Rechtsgang möge in irgend einer Weise den Bund kränken, der bestehen solle, so lange von König Friedrichs Geblüt ein König in Dänemark bleibe und (auch über die Nachkommenschaft desselben hinaus) so fort zu ewigen Zeiten. — Frühere Bestimmungen über gemein-

same Schritte bei der Erhebung des Landesherrn werden nicht wiederholt.

Die für jeden Theil in deutscher und dänischer Sprache verfaßte Urkunde wurde auf einer anderen Zusammenkunft in Odensee (Jütland) zwischen acht deputirten Mitgliedern des Reichsrathes und dem Herzog Christian am 20. November desselben Jahres 1533 ausgewechselt. Außerdem verbürgte sich der Reichsrath, daß, wen man auch zum König wählen möge, derselbe diesen Bundesbrief bestätigen solle.

Auf dem gemeinen Landtag zu Rendsburg ward alsdann am 5. December die Urkunde unterzeichnet von dem Herzog, den Bischöfen von Schleswig und Lübeck, eilf Räthen und fünfundvierzig anderen Mitgliedern der Ritterschaft. Abgeordnete der Städte werden nicht genannt.

Man beachte — besser als in der Folgezeit die Landesfürsten —, daß diese „ewige Union" kein Vertrag zwischen den Fürsten — der dänische Thron war sogar damals noch ledig — sondern zwischen Land und Land, Staat und Staat oder den berechtigten Vertretern beider Staatsexistenzen unter Vermittlung des Herzogs von Schleswig-Holstein war. Form und Sprache sind ähnlich den Verträgen, welche der dänische Reichsrath mit dem schwedischen zur Zeit der Union abschloß.

Der Vertrag, später erweitert, öfter erneuert, niemals aufgehoben, bildet die einzige Realunion, welche die Herzogthümer mit dem Königreich Dänemark verknüpft; eine neue feierliche Anerkennung und Bestätigung der Grundrechte von 1460 von dänischer Seite, aber auch gleichzeitig eine neue Verletzung derselben durch die Schleswig-Holsteiner selbst. Nach dem Vertrage mit Christian dem Ersten, auf welchem das Staatsrecht der Herzogthümer beruht, sollen dieselben mit Dänemark nichts, weder im Kriege noch im Frieden, gemein haben, als die Person des Herrschers. Jedes Land sollte seinen Krieg für sich führen. Diese Bestimmung, die beste

Schutzmauer der Herzogthümer, namentlich Schleswigs, war schon durch die frühere Union alterirt worden. Die gegenwärtige war leider bestimmt, tiefere und festere Wurzel in dem Rechts- und Geschichtsboden der Herzogthümer zu schlagen; sie ward der Ausgangspunkt zu andern Verträgen und ein Fallstrick für die Mitregenten der dänischen Könige.

Dem dänischen Reichsrath konnte die Eingehung eines solchen Bündnisses nur vortheilhaft scheinen. Dänemark hatte und machte sich mehr als einen Feind. Dagegen waren die Herzogthümer der dänischen Unterstützung völlig unbedürftig; sie hatten von keiner andern auswärtigen Macht etwas für sich zu besorgen als etwa von Dänemark selbst, welches trotz aller Niederlagen und Verträge fortfuhr, an die noch bestehende Form der Lehnsabhängigkeit Schleswigs unhaltbare Ansprüche zu knüpfen, Schleswig als dänisches Eigenthum zu betrachten. Und eben diese dunklen Ansprüche, deren völlige Aufgabe das einzige Wettmachen der Verpflichtungen geboten hätte, welche die Herzogthümer großmüthig übernahmen, werden ausdrücklich vorbehalten und erscheint das längst durchgefochtene und besiegelte Recht unzertrennbar vereinigter Lande als eine offene, an die Lösung der Zukunft zu verweisende Streitfrage. Ohne Zweifel nicht als Herzog von Schleswig-Holstein, sondern als Kandidat des dänischen Thrones machte Christian den Vermittler bei diesem Bündniß.

In Dänemark war die Wahl bis dahin lange schwankend zwischen mehreren Bewerbern, unter welchen auch der Markgraf von Brandenburg, Christian des Zweiten Neffe und sogar François I. von Frankreich sich befanden. Man übertrug dem Herzog die Krone erst, als Dänemark sich in höchster Gefahr
1534. befand, 18. August 1534. Bald darauf kam der Herzog und jetzige König Christian der Dritte in den Fall, das ihm übertragene Reich erst mit Hülfe seiner schleswig-holsteinischen Ritter und Mannen erobern zu müssen, indem der

Graf von Oldenburg, ein kühner kriegsabenteuerlicher Mann, mit Lübecks Unterstützung die Standarte des in den Städten und beim Landvolk beliebten gefangenen Christians erhob und in wenig Wochen ganz Schonen, Seeland, Fühnen nebst Kopenhagen und den wichtigsten Städten in Besitz genommen hatte. Damals wurde die dänische Krone von dem demokratischen Bürgermeister Lübecks, Jürgen Wullenweber, nacheinander dem Herzoge von Mecklenburg, dem Kurfürsten von Sachsen und dem König von England angeboten.

Dieser Krieg, die sogenannte Grafenfehde, verdient insofern hier Erwähnung, als Christian der Dritte im Laufe desselben mit Lübeck, als Herzog für die Herzogthümer, Frieden schloß und dabei sich das Recht vorbehielt, in Dänemark mit seiner ganzen Macht den Lübeckern und ihren Verbündeten entgegenzutreten (18. November). Anfangs hatte der König nichts davon hören wollen; „er wisse keine Sonderung oder Zertheilung seiner Fürstenthümer". Indeß gab er, zumal als sein persönlicher Feind Wullenweber durch eine patricische Gegenrevolution in Lübeck vom Ruder entfernt worden, nach und somit der Wahrheit in Betreff der Staatsverhältnisse die Ehre.

Immerhin blieb es ein eigenes Schauspiel, daß der Herzog, während die Herzogthümer in vollem Frieden mit Lübeck waren, unionsmäßig mit der Streitkraft des Landes in Dänemark für König Christians Krone und Reich kämpfte. Sein Heer, durch deutsche Landsknechte verstärkt, mußte erst die Aufstände der Bauern in Jütland unterdrücken, ehe es nach Fühnen überging, wo ihm Johann Rantzau einen entscheidenden Sieg über die Gegner, ebenfalls deutsche Landsknechte, erfocht. Nach Kopenhagens Fall (29. Juli 1536) kam der König endlich in den ruhigen Besitz seiner Herrschaft. Nochmals, wenn auch in anderer Weise, hatten die Herzogthümer dem Reiche Dänemark einen König gegeben, einen, welchen

der Reichsrath erwählt, das Volk aber nicht auf sein Schild gehoben hatte.

Eine gesunde inländische Politik hätte die Herzogthümer stets im Bunde mit den Hansestädten, namentlich mit den auf ihrem Boden erwachsenen Städten Hamburg und Lübeck, erhalten. Diesen gaben sie Schutz zu Lande und empfingen von ihnen Schutz zur See. Allein solche natürliche Verbrüderung des Landes mit beiden Städten, die ihm ehemals so große, ja unermeßliche Dienste gegen Dänemark geleistet, verwandelte sich unter dem Einfluß der Verbindung mit Dänemark nach und nach in Entfremdung. Durch den Ausgang der Grafenfehde, noch mehr durch die Veränderung der Handelswege sank die Travestadt von ihrer Höhe herab, während ihre Elbschwester sich zusehends erhob. Manche Bedrückungen der lübschen Handelseifersucht fielen freilich auch damit hinweg. Die Zeit war vorüber, wo Lübeck die Küstenstädte der Herzogthümer in seine den Aufschwung derselben lähmende Pfandschaft bringen konnte. Dennoch hat der freie Wetteifer keine bedeutende Erfolge erzielt, und am wenigsten ward den Herzogthümern am Schlepptau Dänemarks die Entschädigung für den Verlust der hanseatischen Bundesgenossen durch die Heranbildung einer eigenen Kriegsflotte und die Herstellung eines geeigneten Seeschutzes zu Theil. Allerdings wären selbst einheimische, nicht durch dänische Politik beeinflußte Fürsten mit solchen Gedanken und Thaten außerordentliche Erscheinungen gewesen. Die deutschen Reichsfürsten, der Kaiser an der Spitze, fühlten wahren Abscheu vor der See und den Seestädten. Erst der große Kurfürst langte nach dem Dreizack, es fehlte ihm aber die Nordsee und ein Nachfolger.

42. Zum Trost für die abgerissene politische Verbindung mit den deutschen Hansestädten, erhielten die Herzogthümer eine gemeinschaftliche protestantische Kirchenordnung mit Dänemark. Auf einem Landtage zu Rendsburg 1540

begehrte Christian, daß man einträchtig „die Ordinantie" annehmen, welche er zu Ehren Gottes habe machen lassen (durch Bugenhagen, dänische und schleswigsche Geistliche). Der Antrag stieß jedoch bei einem altgläubigen Theil der Ritter auf Widerstand; die Annahme erfolgte erst etwas später. Die Herzogthümer theilten nunmehr mit Dänemark, wie ein politisches, so ein kirchliches gemeinsames Oberhaupt und eine gemeinsame Kirchenverfassung. Doch behaupteten sie für sich ihre geistlichen Bezirke, protestantisch umgewandelt; in Schleswig standen die durch die Gemeinden erwählten Prediger unter vier Superintendenten, über ihnen der schleswigsche Bischof, dessen Gewalt sich sogar auf alle Kirchen des Herzogthums erstrecken sollte, also auch auf die bisher unter Ripen und Odensee gestandenen. Aber die Anordnung ist nie vollständig ausgeführt worden und sind die Streitigkeiten darüber bis auf den heutigen Tag nicht erledigt.

Konnte die Personalunion, das Schutzbündniß, genannt die „ewige Union" und die gemeinsame Kirchenverfassung nur abstumpfend auf das ehemals so starke, mit den Schwertern der Holsten eingegrabene Gepräge der Freiheit und Selbständigkeit der Herzogthümer einwirken, so erfuhren diese auf der andern Seite durch eine unwiderstehliche höhere Macht, die über den Verstand und Unverstand der Menschen weit hinausgeht, eine Einwirkung, welche die Kluft zwischen Dänenthum und Deutschthum für immer befestigen und das Herzogthum Schleswig mit allem, was darin geistigen Werth und Würde hat, an die andere Seite, nicht allein an Holstein, sondern mit Holstein an die überlegene Macht des deutschen Geistes fesseln sollte.

Bindender als die politisch-militairisch-kirchliche Union mit Dänemark erwies sich die geistige und sprachliche Union mit Deutschland, welche das Werk Luthers, des Gewissens-

fürsten der damaligen Christenheit, so außerordentlich fördern sollte.

Die Mehrzahl der neuen Geistlichen in Schleswig waren aus Deutschland berufen, zum Theil Luthers unmittelbare Schüler, von Bugenhagen, Wandal (Mecklenburger, Rektor der deutschen Gelehrtenschule zu Hadersleben), von Weidensee aus Hildesheim (Christians Hofprediger) und unter ihnen nicht mit dem schwächsten Lichte leuchtend der Holsteiner Herrmann Tast. Schleswig wurde, wie in uralter Zeit unter König Knud durch englische Geistliche zum katholischen Christenthum, so jetzt durch deutsche Geistliche zur protestantischen Reformation desselben geleitet. Auch durch den Umstand, daß König Christian der Dritte seinen Herzogssitz in Hadersleben aufschlug, statt in Gottorf, erhielt das deutsche Element im nördlichen Theil des Herzogthums einen Stützpunkt, indem er sich dort mit deutschen Gelehrten und Geistlichen umgab. Im ganzen Herzogthum wurde das Buch der Bücher, die Bibel, zunächst nur in deutscher Uebersetzung bekannt und verbreitet; die dänische Bibel — nur eine Uebersetzung der lutherischen — in den Städten Nordschleswigs nicht, bis auf den heutigen Tag. Außerdem waren die Kirchenordnung und andere Schriften, deren man sich bediente, in deutscher Sprache abgefaßt, ursprünglich in niederdeutscher*), denn das alte Sächsische hatte noch entschiedenes Uebergewicht — aber bald las man die Bibel am liebsten, wie Luther sie abfaßte, und dem dänischen und frisischen Dialekt fiel das Hochdeutsche als fremde Sprache nicht viel schwerer, als den Niedersachsen selbst, es wurde die geweihete, über das Profane des gemeinen Lebens erhabene Sprache.

*) Niedersächsisch ist ein falscher Ausdruck dafür, gleich wie Niedersachsen für Niederdeutschland. Die sogenannten Obersachsen sind bekanntlich keine Sachsen, sondern eine Mischung von Thüringern und Slaven.

Auch im Staatsleben erhielt das Hochdeutsche Eingang. Nach der Mitte des Jahrhunderts verschwand das Niederdeutsche völlig aus der Kanzelei des Königs. Selbst der schwedische König Gustav hatte es für ein Hinderniß des Verkehrs mit Christian dem Dritten gehalten, daß er keinen deutschen Schreiber hatte. Eine geistige und sprachliche Gegenwirkung von dänischer Seite auf die damals noch verhältnißmäßig stärkere schleswig-dänische Bevölkerung des Herzogthums, hat weder damals, noch später, weder auf dem geistlichen, noch auf dem weltlichen Gebiet der Literatur in nennenswerther Weise stattgefunden. Die dänische Sprache selbst war bereits seit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts beinahe vollständig aus den öffentlichen Schriften und Verbriefungen verschwunden und hatte der niederdeutschen Platz gemacht; nur sporadisch kommen noch im sechszehnten Jahrhundert Kaufbriefe, Gerichtszeugnisse und andere gerichtliche Urkunden im nördlichen Schleswig und der Tonderschen Harde vor. Bereits im Jahre 1431 ließ der Flensburger Stadtrath das jütsche Gesetzbuch Waldemars in's Niederdeutsche übersetzen, und seitdem ist es nur im deutschen Texte benutzt worden. Sogar ein dänischer Staatsrath, Erich Krabbe, versuchte sich noch 1577 an einer solchen Uebersetzung; im allgemeinen Gebrauch war die Eckenbergsche, die in den Jahren 1592 und 1603 neue Auflagen erlebte. Dasselbe geschah mit den Stadtrechten. Mit diesem Uebergang der Gesetze und öffentlichen Schriften in's Niederdeutsche begann erst recht der Uebergang des dänischen Elements in das deutsche. Durch die Reformation, den Hof, die gelehrte und gesellschaftliche Bildung und später durch die klassische Literatur der Deutschen ward dann sowohl das Provinzialdänische, als das Niederdeutsche in Schleswig gleichmäßig in ein untergeordnetes Verhältniß zurückgedrängt. Konnte sich doch Dänemark selbst (und der ganze skandinavische Norden) schon vom dreizehnten

Jahrhundert an, einem höchst bedeutenden Einfluß der deutschen, anfangs der sächsischen, später (und fortdauernd) der hochdeutschen Sprache auf seine eigene, mit dem jütisch-schleswigschen Dialekt nicht zu verwechselnde Schriftsprache nicht entziehen*); hat es doch seit den Reformationszeiten seine ganze Kultur durch Deutschland vermittelt erhalten.

43. Gemäß der „behaglichen" Eigenthumstheorie der Fürsten jener Zeit, wonach sie die Länder als große, erbschaftlich zu theilende Landgüter betrachteten, machte König Christian der Dritte, nach dem Heranwachsen seiner Brüder, den schleswig-holsteinischen Landräthen im Jahre 1543 seine Absicht bekannt, mit den beiden älteren zur Theilung zu gehen. Die Räthe waren mit dem Vorschlag des Königs nicht einverstanden; geradezu ablehnen konnten sie die Theilung kaum, da sie sich einmal auf die vierfache Wahl und Huldigung eingelassen; aber sie suchten und erhielten Aufschub, sowol vom Könige, als von den jungen Fürsten, die in Begleitung ihrer Hofmeister der Versammlung beiwohnten.

Schon im nächsten Jahr wiederholte man das Anliegen der Theilung, obwohl der von einer Reise zurückgekehrte große Feldherr und Staatsmann des Königs, Johann Rantzau, diesem Vorhaben entschieden entgegengetreten war. Derselbe legte, da er nicht durchdrang, seine Aemter nieder, entfremdete sich der Gunst des Königs, der ihm vorzüglich seine Krone verdankte, und zog sich nach Holstein zurück, wo sein Hauptschloß Breitenburg zugleich eine starke Veste, einen Fürstenpalast und einen Sitz der Gelehrsamkeit darstellte. Doch ließ ihm der König das ihm und seinen Söhnen schon früher auf Lebenszeit übergebene Kirchspiel Itzehoe.

---

*) Ein Gegenstand, über welchen Molbechs dänisches und Grimms deutsches Wörterbuch (so weit letzteres vorgeschritten) überraschende Aufschlüsse geben.

Auf einem dreiwöchentlichen Landtag zu Rendsburg im August 1544 kam nun die zweite Theilung der Herzogthümer zustande; diesmal eine dreifache, da der jüngste Bruder, mit Aussicht einer Versorgung durch das Erzbisthum Bremen, bedingungsweise resignirt hatte. 1544.

Außer der möglichsten Gleichheit der Einkünfte — die Hauptrücksicht bei den theilenden Fürsten — wurde offenbar Gewicht darauf gelegt, daß jeder Antheil aus möglichst gleichen und gleich vielen Bestandtheilen Schleswigs und Holsteins — wegen des von den Ständen festgehaltenen Prinzips der Einheit des Landes und der Regierungsgewalt, trotz der Dreiheit der Regentenköpfe — mit staatskünstlerischer Dialektik zusammengeschlagen wurde.

Drei Schlösser im Herzogthum Schleswig nahm man als Mittelpunkt für die drei Herrschaften an: Gottorf, Sonderburg und Hadersleben, und legte zu diesen die einzelnen Gebiete.

Gottorf umfaßte das gleichnamige Amt, dann Wittensee, Mohrkirchen, Stapelholm, Husum, Eiderstedt, Apenrade — in Holstein aber: Kiel, Neumünster, Oldenburg, Trittau mit Reinbek, Cismar und Neustadt.

Um Sonderburg gruppirten sich in Schleswig: die Inseln Alsen und Arroe, das Sundewit, Flensburg mit dem Ruhkloster — in Holstein: Segeberg mit Oldesloe und dem halben Zoll, Großenbrode, Steinburg mit dem Kirchspiel und der Stadt Itzehoe, Krempe und Wilster, sowohl Städte als Marsch, Plön, die Klöster Reinfeld, Arensbök und Segeberg und das Dorf Bockebeck bei der Festung Rendsburg, welches früher zu Gottorf gerechnet worden.

Dem Schloß Hadersleben wurden zugelegt, in Schleswig: Törning, Lüttentondern mit der Osterharde auf Föhr, Lygumkloster sammt den Städten Hadersleben und Tondern, so wie dem Strand in Schleswig — in Holstein:

Amt Rendsburg mit der Stadt und drei Dörfern Berkstedt, Lembek und Kampen (das spätere Vinzier bei Rendsburg), die von Gottorf getrennt und diesem Amt zugelegt wurden, außerdem Bordesholm und die Insel Fehmern.

Adolf, als der Jüngere, hatte zuerst die Wahl, er nahm Gottorf; Johann trat das Recht der nächsten Entscheidung an den König ab, dieser wählte Sonderburg, so daß ersterem Hadersleben zutheil wurde.

Ritter und Mannschaft, Städte und Klöster sollten vermöge ihrer Privilegien ungetheilt bleiben; alle ständische Mitglieder wurden also nur der gemeinschaftlichen Gewalt der Fürsten unterworfen, sie stellten die staatsrechtliche Einheit der Lande dar; sie mit allem, was im Gemäßheit der Privilegien von ihnen abhing, Steuern, Kriegswesen, Gesetze, höhere Gerichtsbarkeit, schienen sich die Wahrheit und die Wahrung der Verfassung zu sein, welche sie selbst zum zweitenmal in jenem Grundartikel verletzten, um dessenwillen ihre Vorfahren die Wahl Christians vorgenommen hatten. Daß zu der bisherigen Nichtvertretung der Aemter und Landschaften nun noch die dreifache Zersplitterung hinzukam und mittelbar auch das Ansehen und das Gewicht der Landesvertretung dadurch geschwächt werden mußte, davon scheinen die Ritter keine Einsicht gehabt zu haben; vorläufig sahen sie sich in ihren Privatinteressen nicht bedroht.

Dem obigen Theilungslandtag vom August war eine wiederholte Bestätigung der ständischen Rechte und Freiheiten als Lockköder voraufgegangen (7. April).

44. Mit der zweiten Theilung beginnt ein Jahrhundert von Familienzwistigkeiten, die wieder nur ein zahmes Vorspiel zu einem letzen Familienkampfe bilden sollten, in welchen sich das gewaffnete Europa einmischte. Die brennendsten Fragen dieses Zeitraums waren das Lehnsverhältniß, die ferneren Theilungen, das Wahlrecht der Stände und der Streit

zwischen der königlichen und Gottorfschen Linie, in welchem sich zuletzt die Interessen des Landes koncentrirten.

Zwischen dem König und seinen Brüdern trat sofort Spannung ein, als der König die bisher ruhende Frage des schleswigschen Lehnsverhältnisses anregte. Die Lehnsverbindung mit Dänemark war durch Christian den Ersten in dem Freibrief des Landes festgehalten worden; eine Belehnung hatte aber seitdem nicht stattgefunden. Bei der ersten Berührung dieser Sache von dänischer Seite brachen, so zu sagen, wieder die Funken aus dem Aschenhaufen jener vielhundertjährigen Kriege aus, welche ihr galten. Christian forderte als König von Dänemark Lehndienste; die Herzöge verweigerten dieselben. Das Herzogthum sei zu den Zeiten der Schauenburger ein freies Lehn gewesen, als solches müsse es auf sie übergegangen sein. Dänischerseits wurde entgegnet, das Herzogthum Schleswig sei bei Adolfs Tode an Christian den Ersten heimgefallen und nunmehr als ein neues Lehn zu betrachten — eine auch in Büchern damaliger Zeit ausgesprochene Ansicht.

Nach jahrelangen vergeblichen Unterhandlungen schien man sich einmal verständigt zu haben. Ort und Tag der Belehnung waren bestimmt. In Kolding war bereits die Bühne aufgeschlagen, auf der die Feierlichkeit vor sich gehen sollte; die Herzöge erschienen — es war im März 1547 — aber nur, 1547.
um im entscheidenden Augenblick das königliche Hoflager wieder zu verlassen. Allerdings hatte das vorgelegte Formular des Eides und des Lehnbriefes keiner Lehndienste erwähnt; allein in der Erklärung des Königs, daß er bereit sei, die Verleihung nach Lehnrechten vorzunehmen, mochten sie doch eine dänische Falle erblickt haben; unverkennlich war auch der Gedanke des Königs, daß die Herzöge als „Fürsten des dänischen Reiches" zum Schutz desselben verpflichtet und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten.

Der Verdruß des sonst friede- und brüderliebenden Königs war so groß, daß er ein Heer rüstete. Aber es kam nicht zu Feindseligkeiten. Der schmakaldische Krieg nahm die deutschen Fürsten in Anspruch. Der König, darin strenge Neutralität behauptend, starb in den ersten Tagen des Jah-
1559. res 1559. Der entthronte, im Alter aus seinem Kerkerthurm entlassene König Christiern überlebte ihn nur wenige Wochen.

Aus Christian des Dritten Ehe mit einer lauenburgschen Fürstentochter waren drei Söhne, Friedrich, Magnus und Johann, entsprossen. Der erstgeborene, als Friedrich der Zweite auch im Königreich folgend, übernahm sogleich in seinem und seiner noch nicht mündigen Brüder Namen die Regierung in dem königlichen Antheil der Herzogthümer. Bei einer späteren Erbtheilung ward Magnus durch die Stifte Oesel und Kurland entschädigt, worauf der König sich zwei Drittel in dem königlichen Antheil vorbehielt und ein Drittel an seinen Bruder Johann, genannt der Jüngere, abtrat (1564).

Ein gemeinschaftlicher, hauptsächlich durch den kriegslustigen Herzog Adolf betriebener Angriff der Fürsten gegen die Ditmarschen, der diesmal (1559) unter Anführung des greisen Rantzau die Unterwerfung des verhaßten bäurischen Freistaates zur Folge hatte*), drängte vorläufig den Streit über Lehn und Lehndienste in den Hintergrund. Dazu kamen Kriegsdro-

*) Bei dieser Gelegenheit wurde der früher von den Ditmarschen eroberte Danebrog, die sagenhafte, einst dem zweiten Waldemar bei einem Kampf gegen die Heiden in Livland vom Himmel gefallene dänische Reichsfahne — weißes Kreuz auf rothem Grunde — zurückgewonnen. „Sie verblieb als Siegeszeichen bei dem herzoglichen Hause, im schleswiger Dom aufbewahrt, wanderte von da mit dem aus Schleswig vertriebenen Fürstenhause nach Kiel, wo ihre Reste, sagt man, auf dem Boden der Nikolaikirche in unrühmlicher Vergessenheit untergingen!“
(Dahlmann.)

hungen, einmal von Seiten der Herzogin Witwe von Lothringen, Christierns Tochter, zwischen welcher und dem König von Schweden, Erich dem Vierzehnten, der berüchtigte Ritter Wilhelm Grumbach einen Bund gegen den König herzustellen suchte; dann von dem Markgrafen von Küstrin, Sohn des Kurfürsten Joachim des Zweiten von Brandenburg, und einer Tochter König Johanns von Dänemark. Derselbe wollte Versprechungen geltend machen, welcher Kaiser Maximilian und Karl der Fünfte seinem Hause wegen der Nachfolge nicht allein in Holstein, sondern auch in Schleswig (aber erst nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft Christians des Zweiten) vormals gegeben. Außerdem machte er Ansprüche auf Geldsummen, welche sein Vater dem König Christiern geliehen. Beide Forderungen wies Friedrich der Zweite ab, erstere mit dem Bemerken: Holstein sei des heiligen römischen Reiches männliches Lehen, in Holstein dürfe der Lehnsherr so wenig, wie der Vasall etwas zum Nachtheil der Agnaten verändern. Für Schleswig aber könne der kaiserlichen Bestätigung keine Bedeutung zugestanden werden. Zwar rüstete der Markgraf und dachte sich einer Verbindung deutscher Fürsten mit Schweden gegen Dänemark anzuschließen, allein der Kaiser, der König von Polen, Herzog Albrecht von Preußen und andere Fürsten legten sich in's Mittel und die Gefahr ging vorüber.

Noch mehr aber wurden der König und die Herzogthümer selbst in Anspruch genommen durch die Verwicklungen mit Schweden. Beschwerden Erichs über die ehrgeizige Führung der drei Kronen im dänischen Wappen, über die Verhältnisse Livlands und Kurlands, wo, wie erwähnt, Prinz Magnus mit Bisthümern abgefunden worden, fachten im Jahre 1563 auf's Neue die Flammen eines Krieges zwischen den beiden Reichen an. Was hatten die Herzogthümer damit zu schaffen? Dennoch gewährte der König dem Landrath der Herzogthümer

einen großen, aber wenig schätzenswerthen Vorzug vor seinem dänischen Reichsrath; er berief ihn nach Kopenhagen und verhandelte zuerst mit ihm, ehe er den letzteren anging. Der Landrath gelobte den üblichen Roßdienst, auch Vorschuß an Geld und andere Unterstützung. Darauf kam der König persönlich in's Land. Ein Landtag ward zwar zunächst nicht berufen, eine allgemeine Landesbetheiligung konnte also nicht stattfinden und der Roßdienst beschränkte sich auf die Vertheidigung des Landes. Aber Heinrich Rantzau erhob im königlichen Antheil eine Kriegsschatzung, im Ditmarschen ein Sechszehntel von allem Vermögen, das Kloster Reinfeld mußte aus seinen schönen Waldungen Holz zu dänischen Kriegsschiffen liefern (bis auf den heutigen Tag sind die Waldungen der Herzogthümer dazu benutzt worden); viele gaben freiwillige Geschenke. Auch das sonst so verhaßte Lübeck wurde nun ein Gegenstand freundlicher Bewerbung des dänischen Königs. Erheblichen Beistand zur See, mit ungeheurem Verlust seines Handels durch Kaper, Kriegskosten über anderthalb Millionen Mark, wurden ihm mit dem Dank noch höherer Besteuerung in Dänemark selbst vergütet. Auch die Truppen der Herzöge schlossen sich den Heeren des Königs an und die Landstände bewilligten doch zuletzt eine Steuer von zwei Mark von jedem Pflug, „unverfänglich ihrer Privilegien". Sogar der Kaiser und das deutsche Reich wurden gewonnen gegen die Schweden, obwohl es besser gewesen, daß man mit den Schweden gemeinschaftliche Sache gegen die das deutsche Livland bedrängenden Russen gemacht hätte, die damals, als es sich offenbar um die künftige Herrschaft auf der Ostsee handelte, unaufhaltsam vorzudringen begannen. Bruder Magnus verbündete sich sogar mit den Russen und es blieb ihm im Friedensschluß zu Stettin
1570. (1570), der noch einmal die Rechte des deutschen Reichs an Livland als wenig frommendes Resultat dieses letzten erfolgreichen Auftretens des deutschen Reiches in den Angelegen-

heiten der Ostsee und des skandinavischen Nordens bestätigte, die Bisthümer Reval und Oesel. Es geschah aber nichts mehr für Livland, Lübecks Macht erhielt den letzten Stoß und die Herzogthümer bezahlten die Erlaubniß, daß Dänemark das Dreikronenschild (gleich Schweden) führen durfte, mit den schwersten Kosten und Opfern.

Durch die Willfährigkeit der Ritter verwöhnt, forderte der König nach Beendigung des Krieges für sich und seinen Bruder Johann, dem er als Antheilsdrittel Sonderburg und Norburg (Alsen und Sundewit) in Schleswig, Plön und Arensböck in Holstein zugewiesen hatte, Pflicht und Huldigung. Dafür versprach er Bestätigung der Privilegien, so wie eine „gemeine Rechtstagsregierung" mit den anderen Herzögen zusammen. Der König mußte sich jedoch eine entschiedene Weigerung der Stände gefallen lassen. Nur ihm selbst leisteten die Stände den Eid, nachdem er eine neue vollständige (von den Ständen vorgängig artikulirte) Bestätigung aller Freiheiten, wie sie von Alters hergebracht seien, „von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Königen, von Königen zu Königen, von Königen zu Fürsten", ertheilt und versprochen hatte, dieselben nach ihrem natürlichen Verstand und Buchstaben verstehen und deuten lassen zu wollen. Diese besonders feierliche Handfeste des Königs Friedrich des Zweiten ward übergeben und die Huldigung vorgenommen zu Flensburg den 25. Oktober 1564. 1564.

Auf demselben Landtag wurde auch über die Führung der gemeinsamen Regierung eine nähere Bestimmung getroffen. Die Stände legten das größte Gewicht darauf. Die Regierung sollte abwechselnd von einem der drei Herzöge geführt werden; die beiden anderen ordneten ihm jedesmal vier Räthe bei, die auf Erfordern sich bei ihm einzustellen hatten. Die Vertheidigung des Landes und wichtige Angelegenheiten blieben gemeinsam. Es war aber mehr Prinzipsache, als daß es

praktische Folgen versprach. Die Bruchtheile des Landes konnten durch ein solches Einheitspflaster nicht zu einem rechten Ganzen verbunden werden.

45. Nun rückte auch der Zeitpunkt heran, wo Friedrich der Zweite die durch den Tod seines Vaters und die folgenden Ereignisse unterbrochene schleswigsche Lehnsangelegenheit wieder aufnahm.

Die ersten Verhandlungen zwischen dem König, hinter welchem der dänische Reichsrath stand und schob, und den beiden Herzögen, fielen noch in die letzten Jahre des schwedi-
1567. schen Krieges. Das erstemal kam man in Kolding im Jahre 1567 zusammen. Die Herzöge weigerten nicht den Lehnseid, wohl aber verneinten sie wie früher, die Verpflichtung der Lehnsdienste. Die Beschaffenheit dieses Lehnsrechts war von jeher die Streitfrage gewesen, bis Dänemark die faktische Nullität seiner Lehnsherrlichkeit, ungeachtet seiner Ansprüche, klar vor Augen sehen mußte. Nun behauptete aber Dänemark, durch den Tod des letzten Adolf sei das Lehn „eröffnet und heimgefallen", und deshalb müsse ein neues Lehnsverhältniß festgestellt werden. Der König verlangte eine Behandlung des Lehns, wie sie nun in Deutschland allgemein war. Dagegen die Herzöge: mit dem Lehn selbst sei niemals eine Veränderung vorgegangen, die alten Lehnbriefe müßten zum Muster dienen, Pflichten nach altem Gebrauch, namentlich keine bestimmten Dienste, da das Lehn ein freies (feudum liberum et francum) gewesen. Hatten ihre Entgegnungen bis dahin guten Grund, so klang es seltsam, daß sie aus Opposition gegen die Anmuthung der Belehnung nach deutscher Art anführten, Schleswig sei ein sowohl auf der Spillseite, als auf der Schwertseite erbliches Lehen. Je nachdem der Vortheil dieser Nachkommen Christians war, beriefen sie sich auf Deutschland oder Dänemark.

Nach dem Kriege wurden die Verhandlungen eifrig, doch mit demselben ungefährlichen Anschein einer durch Gründe und Gegengründe zu erschöpfenden Kontroverse fortgesetzt; ein Tournier für die gelehrten Juristen beider Parteien auf dem alten Kampfplatz der Geschichte. Friedrich der Zweite machte einmal den Versuch, die Herzöge auch ohne weitere Verständigung zum Empfang der Belehnung zu bewegen. Deß weigerten sich die Herzöge. Auch das Schiedsgericht der ewigen Union war zur Sprache gekommen, doch hegte man diesseit und jenseit wenig Vertrauen zu demselben; bis auf die Entscheidung einiger kleiner schleswigscher Grenzstreitigkeiten ist es überhaupt unnütz geblieben. Andererseits ging das Drängen, weniger des Königs, als des dänischen Reichsraths, fast zum Drohen über. Auch der von Natur energische Herzog Adolf wurde kälter. Endlich vereinigte man sich in der Annahme der Vermittlung dreier deutscher Fürsten, des Kurfürsten von Sachsen, des Herzogs Ulrich von Mecklenburg und des Landgrafen Wilhelm von Hessen. Mit deren Gesandten wurden neue Verhandlungen in Odensee gepflogen. Das geschah im Jahre 1569, doch erst zehn Jahre später 1569.
ward dieser Lehnsstreit, als ein Streit zwischen Fürsten und Fürsten, dem Volk und Stände nur zusahen, durch die Vermittlung derselben Fürsten zu Ende gebracht.

Wieder kam man in Odensee auf Fühnen zusammen. Herzoglicherseits wünschte man für den Fall, daß die Vermittlung sich fruchtlos erweise, vorgängige Uebereinkunft hinsichtlich einer rechtsentscheidenden Autorität. Die Dänen erklärten dagegen: ihr König könne keinen anderen Richter anerkennen, als den Kanzler und den Rath seines Reiches, die zu Erich des Pommern Zeiten die Entscheidung gefällt hätten. Vergebens schlugen die Herzoglichen als Schiedsrichter vor: den Kaiser, oder die volle Reichsversammlung, oder das Kammergericht, oder befreundete Fürsten, oder zwei

Universitäten mit einer dritten als Obmann, oder die Entscheidung nach den Vorschriften der Union durch acht dänische Räthe und acht „deutsche" aus den Fürstenthümern, wie sie an einer Stelle heißen. Hierauf wurde nicht eingegangen, man mußte sich verständigen, oder nochmals abbrechen. Herzog Adolf war aber seit länger aus anderen Gründen nachgiebiger gestimmt. Der Lehnvertrag wurde denn auch zu
1579. guterletzt den 25. März 1579 in Odensee abgeschlossen.

Die Hauptsache wurde dadurch erledigt, daß das dänische Lehn Schleswig, in Betreff der Herzöge, als ein altväterliches aufgeführt und die Gesammtbelehnung an alle Herzöge des oldenburger Stammes, insoweit diese nicht bereits abgefunden und Verzicht geleistet, zugestanden ward. Die Belehnung sollte binnen Jahr und Tag gesucht und gegeben werden.

Dasselbe galt von Fehmern, obgleich die Herzöge die Insel anfänglich als Allodium (Eigengut) betrachtet wissen wollten. Dadurch kam die von Holstein nur durch einen schmalen Wasserstreifen getrennte große und fruchtbare Insel zuerst in die engere Verbindung mit Schleswig.

Als Lehnspflicht für beide Lehen wurden im Kriegsfall vierzig Reiter und achtzig Mann Fußvolk festgesetzt, doch muß der Krieg mit dem Rath und Bedenken der Lehnsfürsten angefangen werden. Damit sollte „keine Neuerung oder Veränderung der im Reiche Dänemark und Herzogthum Holstein (offenbar hier Schleswig bedeutend, denn nur von diesem ist die Rede) unterschiedlichen Regierung" gemeint sein.

Seinerseits versprach der König den Herzögen das Lehn zu schützen und zu vertheidigen; auf eine nähere Bestimmung hatte er sich entschieden nicht einlassen wollen, um den Lehnsvertrag nicht zu einem Bundesvertrag zu machen.

Die feierliche Belehnung erfolgte in Odensee, den 3. Mai
1580. 1580 mit einer Pracht und ceremoniösen Umständlichkeit, die

in Europa Aufsehn machte und einen Zeitgenossen (Krüger) zu einem eigenen Buch: „Geschichte des Triumph-, Lehn- und Ehrentages von Odensee“ begeisterte. Der König ließ seine Person als Herzog durch den holsteinischen Statthalter, Heinrich Rantzau, vorstellen, während er selber als König die Belehnung der Herzöge mit drei Fahnen vollzog — der Blutfahne als Symbol der Regalien, der Fahne Schleswigs mit den zwei blauen Löwen im gelben Felde und der Fahne Fehmerns (sie war heraldisch zweifelhaft) mit einer goldenen Krone auf blauem Grunde — und hierauf von den Herzögen den Lehnseid empfing. Mehrtägige Schmäuse folgten.

46. Der friedfertige Herzog Johann, der verdiente Stifter der deutschen gelehrten Schule von Hadersleben*), überlebte den Abschluß des Streites nur wenige Monate; er starb kinderlos noch in dem Jahr des Odenseer Belehnungsaktes, den 1. Oktober 1580. Neuer Streit entspann sich über sein Erbe. Herzog Adolf beanspruchte den ganzen Antheil seines Bruders an Schleswig; den Privatschatz desselben hatte er sogleich von Hadersleben nach Tondern bringen lassen. Seinen Anspruch auf das ganze brüderliche Erbe stützte er auf — das dänische Recht — des jütischen Lovbuches, welches dem näheren Grade unbedingten Vorzug verleihe; ein besonderes Lehnrecht, welches hier in Anwendung komme, gebe es in Dänemark nicht. König Friedrich, der sich bei den darüber eröffneten Unterhandlungen — sie begannen in Hadersleben den 23. Februar 1581 — durch seinen Statthalter und durch Mitglieder des dänischen Reichsraths vertreten ließ, behauptete dagegen, das dänische Recht finde hier keine Anwendung, sondern nur das gemeine (deutsche) Lehnrecht. Billig, so ließen sich seine Vertreter vernehmen, würden die

---

*) Deutsch war diese Schule nach dem Willen des Stifters und blieb es bis zum jüngsten Kriege.

Lehen des Fürstenthums Holstein und des Herzogthums Süderjütland (und Fehmerns) sich gleichgestellt, da sie „ohne das, vermöge der Privilegien, doch vereinigt seien"; es wären „die Fürstenthümer Schleswig und Holstein und die dazu gehörigen und incorporirten Lande derselben wohlhergebrachter Vereinigung nach als ein Corpus" seit den Zeiten Christians behandelt.

Wie gut wußte man damals und noch in der Folgezeit öfter von königlich dänischer Seite die Wahrheit in dem Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer von ihrem Gegentheil zu unterscheiden! Das Interesse kämpft gern mit den Waffen der Wahrheit, wenn auch nicht für dieselbe.

Noch einmal wurden die oben genannten deutschen Fürsten zu Vermittlern beliebt. Die Gesandten kamen im Juni zu Flensburg zusammen. Beide Theile waren mit gelehrten Rechtsdeduktionen bis an die Zähne bewaffnet. Der König wollte aber nur die Entscheidung des dänischen Reichsraths als Norm anerkennen. Schade, daß dieser nicht wirklich darum angegangen wurde und demnach die Geschichte der Herzogthümer um den zu erwartenden Ausspruch der dänischen Reichsbehörde gegen die Gültigkeit des dänischen Rechts in staatsrechtlichen Fragen des Herzogthums damals betrogen worden ist. Die Fürsten, beide heftig und leicht gereizt, schienen zum Nachgeben wenig geeignet. Friedrich drohte mit Gewalt, der streitbare Adolf wäre sie ihm, trotz der Schwäche seiner Kräfte, wohl nicht schuldig geblieben. Die zwischen dem Belt hin- und herfahrenden Vermittler boten indeß alles auf, um den Bruch zu vermeiden. Nach langen Bemühun-
1581. gen ward im Jahr 1581 ein den 12. August abgeschlossener und am folgenden Tage unterzeichneter Vertrag erreicht.

Zufolge dieses Vertrages gingen die beiden Fürsten zu

gleicher Theilung im Lande. Die fahrende Habe des Bruders behielt der Herzog Adolf.

Bei der Theilung wurde wieder das Einkommen als die Hauptsache zu Grunde gelegt. In dem fünfzigjährigen Zeitraum seit der letzten Theilung waren die Preise bedeutend gestiegen, die Tonne Roggen von zwölf Schillingen auf zwei Mark. Johanns Besitzungen wurden damals auf neunzigtausend Mark abgeschätzt. Für jeden Fürsten war nun die Hälfte dieser Summe aus Land und Leuten herauszuschlagen. Der Herzog bekam die Aemter Tondern und Lygumkloster, Nordstrand und Fehmern. Der König war froh, daß ihm das Loos Hadersleben nebst Törning und Rendsburg mit einigen umliegenden Dörfern zutheilte, jenes an der jütischen, dieses an der Eidergrenze, benachbart der herzoglichen Besitzungen. Die Theilungsurkunde datirt vom 19. September.

Zwischen dem König und seinem Bruder Johann dem Jüngeren wurde später eine neue Auseinandersetzung vorgenommen. In Schleswig bekam Johann das säkularisirte „Ruhkloster" (die gegenwärtige Munke-Braruphardе). Er ließ die Klostergebäude niederreißen und in der Nachbarschaft das schön gelegene Glücksburg erbauen, nach welchem später zwei Linien seiner Nachkommenschaft sich benannten. Einige Haderslebener Güter vertauschte er mit anderen Besitzungen auf Alsen und Arroe. In Holstein wurde ihm das anmuthige waldreiche Kloster Reinfeld zutheil, dessen Abt und letzte Geistliche nun erst die Klostermauern räumten (1582 bis 1583).

47. Diese drei Antheile kommen von nun an in der Geschichte des Herzogthums und des Landes überhaupt besonders in Betracht. Der herzogliche hatte Gottorf zum Hauptschloß; der königliche, etwas kleiner, zu Anfang Hadersleben als Sitz der Re-

gierungsbehörden; der dritte mit dem Hauptschloß Sonderburg befaßte die so eben und früher aufgeführten Besitzungen Johann des Jüngern, der aber, sammt seiner Nachfolgerschaft, nicht an der Regierung des Landes Theil nahm.

In feudaler Eigenherrlichkeit standen diesen fürstlichen Besitzthümern die ritterschaftlichen gegenüber; nur dem Landtag oder Landgericht war die Ritterschaft unterworfen, gleich den Fürsten der Sonderburger Linie. Starb aber einer der regierenden Fürsten, so stand bis zur Huldigung an seinen Nachfolger die Rechtspflege still. Die Erinnerungen an die ehemalige Lehnseigenschaft so vieler Güter waren so gut wie erloschen. Als einmal später (im Jahr 1600) am Gottorfschen Hofe die Sache angeregt wurde, wußte man in Schleswig kaum ein einziges Lehngut zu nennen; fast alles war freies Eigenthum geworden. Durch ihren großen Reichthum, durch wichtige und einbringliche Aemter — ein Rantzau bezog z. B. jährlich über fünftausend Thaler vom Gottorfer Hofe und die meisten Amtmänner oder Amtspächter waren Mitglieder der Ritterschaft —, durch die ständischen Vorrechte, zum Theil auch durch den Abglanz, welchen die Vorzeit und hervorragende Verdienste einzelner Mitglieder noch immer über die im Ganzen und namentlich im Nachwuchs ziemlich wüste und brutale Gesellschaft verbreitete, gehörte das ritterschaftliche Erbkorps in diesen Zeiten zu den glänzendsten und berühmtesten Aristokratien nicht allein Deutschlands, sondern ganz Europa's. Mehrere Geschlechter waren mit zwanzig, dreißig, die Rantzaus sogar mit über fünfzig Gütern in beiden Herzogthümern gesegnet. Die Ritterschaft wetteiferte aber nicht allein mit dem ersten Adel, sondern auch mit den ersten Bankierhäusern jener Zeit. Man betrachtete es in Dänemark als keine geringe Gefahr, wenn der König keinen Kredit mehr bei ihr fand. Auch in den Niederlanden und anderwärts hatten die Holsten (das war und blieb von alter Zeit der ge-

meinschaftliche Name) bedeutende Geldsummen stehen. Auch in Dänemark gewannen sie ansehnlichen Grundbesitz. Königliche Verleihungen, Verpfändungen, Kauf vergrößerten fortwährend die Anzahl ihrer Güter — und die Interessen ihres Zusammenhanges mit dem Königreich. Es war das Jahrhundert der Entstehung der großen geschlossenen Güter mit ihren Hofwirthschaften, befördert durch den Erwerb von Klosterländereien und durch die bereits erwähnte Abschlachtung bäuerlicher Hufen und ganzer Dörfer. Wie in Mecklenburg, so sollen auch hier mitunter verheerende Seuchen die Verödung der bäuerlichen und Bereicherung der gutsherrlichen Besitzthümer befördert haben. Drückende Hofdienste der zinspflichtigen Bauern, in Schleswig Fästebauern genannt, wurden eingeführt oder erweitert. Das schauerliche Wort „Leibeigenschaft" wurde doch erst auf dem Landtag von 1613 ausgesprochen.

Wider die Nachbarstädte, die alten Helfer in Zeiten der Noth, sah man den Adel in gemeinsamen Haß mit den Dänen verbunden; anderswo standen sie sich feindlich gegenüber. Schon unter Christian dem Dritten zeigte sich wieder „der heimliche, verborgene, alte und schier angeerbte Neid und Haß, so zwischen den beiden Nationen Dänen und Holsten sich erhält." Die Dänen führten Klage, daß „Schleswig von der Krone gekommen", daß Holsten und Deutsche auch in Dänemark Festungen und Verlehnungen inne hatten, sie selbst aber verachtet, verschmäht und vergessen wären. Indeß traten die dänischen Interessen unter Friedrich dem Zweiten wieder in den Vordergrund. Auch gegen den Adel der Herzogthümer hielt der König die angeborene Schroffheit seines Wesens nicht zurück; er behandelte ihn ziemlich rücksichtlos. Es erregte großen Verdruß, als einmal bei einer Zusammenkunft in Kiel, im Jahr 1564, seine Mitglieder, auch die alten Ritter nicht ausgenommen, auf Friedrichs Befehl die langen Bärte stutzen mußten.

48. König Friedrich der Zweite starb den 4. April
1588. 1588, wie mancher seiner Vorgänger und Nachfolger oldenburgischer Abkunft eine in sich steckengebliebene Natur. Ausnahmsweis sorgfältige Erziehung hatte wenig bei ihm angeschlagen: überaus fromm — in kirchlichen Aeußerlichkeiten —, ungemein stolz und reizbar — im verderblichen Grade der damals gemeinen Sitte des Trinkens ergeben, stets geleitet durch seinen dänischen Hofmeister Peter Oxe, einen tüchtigen Finanzmann, aber persönlichen Feind der Herzöge, sicherte er sich dennoch durch letzteren, zumal in Dänemark, ein rühmliches Andenken. Als Lübeck sich nicht, gleich Danzig und Hamburg, von einer neuen schweren Abgabe im Sunde, ein Thaler von jeder Last, loskaufen wollte und in seiner Noth den deutschen Reichstag anrief (1582), ward den Gesandten des Kaisers in Kopenhagen nur bitterer Spott zutheil und Lübeck mußte fortan das Doppelte entrichten. Da sah man, was das große deutsche Reich ohne die Seestädte, deren Macht gebrochen war, für das kleine Dänemark bedeutete.

Zwei Jahre früher schon (den 1. Oktober 1586) hatte der Tod den Ahnherrn des Gottorfschen Hauses, Herzog Adolf den Ersten, nach langer, vierundvierzigjähriger Regierung, abberufen, vielleicht den talentvollsten und lebendigsten der Oldenburger, stets bemüht, sein kleines Loos bedeutender zu machen durch Kriegsruhm, Erwerbung von Prinzessinnen und Reichthümern, großartige Bauten, wie seines Schlosses Gottorf, aber auch des großen eiderstedtischen Deiches, welcher die drei Inseln landfest machte und den Lauf der Treene änderte, selbst in gelehrter Hinsicht, durch Stiftung einer höheren Lehranstalt in Schleswig, auf der Theologie und Rechtswissenschaft durch ausgezeichnete Gelehrte vertreten wurden*).

*) Adam Tratziger (Dratzieher), anfangs Professor in Rostock, dann Syndikus in Hamburg, zuletzt Kanzler des Herzogs, auf welchen er den

Jedoch gebrach ihm der Charakter, der wahrhaft Männer und geschichtliche Helden macht. Als Oberst des niedersächsischen Kreises stand er in Verbindung mit den protestantischen Fürsten; diese hohe Stellung verhinderte ihn jedoch nicht, in späteren Jahren für Spanien eine Bestallung anzunehmen und Truppen gegen die von Alba bedrängten, protestantischen Niederlande zu werben*).

In seiner Jugend durch Heinrich VIII. von England ausgezeichnet und zum Schwiegersohn bestimmt, dann Bewerber der Königin Elisabeth, welche ihm jedoch sagen ließ: „wie wehe es ihr thäte, daß sich der Herzog gegen sie in Liebe entzündet, da er an ihr nur eine Xanthippe haben würde", gelang es ihm später, die auch vom Schwedenkönig Erich beworbene Prinzessin Christine von Hessen demselben abzugewinnen.

Er war der letzte von den Söhnen Christian des Dritten; mit ihm erlosch die Generation, welche die großen Ereignisse der Reformation miterlebte, um einer ganz anderen Platz zu machen. Er hinterließ vier Söhne. Der sehr hoffnungsreiche älteste, Friedrich, trat, achtzehn Jahre alt, die Regierung an, starb aber ein Jahr darauf, den 15. Juni 1587, ohne vorherige Wahl und Huldigung. 1587.

König Friedrich des Zweiten, mit einer mecklenburgischen Prinzessin erzeugte Nachkommenschaft bestand aus sechs Häuptern, drei Söhnen und drei Töchtern.

---

größten Einfluß übte, ein gelehrter aber auch hochmüthiger und streitsüchtiger Mann, lehrte an der genannten Anstalt neben dem Schleswiger Paul Cypranus (Kupferschmidt) die Jurisprudenz.

*) Der Husumer Prediger, Peter Rockelmann, ließ sich darnach in Adolfs Gegenwart von der Kanzel vernehmen: „Wir danken billig Gott, der unsern gnädigsten Landesfürsten gesund wieder anhero verholfen; aber wem hat er gedient? Dem Teufel und seiner Mutter." Der Herzog ließ sich das sagen.

Der Tod beider Regenten machte einen denkwürdigen Abschnitt in der Geschichte der Herzogthümer.

Zur Erleichterung der Uebersicht der seit Christian dem Ersten bis zum Tode der letztgenannten beider Herzöge sich ablösenden Landesregierungen mag folgende kleine genealogische Tabelle dienen:

Dietrich, Graf von Oldenburg. — Heilwig, Tochter Gerhard VI. von Schleswig und Holstein.

- Christian I., König und Herzog. — Dorothea von Brandenburg.
  - Johann (Hans), König und Herzog.
    - Christian II., König und Herzog.
  - Friedrich I., König und Herzog.
    - Christian III., König und Herzog.
      - Friedrich II., König und Herzog (pflanzte die königlich herzogliche Linie fort).
      - Johann der Jüngere, Herzog, Stifter der nicht regierenden Sonderburger Linie.
    - Johann der Aeltere, Herzog.
    - Adolf I., Herzog, Stifter der herzoglich Gottorfschen Linie.

49. Unter eigenthümlichen Umständen war nun die Wahl neuer Landesfürsten vorzunehmen. Christian, der älteste Sohn des verstorbenen Königs, hatte noch nicht das eilfte Jahr erreicht und bedurfte einer vormundschaftlichen Regierung. Von den Brüdern des letzterwähnten so jung gestorbenen Gottorfer Herzogs Friedrich war Philipp erst siebenzehn, Johann Adolf erst zwölf Jahr alt; auch hier war eine vormundschaftliche Regierung unumgänglich.

In Kopenhagen traten einige Wochen nach dem Tode des Königs die dänischen Reichsräthe mit den schleswig-holsteinischen Räthen zusammen. Gegenstände der Erörterung waren

die gemeinschaftliche Regierung in den Herzogthümern, die Vormundschaft für Christian und die Einkünfte. Zwar meinte der dänische Reichsrath, es käme ihm zu, wegen der Hoheit und Regalgerechtigkeit, welche der Krone Dänemark an dem Fürstenthum Schleswig zustehe, eine Aufsicht zu führen, daß hier Recht und Gerechtigkeit gehörig gehandhabt werde; allein er bemerkt doch selber, daß Schleswig mit Holstein, trotz-dem, daß dieses unter dem heiligen römischen Reich belegen, in uralter Erbeinigung verfaßt, daß sie einander inkorporirt seien und gemeinschaftlicher Landordnungen und Gerichte sich bedienen. Er stellte es daher den dortigen Räthen anheim, wie sie sich bis zur Wahl neuer Landesherren verhalten wollen. Auch die Vormundschaft — obwol es eben so mit ihr, wie im Königreich stehe — überließ er der Erwägung der Landräthe. Diese erwählten die Königin Wittwe, Marie von Mecklenburg, zur Vormünderin und übertrugen auf sie die Verwaltung der Aemter und Einkünfte beider Herzogthümer.

Gar nicht mit dem Willen der Gottorfer wurde darauf, wegen der gemeinsamen Regierung, ein Landtag ausgeschrieben. In Kopenhagen aber sah man noch dermalen in der Ehrlichkeit gegen die Privilegien und deren Aufrechthaltung eine Bürgschaft für den Frieden und die Verbindung der Lande mit Dänemark.

Der Landtag (September 1588) zeichnete sich aus durch das Gefecht beiderseitiger Regierungstendenzen für und gegen die Privilegien. Herzog Philipp, oder vielmehr für ihn seine Mutter, eine Prinzessin von Hessen-Kassel, forderte einfach Huldigung; von einer Wahl wollte sie nichts wissen. Philipps Ohm, Landgraf Wilhelm, hatte ihm zwei hessische Rechtsgelehrte zu Hülfe gesandt, welche in einer dickleibigen Schrift nicht weniger als vierzig historische und staatsrechtliche Gründe gegen das Wahlrecht der Stände ein-

reichten. Persönlich hatte der Landgraf seinen Neffen aufgefordert, nimmermehr nachzugeben. Die Privilegien, ließ er ihm schreiben, seien Gottes Gebot ausdrücklich zuwider und so angethan, daß sie den schweren Zorn desselben über Herrschaft und Unterthanen herbeiführen müßten. Ihm und den Marburger Juristen war die altgermanische Verbindung von Wahl- und Erbrecht, derzufolge den Ständen die Wahl zwischen mehreren Erbberechtigten zustand, zu weit aus dem Gesichtskreis gerückt, um die Sache auch nur begreifen zu können. Die Stände ließen sich damals nicht irre machen. Auch traten die Gesandten der Königin Sophie, ohne Zweifel im Einverständniß mit dem dänischen Reichsrath, auf ihre Seite; sie beantragten ihrerseits die W a h l C h r i s t i a n s zum regierenden Fürsten in den Herzogthümern. Ausdrücklich erkannten sie das Recht der Stände dazu an: ein Recht, das nur wenige Fürstenthümer mit ihnen gemein hätten; sie verdächten ihnen nicht, daß sie dasselbe als ein t h e u r e s P f a n d u n d K l e i n o d lieb und werth hielten und auf die Nachkommenschaft zu übertragen strebten.

Selbst Philipps Räthe hielten den fremden Juristen das Gegengewicht. Sie bewogen den Herzog, persönlich zu erscheinen und die herkömmliche Bestätigung der Privilegien zu versprechen. Der Herzog stellte sich ein. Da bediente sich sein Kanzler des Ausdrucks: „Die Herzogthümer seien auf den Herzog verstammt und devolvirt.“ Nun gab es einen neuen Sturm. Das Wort sollte zurückgenommen, die Wahl anerkannt werden. Auf die Drohung der Räthe, den König sonst allein zu wählen, sich aus dem Dienst zurückzuziehen, gab der junge Herzog, seufzend, mit Thränen in den Augen, gezwungen und gedrungen, wie er sagte, nach. Offenbar glaubte er eine große Sünde wider Gott und sein Wort zu begehen; es läßt sich nicht läugnen, daß Luthers (aus der Bibel gezogene) Lehren von der von Gott gesetzten Obrigkeit und dem unbe-

dingten Gehorsam gegen dieselbe in allen nicht religiösen Angelegenheiten im hohen Grade zur Verdüsterung der germanischen Staats- und Rechtsbegriffe beigetragen und dem Fürstenthum von Gottes Gnaden — das früher die wirkliche Gunst und Gnade des Himmels, durch hervorragende Eigenschaften, geistige und körperliche Kraft, Schönheit und Tapferkeit, in den ältesten Zeiten sogar durch Abwendung des Mißwachses und eine gewisse Dauer fruchtbarer Jahre, an den hellen Tag legen mußte — eine ungermanische, um nicht zu sagen sinnlose, nicht einmal nach dem verdorbenen Salböl des alttestamentalischen Priesters Samuel, sondern nach fürstlichem Eigendünkel düftelnde Bedeutung mitschuldig beigesteuert hat.

Darauf, am 17. September 1588, wählte die Landschaft beide, den Christian, später König Christian den Vierten von Dänemark, und den Philipp von Gottorf, zu regierenden Landesfürsten und Herren. Und zwar mit der Bedingung, daß sie die Privilegien bestätigten, und wo diese verletzt, Alles in den vorigen Stand bringen ließen. Geschähe das nicht, sollte die Landschaft ihrer Eide entlassen und die Wahl nichtig sein. So blieb die Landesvertretung, wenn sie auch nicht selten im Einzelnen zurückwich, doch im Ganzen für die fürstliche Willkür eine Schranke, die wohl überschritten, aber niemals vollständig beseitigt werden konnte.

Die Huldigung wurde noch aufgeschoben. In späteren Zusammenkünften brachten die Stände fast durchgehends die beiderseitigen fürstlichen Abgeordneten zur Nachgiebigkeit. Zwischen den Fürsten selbst entstand aber Streit über das schleswigsche Bisthum. Die dänischen Abgeordneten behaupteten, das Stift gehöre nicht unter das Herzogthum, sei eine Pertinenz der dänischen Krone, ein Fürstenthum für sich. Als Gegenbeweise wurden ihnen aufgeführt: die schleswigsche Standschaft des Bischofs, die Huldigung, die

Steuern und Kriegslasten. Darauf hatten die Dänen nur die Erwiderung: ohne Wissen und Willen der dänischen Stände habe das Bisthum nicht veräußert werden können. Gern wäre Dänemark durch diese geistliche Pforte wieder in das Herzogthum eingedrungen. Auch ließen die Abgeordneten einiger vermittelnden deutschen Fürsten sich in dem Sinn vernehmen: man wolle das Stift der Krone Dänemark inkorporiren und ein besonderes geistliches Fürstenthum daraus machen, welches das weltliche mit der Zeit so schwäche, daß es endlich auch unter die Krone käme.

Noch vor der anberaumten Huldigung erhob sich eine neue Kontroverse. Die Fürsten hatten jedenfalls eine Erbhuldigung verlangt; die Stände wollten, daß Herzog Philipp „als nunmehr erwählter regierender Herr" die Privilegien bestätige. Der Statthalter Rantzau war jedoch gegen die „Neuerung". Man einigte sich zuletzt über die Form vom Jahr 1564. Philipp überreichte die Bestätigung der Privilegien, die aber einige Tage später datirt war und die Erbhuldigung als geschehen erwähnte! Er gelobte eidlich, dieselben fürstlich und getreulich zu halten — doch bemerkte man, daß er bei dem Schwur nicht die Finger aufhob. Für den jungen Christian ward eine Kaution den dänischen Reichsräthen, wegen späterer Bestätigung, übergeben. Darauf folgte
1590. die Huldigung (den 20. Mai 1590). Die Belehnung mit beiden Herzogthümern war schon früher ertheilt worden, doch gab sie keine Regierungsrechte.

Dieser Flensburger Landtag beendigte vorläufig einen Kampf, den jedoch das Gottorfer Haus nicht aufzugeben gedachte. Es stützte sich dabei auf den Kaiser und die deutschen Fürsten. Noch während des genannten Landtags lief ein strenges Mandat des Kaisers Rudolf des Zweiten (vom 10. April) an die Stände ein: „sie sollten der von Gott und ihm, dem Oberhaupt, gesetzten, ordentlichen, natürlichen

Herrschaft und Obrigkeit Gehorsam leisten und sich mit der vermeinten Wahl und verweigerter Huldigung nicht den Vorwurf der Rebellion zuziehen". Der Herzog und seine Räthe zogen es jedoch vor, von diesem Mandat keinen Gebrauch zu machen.

50. Noch in demselben Jahr starb der eben erst erwählte Herzog Philipp. Seine eigene Mutter bezeugt, daß viel Gottlosigkeit mit Saufen und Anderem seine Tage kürzte.

Jetzt kam der fünfzehnjährige Bruder Johann Adolf an die Reihe; bis dahin war er Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck gewesen! Der Leitung seiner Mutter wurde er einstweilen, durch die Uebereinkunft, entzogen, daß die gewöhnlichen Räthe die Geschäfte leiten, wichtige Angelegenheiten an die „Sammträthe" bringen sollten.

Die Huldigung, die er nachsuchte, ward durch das Auftreten der Königin Wittwe, als Vormünderin für Christian, verzögert. Ihre bisherige Privilegien-Protectormiene hatte sich plötzlich in eine privilegienfeindliche verwandelt. Sie wollte die Zugeständnisse, welche hauptsächlich die dänischen Reichsräthe gemacht hätten, für sich und ihren Sohn nicht anerkennen. Die Königin fürchtete nämlich eine Verständigung zwischen dem dänischen und deutschen Adel und kehrte nun gegen diesen ihre ganze Abneigung mit weiblicher Ungenirtheit heraus. Sie forderten, ließ sie äußern, trotzig Bestätigung von etwas, was sie nur mit dem Maul vorgäben, mit dem Buchstaben wenig belegten. Umsonst rühmten sie sich, freie Holsten zu sein, da sie für sich nicht mehr gelten könnten, als andere Lehnsleute. — Am liebsten sah es die Königin, wenn Johann Adolf die persönliche Bestätigung der Privilegien verschöbe, bis ihr Sohn Christian mündig geworden; dann könnten Beide die Sache wieder aufnehmen. — Das gewünschte Einverständniß beider Häuser blieb jedoch aus. Johann Adolf erklärte sich zur Bestätigung der Privilegien

bereit und empfing am 29. Mai 1592 persönlich die Huldigung. — Die Spannung mit der Königin wuchs durch die Beschuldigungen, die sie gegen den Adel vorbrachte; der Statthalter (Heinrich Rantzau) zahle vom Amt Segeburg jährlich nur viertehalbtausend Thaler, da es zwölftausend erübrige; die anderen Adligen gewönnen in den Aemtern jeder jährlich fünf- bis sechstausend Thaler, fügten außerdem den Holzungen und der Wildbahn großen Schaden zu.

Christian selber — der spätere König Christian IV. — durchkreuzte jedoch die mütterlichen Pläne. Nachdem ihm Kaiser Rudolf die Rechte der Volljährigkeit ertheilt hatte, bestätigte er, trotz des Einspruches seiner Mutter und des Kaisers selbst, den zu Flensburg versammelten Ständen herkömmlich die Privilegien und nahm dafür den 1. und 6. September
1593. 1593 die Huldigung entgegen.

Dennoch blieb die Königin Mutter, jetzt für die Interessen ihrer jüngeren Söhne, auf dem Kampfplatz. Für diese forderte sie einen Antheil an der Regierung und den Aemtern, und Kaiser Rudolf unterstützte sie darin durch Befehl an die Stände und fürstliche Mittelspersonen.

Die zu Flensburg (im August) versammelten Stände erklärten, des Kaisers Befehl könne sich auf Schleswig gar nicht beziehen; indeß seien „beide Fürstenthümer mit einander dergestalt unirt, verbunden, inkorporirt und mit gleichmäßigen Privilegien bewidmet", daß sie keine unterschiedliche Regierung einräumen könnten. Da der Befehl für Schleswig keine Kraft habe, dies aber mit Holstein untrennbar verbunden sei, wird auch für Holstein die Bedeutung desselben in Abrede gestellt: es könne nicht in dem einen Fürstenthum eine andere Regierung, als in dem anderen bestehen.

Christian trat auch jetzt seiner Mutter entgegen und bestärkte die Stände in ihrer, die fernere Zersplitterung des Landes durch ein unbeschränktes Erbrecht abweisenden Festigkeit.

Er ließ auf dem genannten Landtag erklären: zu dem Ende seien die Fürstenthümer mit der Wahl der regierenden Herren vor anderen stattlich privilegirt und bewidmet; die Brüder könnten nur auf eine Abfindung mit einzelnen Aemtern einen Anspruch erheben.

Um die Gunst der Stände wieder zu gewinnen, erklärte dann die Königin, sie habe schlechte Rathgeber gehabt, sie wolle die Rechte und Privilegien der Stände nicht beeinträchtigen. Aber — gegen die Theilung zu Gunsten ihrer jüngeren Söhne dürften sie nichts einwenden. Auch mit dieser Wendung scheiterte sie. Später fand der König seine Brüder ab. Der älteste wurde Bischof in Schleswig, der letzte in der Reihe dieser Würdenträger.

Der Herzog folgte dem Beispiel des Königs. Ohne sich an das väterliche Testament zu kehren, welches immer für zwei Söhne einen Herrschaftsbesitz im Lande bestimmt hatte, erwehrte er sich der Ansprüche Johann Friedrichs, der mit dem ihm übertragenen Bremer Erzbisthum und der Lübecker Coadjutorschaft noch nicht zufrieden gestellt war und Kaiser und Reich für sich in Bewegung setzte. Zuletzt mußte er ihm, außer einigen Aemtern und Städten in Holstein, die Insel Fehmern geben; doch fiel letztere schon 1517 an den regierenden Herzog zurück.

51. Eine besondere Erwähnung in der Geschichte dieser fürstlichen Familienansprüche verdient der Streit mit Johann dem Jüngeren, dem Stifter der Sonderburger Linie. Wie bereits erwähnt, war sein Bruder in wirkliche Theilung mit ihm gegangen, wodurch ihm jedoch kein, die Mitwirkung der Stände bedingendes Regierungsrecht erwuchs. Vielmehr hatten die Stände gefordert, daß Johann sich der Gerichtsbarkeit des Landgerichts unterwerfe. Des Kaisers Erklärungen und Verfügungen dagegen hatten wenig Erfolg. Selbst die Belehnung, welche Christian als König von Dänemark

seinem Oheim mit Schleswig ertheilt hatte, wollten die Stände nicht anerkennen. Ihren Protest wies jedoch der König, nach Vernehmung des dänischen Reichsrathes, zurück und verwies auf den Odenseer Vertrag.

Bei dieser Gelegenheit machte der König eine höchst denkwürdige Erklärung, nämlich:

daß Alles, was frühere Könige zu Dänemark nicht als solche, sondern als Herzöge zu Schleswig-Holstein verordnet und festgesetzt hätten, ohne Mitwirkung der dänischen Reichsräthe, insofern es der Krone Dänemark an ihrer Hoheit und Gerechtigkeit zur Verkürzung und Nachtheil gereiche, für ihn als König und für das Reich gänzlich unverbindlich sein sollte.

Damit war ein gefährlicher Grundsatz aufgestellt oder vielmehr enthüllt. König Christian der Vierte, unter den Oldenburgern auf dänischem Thron an Talent und Ruhm der erste und sonder Zweifel eine glänzende Autorität, wußte, wie man sieht, sehr gut den Herzog von Schleswig-Holstein zu unterscheiden vom König von Dänemark, weniger jedoch den ehrlichen Mann von seinem Gegentheil. Später machte er persönlich Gebrauch von einer Unterscheidung, durch welche er grundsätzlich die eine moralische Person des Fürsten der Doppelung, also der Vernichtung preisgab.

Da jedoch die Ansprüche Johann des Jüngeren auf wirkliche Regierungsrechte auch vom Könige nicht unterstützt wurden und die Stände auf ihrer Weigerung beharrten, mußte der Herzog sich mit der Aussicht zufriedengeben, welche etwa einem seiner Sprossen durch die Gesammtbelehnung der Nachkommen Christian des Ersten künftig sich eröffnen würde.

Welche gouvernementale Bescheerung wäre auch dem Lande zutheil geworden, falls Johann der Jüngere seine Ansprüche durchgesetzt hätte. Eine Doppelehe war ihm mit dreiundzwanzig Kindern gesegnet worden. Von diesen überlebten

sechs Söhne den im Jahre 1622 im achtundsiebenzigsten Jahr verschiedenen Fürsten. Fünf von ihnen sollten laut testamentarischer Verfügung jeder einen Theil seiner durch Güterankäufe stark vermehrten Herrschaften erhalten. Demnach bekam der Aelteste, Alexander, Sonderburg, Hans Adolf Norburg, Christian die Insel Arroe, Philipp Glücksburg mit der Mehrzahl der Güter im Sundewit, Joachim Ernst die holsteinischen Aemter Plön, Ahrensbök, Reinfeld und Rethwisch. Der Herzog selber hatte in seiner letzten Verfügung diese Vermächtnisse als Landgüter bezeichnet; auch verloren sie völlig den Charakter als selbständige Herrschaften. In fortgesetzter Erbzersplitterung wären Bauergüter daraus geworden. Als daher Herzog Alexander — denn alle nannten sich Herzöge — als Haupt der Sonderburger Linie Todes verblichen war und wiederum die kleine Zahl von fünf Söhnen hinterlassen hatte, einigten sich dieselben verständigerweise, nach dem gleich zu meldenden Vorgang der Gottorfer und königlichen Linie, über die Einführung des Erstgeburtrechtes. Der Aelteste, Johann Christian, übernahm zunächst das Erbe. Die Andern fanden zunächst in fremden Diensten ein Unterkommen; zwei wurden die Anherren der Linien Augustenburg und Beck*). Es wäre für einen Familienhistoriographen wahre Herkulesarbeit, die Geschichte der Rechtsstreitigkeiten dieser größtentheils, mit Ausnahme des Plöner, schlechte Finanzwirthschaft treibenden abgetheilten Herren unter sich und mit der Regierung zu schreiben. Gegenwärtig sind sämmtliche Häuser erloschen bis auf das Sonderburgische, welches noch in der älteren, nächsterbberechtigten Augustenburger Linie mit dem Stammvater Ernst Günther und der jüngeren Beck'schen, von August Philipp abstammend, fortblüht. Die

*) Nach einem Gut in Westfalen.

Glücksburger Linie starb im Jahre 1779 aus; ihr Name wurde jedoch durch König Friedrich VI. im Jahre 1825 auf die herzoglich Beck'sche übertragen.

Die Gesammtbelehnung mit beiden Herzogthümern haben, nach Vorschrift der väterlichen Testamente, die sämmtlichen Sprossen Johann des Jüngeren in dieser Zeit regelmäßig nachgesucht. Sie war nicht der Grund des Rechts der Nachkömmlinge Christian des Ersten, aber eine beliebte Formalität in einer an endlosen juristischen Verwahrungen sich gefallenden Zeit. Das agnatische Erbrecht des Hauses war vom Lehn unabhängig und wurde demnach auch durch den spätern Wegfall der dänischen Lehnshoheit nicht berührt.*)

Im Gottorfschen Antheil ward solche dauernde Theilung vermieden. Vorübergehende Absonderungen einzelner Gebiete veranlaßten jedoch die Leibgedinge der fürstlichen Witwen. Wie früher die Herzogin Christine verschiedene holsteinische Aemter besaß, so Johann Adolfs Gemahlin, Auguste, Christians des Vierten Schwester Husum. Diese hatte ihre eigenen Beamten, erließ gesetzliche Vorschriften, selbst noch bei Lebzeiten ihres Mannes. Auch den Königinnen ist mehrmals ein Besitzthum in den Herzogthümern als Leibgedinge übertragen.

Bedenkt man, daß das Pinnebergsche derzeit noch einen beinahe völlig abgesonderten Staatstheil bildete, daß die königlichen und herzoglichen Amtsbezirke verpachtet und theilweise verpfändet waren und gleich Paschaliks verwaltet wurden, daß Eiderstedt und die frisischen Marschen, gleich den holsteinischen, trotz ihrer Provinzialgerechtigkeiten, als offene fürstliche Schatzkammern angesehen und benutzt wurden, so kann man sich ein Bild von den Uebelständen machen, welche

*) Man vergleiche über diese Verhältnisse die Kritik des „Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig" von den neun Kieler juristischen Professoren, 1846.

lange Zeit auf die Kraft und Gesundheit des reichen Landes losstürmten. Dennoch blieb es im Ganzen erträglicher vielleicht als anderswo, bis der dreißigjährige Krieg und die verderblichen Privatfehden des oldenburgschen Geschlechts die Herzogthümer heimsuchten und ihnen sowohl im moralischen als physischen Sinn die tiefsten Wunden schlugen.

52. Schuld der Stände war es, daß sie ihr Wahlrecht nicht benutzt hatten, um die volle Einheit des Landes zu erhalten; durch den damit getriebenen Mißbrauch rechtfertigten sie einigermaßen die nun zu meldenden, auf die Vernichtung des ständischen Wahlrechts durch Errichtung von Erbstatuten zielenden Schritte.

Voran ging das Gottorfsche Haus. König Christian der Vierte hatte sich begnügt, in der Bestätigung der Privilegien sein Recht als ältester Sohn namhaft zu machen; auch behauptete er dasselbe gegen seine Brüder. Johann Adolf dagegen, der seinem Bruder hatte nachgeben müssen, sah sich bewogen, einen entscheidenden Schritt zu thun. Nur geschah er einseitig, nicht mit dem Mitregenten zusammen, ohne Berathung mit den Ständen, ganz privatfamilienväterlich.

Er verfügte in einer Akte vom 9. Januar 1608 als 1608.
Hausgesetz — dispositio inter liberos — daß für seinen Antheil in Zukunft das Recht der Erstgeburt gelten und die reine Linearerbfolge eintreten solle. Jüngere Kinder seien mit Geld abzufinden, wenn sie nicht andere fürstliche Würden bis zu einer Einnahme von sechstausend Thalern erlangten.

Für dies Erbstatut erhielt er schon im folgenden Monat (28. Februar) die Bestätigung vom Kaiser Rudolf als Lehnsherrn von Holstein und im folgenden Jahr (13. Juli 1609) von König Christian dem Vierten als Lehnsherrn von Schleswig.

Den auf dem Landtag zu Kiel im Januar 1609 ver-

sammelten Ständen ward eine allgemeine Mittheilung gemacht, Bestätigung nicht verlangt. Der Landtag hielt seine Erklärung zurück.

Erst nach dem Tode des Herzogs — er starb den 31.
1616. März 1616 — kam es zu Erklärungen und umständlichen Verhandlungen.

53. Auf die Nachricht vom Tode seines Vaters war Friedrich — der Dritte — eilig aus Frankreich, wo er sich aufhielt, herbeigeeilt und übernahm die Regierung. Belehnungsbriefe hatte er sich sogleich vom Kaiser, dann vom Könige von Dänemark (für Schleswig) verschafft. Darauf wurde ein Landtag nach der Residenz Schleswigs — gegen das Herkommen — ausgeschrieben. Die Fürsten erschienen nicht persönlich, Christian ließ sich durch zwei dänische Reichsräthe, Friedrich durch seinen Kanzler und andere Kommissarien vertreten. Er selber befand sich jedoch auf seinem Gottorfer Schloß ganz in der Nähe, auch der König kam nach den Herzogthümern.

Die Eröffnung geschah im Namen beider Fürsten. Der Herzog ließ — wider Gewohnheit — mündlich Erbhuldigung fordern und versprach dafür die Bestätigung der „uralten, wohlhergebrachten, rühmlichen und vernünftigen Privilegien". Man that von vornherein, als ob das Wahlrecht gar nicht mehr in Kraft bestehe.

Die Stände erklärten sich bereit, die Bestätigung der Privilegien vorausgesetzt, den Herzog zum Landesherrn zu erwählen, anzunehmen und ihm nach altem Herkommen die Huldigung zu leisten.

Ihnen wurde die Antwort: Man finde die Erklärung der Stände befremdlich und wunderlich; nicht Wahl, sondern Erbhuldigung sei verlangt. Kaiser Rudolf der Zweite habe in einem bisher geheim gebliebenen Mandat das rebellische Wahlrecht der Stände für Holstein aufgehoben; für Schleswig

sei der König als solcher der Landschaft eine Wahl nicht geständig.

Letztere Erklärung ging von den Abgeordneten eines Fürsten aus, der selber durch die freie Wahl der Stände Herzog von Schleswig-Holstein geworden und nach vorgängiger Privilegienbestätigung die Huldigung der Stände empfangen hatte. König Christian machte hier also persönlichen Gebrauch von jener Unterscheidung, durch welche die eine moralische Person des Königs und Herzogs vernichtet wurde und Ersterem zum Opfer fiel: was er als Herzog beschworen, was er oft genug in herzoglicher Eigenschaft behauptet, als einen Vorzug der Stände gerühmt hatte, war für den König von Dänemark unverbindlich, so gut wie nicht vorhanden.

Die Stände wiesen zum Ueberfluß nach, daß das Wahlrecht verfassungsmäßig begründet sei. Sie wollten sich verpflichten, die beiden regierenden Häuser nie zu umgehen und jedesmal, so oft eine Regierung erledigt sei, den erstgeborenen oder ältesten Sohn aus derselben Linie, sofern er sich zur Regierung qualificire, zu erwählen.

Sie bedangen also für das Recht der Erstgeburt die Mitwirkung und Controle der Stände. Auch den Namen der Wahl gedachten sie zu retten, wenn auch, wie sie sagten, das Wort in seiner eigentlichen vollen Bedeutung nicht verstanden werden könne.

Antwort: Man verlange Erbhuldigung; die Stände würden, wenn sie sich weigerten, die Ungnade sowol des Kaisers, als des Königs auf sich ziehen.

Schon hatten einige Mitglieder den Landtag verlassen; die übrigen gaben zu Protokoll: weil (denn) die gebrauchten Worte Wahl und Erwählen (derzeit) verhaßt und bedenklich wären, so wollten sie den Herzog als weiland Herzogs Johann Adolf ältesten Sohn für ihren regierenden Landes-

fürsten und Herrn erkennen und annehmen; dagegen lebten sie der Zuversicht, er werde vorher die Bestätigung der Privilegien und Erleichterung der Beschwerden vornehmen.

Der Herzog zeigte sich nun vollkommen befriedigt; auf die Bestätigung der Primogenitur hatte sich seine Forderung beschränkt.

Anders die dänischen Kommissarien des Königs. Sie verlangten, das Wörtchen „als" solle gestrichen werden und nach den Worten: „ältesten Sohn" sollte folgen: „für ihren von Ihro kaiserlichen und von Ihro königlichen Majestät belehnten Landesfürsten".

Die Stände sahen die dänische Falle vor sich und waren nicht Willens hineinzugehen.

Sinn- und sprachrichtig wandten sie ein, durch die Weglassung des Wörtchens „als" werde gerade das Recht der Erstgeburt auf die Regierung aufgehoben, dagegen werde durch den Zusatz der Worte „vom Kaiser und vom König belehnten Fürsten" die Belehnung als die Ursache und das Fundament der Huldigung dargestellt, was sie durchaus nicht zugeben könnten.

Trotzig entgegneten die reichsräthlich königlichen Kommissarien: das Recht der Erstgeburt ginge die Stände nichts an, darüber hätten die Landesfürsten sich zu vergleichen. Die Huldigung aber müsse allerdings dem, vom Kaiser für Holstein, vom König für Schleswig konstituirten Landesfürsten geleistet werden.

Die Sache kam an den König, der sich abwartend zu Husum aufhielt. Er verstand sich dazu, den Antrag seiner Räthe fallen zu lassen. Diesmal handelte er unmittelbar als Lehnsherr, als König, nicht als Herzog. Aber damit war die Sache ja noch nicht abgethan. Die dänischen Interessen hatten stets eine Autorität gegen die andere aufzuthürmen: nicht allein den König gegen den Herzog, sondern auch den

Reichsrath gegen den König, den König gegen den Reichsrath, die Reichsversammlung, so lange sie dauerte, gegen König und Reichsrath in Vereinigung. Kein Vertrag mit dem Ausland, kein beschworenes Recht war vor den in einander greifenden Räderzähnen dieser Zwickmühlen sicher.

Nun handelte es sich noch um die entsprechende Veränderung, welche in die Bestätigung der Landesprivilegien aufgenommen werden sollte.

Von der Bestätigung wollten die beiderseitigen Abgeordneten ausdrücklich ausgenommen haben: „die bisher prätendirte freie Wahl und was sonst in Abgang (in desuetudinem) gekommen."

Die „prätendirte freie Wahl" ließen die Stände als Vorwurf nicht auf sich sitzen, wenn sie auch nicht kühn genug mehr waren, den Ausdruck verdienter scharfer Rüge zu unterziehen. Vor der unbestimmten Redensart: „und was sonst in Abgang gekommen", fühlten sie eine begreifliche Scheu. Das hieß, jede eingeschlichene Willkür zu Recht erheben. Sie wollten nur die einfache Erklärung, daß der Punkt der Wahl auf den Erstgeborenen beschränkt worden sei. Nach einigen Verhandlungen einigte man sich, statt „auf den Erstgeborenen", „das Recht der Erstgeburt" zu betonen. Demzufolge lautete die Formel: „jedoch den Punktum Electionis, vorinserirter Erklärung nach, ad jus primogeniturae reduciret".

Das Wahlrecht zurückgeführt auf das Erstgeburtrecht! Das lautet fast wie Unsinn; erhält aber seinen Verstand durch die historischen Sachverhältnisse. Das Wahlrecht, thatsächlich ausgeübt durch die freie Wahl Christian des Ersten zum Herrn dieser Lande, anerkannt durch denselben mit der stipulirten Beschränkung auf die männliche Nachfolgerschaft, war von nun an vertragsmäßig an die Erstgeburt gebunden. Der bisherige Streit zwischen Wahlrecht und Erstgeburt war also

damals zum Vortheil der letzteren entschieden worden. Aber das ursprüngliche Wahlrecht blieb dauernd wie Land und Volk, das Erstgeburtrecht der Hinfälligkeit der Fürstengeschlechter preisgegeben. Darum auch waren die Stände, vormals große Sünder in Ausübung ihres Rechts und erst später die Wichtigkeit desselben erkennend, durchaus nicht zu bewegen, in die von den Fürsten beabsichtigte Kassation desselben zu willigen. Das Wahlrecht, in der Form, wie es bis dahin ausgeübt, abgethan, blieb wurzelhaft in dem Boden der schleswig-holsteinischen Constitution zurück.

Auch erlangten die Stände, daß die Bestätigung, die eidliche Bekräftigung der Privilegien herkömmlich der Huldigung voraufging. Nur war es ihnen ein schlimmes Zeichen, daß der Herzog auf besondere Huldigung der Städte — vorläufig Kiel's — bestand, trotz seiner Erklärung, daß dieselbe der bestehenden Gemeinsamkeit nicht nachtheilig sein sollte. Die Absicht aber war, die Stände von dem Adel zu trennen und die Macht der Landesvertretung zu schwächen.

Ein ähnliches Erbstatut für die Primogenitur in der königlichen Linie errichtete der Nachfolger Christians, König Friedrich der Dritte, im Jahr 1650. Auch das Haupt dieser Familie fühlte die Nothwendigkeit, die Regierungsmacht vor den prinzlichen Theilungen, die Hülfsmittel ihrer Unterthanen vor dem Auffressen durch mehrere mitregierende Höfe und glänzende Holfhaltungen zu schützen. Privilegienmäßig beschränkte sich dies im Jahr 1650 — beiläufig ein auch sonst durch die verordnete allgemeine Wolfsjagd in den durch den dreißigjährigen Krieg verödeten Herzogthümern merkwürdiges Jahr — errichtete „Erbstatut Juris primogeniturae et majorennitatis" (welches, wie man gern den Dänen einräumen mag, niemals den Namen der in Dänemark, durch denselben König eingeführten schauerlichen lex regia führte), ungleich der dänischen Erbfolgeordnung, auf die Mannslinie.

Diese Primogeniturgesetze von 1608 und 1650 begründen keineswegs — so wenig wie die Lehnsverhältnisse — das Recht der Herrschaft, sondern bestimmen nur die Regierungsfolge, wonach stets der erstgeborene Sohn in absteigender Mannslinie, und zwar zuerst in der ältesten, nach deren Erlöschen in der zweiten und so immer, bei dem Absterben einer älteren Linie der männlichen Mitglieder, der Erstgeborene in der folgenden jüngeren, die gesammten Länder, ohne Veräußerung irgend eines Theiles, erben sollte. Das Erstgeburtrecht trat nun unbedingt an die Stelle der ständischen Wahl, durch welche bisher die Regierungsfolge unter den Nachkommen Christians staatsrechtlich bestimmt worden war; doch wollten die Stände das Wahlrecht selbst, seinem Grunde nach, keineswegs vernichtet, sondern nur innerhalb der männlichen Nachkommenschaft Christians an dasselbe gebunden, darauf zurückgeführt wissen. Das Recht, mit welchem ihre Väter die streitigen Ansprüche zweier Prätendenten durch Wahl des einen entschieden, der dann auch die Wahl annahm und als Landesrecht feierlich bestätigte, dies Recht haben sie gegen den späteren Vorwurf einer bloßen Prätension geschützt und unangetastet erhalten.

54. Während die Feststellung der Primogenitur im gemeinschaftlichen Interesse des königlichen und Gottorfer Hofes, auch im wohlverstandenen des Landes lag, gehörte die nunmehr zu erwähnende Erneuerung, ja Erweiterung der Union mit Dänemark zu den offenbaren politischen Verirrungen, zu welcher der Gottorfer Hof und demnächst auch die Landesvertretung sich hinreißen ließen.

Bereits war der dreißigjährige Krieg angebrochen, als König Christian mit dem jungen Herzog eine Zusammenkunft hielt (im December 1622), wo zuerst, wie es heißt, durch letzteren angeregt, die Erweiterung der Union von 1533 zur Sprache kam. Der König, der ohnehin im stiftreichen pro-

testantischen Norden Deutschlands Familieninteressen zu behaupten strebte, ergriff die Sache mit Eifer. Vermuthlich sah der Herzog in dem verstärkten Bündniß mit Dänemark eine Bürgschaft für die Sicherheit seiner Lande in den drohenden Kriegsgefahren. Desselben Irrglaubens waren vermuthlich auch die Stände, welche sich gleich weit bereitwilliger zeigten als der dänische Reichsrath, auf die Anträge der Fürsten einzugehen. Der Zukunft blieb es vorbehalten, sowol die Gottorfer Herzöge zu belehren, daß sie sich selbst die Schlinge um den Hals geworfen, als die Stände, daß sie einen trübseligen, ungleichen Handel mit dem Inselreich der Dänen eingegangen.

1623. Auf einem Rendsburger Landtag (20. Mai 1623) wurde beschlossen, die gegenseitige Hülfe zu verdoppeln. Dänemark sollte vierhundert Kürassiere und zweihundert Arquebusiere, Schleswig-Holstein die Hälfte stellen, vertragsmäßig auf die Dauer von drittehalb Jahren, auf Kosten des Entsenders. Nicht nur bei wirklichem Angriff, schon bei drohender Gefahr konnte die Hülfe angerufen werden, nur mußte der anrufende Theil selber rüsten.

Allein die Fürsten hatten unter sich den Bogen bereits straffer gespannt. Eine schon vom vorhergehenden Tag datirte Urkunde ging über jene Beschlüsse hinaus und bestimmte, daß die gegenseitige Hülfe nicht allein in dem Fall eines Defensivkrieges, sondern auch bei einem *rechtmäßigen Offensivkriege* gefordert werden möge. Als ein solcher wurde bezeichnet, wenn ein Theil in seiner *Reputation verletzt*, den Unterhanen und Angehörigen die Kommercien willkürlich abgeschnitten, dieselben mit ungerechten Repressalien oder sonst beschwert seien und dafür kein Recht erlangt werden könne, jedoch in der Weise, daß der beleidigte Theil den Krieg nicht ohne Wissen des anderen anfangen und dieser erst ermächtigt und verpflichtet sein sollte, gütliche Vermittlung zu suchen. Auch ist jeder Theil gehalten, dem anderen

alles zu entdecken, was er für ihn Nachtheiliges weiß, seine Unterthanen nicht den Feinden desselben dienen zu lassen, denen auch sonst keinen Vorschub zu thun, vor allem keinen einseitigen Frieden zu schließen, ohne daß der Bundesgenosse mit einbegriffen und vor Schaden sichergestellt werde. Diese erweiterte Unionshülfe soll dem Odenseer Vertrag keinen Abbruch thun: die hier bestimmte Lehnshülfe darf nicht in die Unionshülfe eingerechnet werden. Der dänische Reichsrath hatte sogar die Gelegenheit benutzen wollen, um die Lehnshülfe zu erhöhen; doch war er damit abgefahren.

Die Urkunde ist unterzeichnet von sämmtlichen Mitgliedern des oldenburgischen Hauses, den Bischöfen von Lübeck und Schleswig, auch den Söhnen Johann des Jüngeren, außerdem von den königlichen und herzoglichen Räthen, zahlreichen Mitgliedern der Ritterschaft und im Namen der Städte schleswigerseits durch den Bürgermeister von Flensburg, holsteinischerseits durch den Bürgermeister von Kiel. Das dänische Exemplar ist den 7. Juni von König und Reichsrath ausgefertigt. Der Vertrag soll von allen Nachfolgern in der Regierung ausdrücklich bestätigt werden, aber auch ohne das ungeschmälert in seiner Kraft verbleiben.

Diese Union ist, wie die frühere, ein Vertrag zwischen den Landen Schleswig-Holstein auf der einen, und dem Königreich Dänemark auf der anderen Seite. Nur wurde die frühere Union unmittelbar zwischen Herzog und Ständen dieser Lande mit dem Reiche Dänemark abgeschlossen. Diesmal aber war es eine Einigung zwischen dem König von Dänemark als solchem und als Herzog mit dem anderen Herzog, wobei man allerdings in alter staatsrechtlicher Weise die Herzogthümer und das Königreich unterschied, aber auch die Fürsten, indem dieselben mit ihren Besitzungen sich einander g e g e n ü b e r s t e l l t e n. Man merkt auch hier, daß der große Wendepunkt der neueren Geschichte schon ein-

getreten war und die Fürstenmacht die Ständemacht zu überflügeln drohte.

55. An denselben Rendsburger Landtag erging auch von deutscher Seite die erste Kriegsmahnung. In Folge von Beschlüssen eines zu Braunschweig abgehaltenen niedersächsischen Kreistages bewilligten die Stände eine Hülfe von achthundert Mann Fußvolk und siebenhundertzwanzig Reitern sammt Geschütz und Zubehör, außerdem eine Kriegssteuer. Beide Fürsten beantragten, daß auch Schleswig an der Steuer sich betheiligen möge: da beide Fürstenthümer unter sich unirt und verbunden seien und der Schutz Holsteins auch dem benachbarten Herzogthum zu gute kommen werde, umgekehrt ein feindlicher Angriff auch ihm Gefahr bringen müsse.

Die schleswigsche Vertretung ging „für diesmal" darauf ein, sich bei einer Last des „Reiches" zu betheiligen und gleich den Holsten von jedem Pflug und jedem Tausend Thaler freies Kapital zwei Thaler zu zahlen. Steuer von ihrem Hofland und Kapital war für die Ritterschaft ein ungewohntes Opfer. Man kann daher um desto gewisser sein, daß die neue Union und diese Bewilligungen denselben Ursprung hatten: Furcht vor jenem Kriege, der gleich in seinem Entstehen sein fanatisches Schlangenhaupt schüttelte, und Einfluß eines Königs, welchen ein nur zu unlänglicher, mit kleinlichen Familieninteressen gemischter Ehrgeiz, vor dem größeren Schweden Gustav Adolf, auf das Feld der kaiserlich katholischen und fürstlich protestantischen Kämpfe in Deutschland lockte.

Aehnliche Anträge wie obige wurden noch in demselben Jahr an einen Kieler Landtag wiederholt und fanden ebenfalls geneigte Aufnahme.

Die thätige oder vielmehr leidende Theilnahme der Herzogthümer an dem Kriege sollten nicht auf sich warten lassen. Der König, eine lebhafte, vielen Täuschungen ausgesetzte

Natur, hielt sich „im Interesse der Religion" zum Schutzherrn nicht allein seiner Lande, sondern des nördlichen Deutschlands berufen. England und Frankreich traten ihm gegen den Kaiser bei; der niedersächsische Kreis wählte ihn — nicht unbedenklich — zum Obersten — und im niedersächsischen Kreise lag das Bisthum Halberstadt, das er für seinen Sohn Friedrich auserkoren hatte. Ohne daß eine vorgängige Verständigung mit Schweden und Brandenburg zustande gekommen, begann er allein den Krieg, wozu der dänische Reichsrath nur zögernd, die schleswig-holsteinischen Stände gar nicht, weil ungefragt, ihre Zustimmung gegeben. Mit zwanzig- oder fünfundzwanzigtausend Mann, großentheils fremder Soldtruppen, ging er im Juni 1625 bei Haseldorf über die Elbe, Tilly entgegen. Ein Jahr darauf kehrte der Rest seines schlecht geführten, bei Lutter am Barenberg (15. August 1626) völlig geschlagenen Heeres an die Elbe zurück. Ein halbes Jahr verging mit Umhermarschiren im Mecklenburgischen und an den hannoverschen Ufern. Vorher schon erbärmlich unterstützt von seinen Bundesgenossen, sah der König sich jetzt völlig verlassen.

Seine Lande gedachte er jedoch zu vertheidigen. Da sein Mitregent, Herzog Friedrich, alles vermeiden wollte, was der Kaiser als Feindseligkeit aufnehmen konnte, berief der König allein einen Landtag nach Rendsburg. Man beschloß ein Aufgebot des ganzen Landes, im Nothfall zwei Mann von jedem Pflug. Dagegen ermahnte Tilly in ausführlichen Schreiben den Herzog von Gottorf und die Ritterschaft, bei einem Unternehmen, das er als Aufruhr gegen den Kaiser bezeichnete, keine Hülfe zu leisten, vielmehr letzterem beizutreten. Um so dringender sprach der König zu den auf's Neue in Kiel versammelten Ständen. Alle, die sich nicht fügten, bedrohte er mit Einlegung von Truppen. Für die Schleswiger wurde hervorgehoben, daß Christian zugleich der Lehnsherr des Landes sei und auch in dieser Eigenschaft Gehorsam zu

fordern habe. Es wurde viel versprochen, noch mehr auf einem dritten Landtag in Rendsburg, wo die Nachricht eintraf, Tilly sei bereits bei Bleckede über die Elbe gegangen. Nun erst erging ein Aufgebot an alle Eingesessene der Fürstenthümer, Adlige und Unadlige, Bürger und Hausleute, sich bewaffnet zu Roß oder zu Fuß zur Vertheidigung des Landes zu stellen. Es war zu spät. Zum Theil waren die Sammelplätze im östlichen Holstein schon von den Feinden besetzt, ehe die Mannschaft nur anlangte. Alles verlief sich; ein Theil der Ritter stieß zu den Truppen des Königs.

1627. Bereits im April 1627 betraten die Kaiserlichen unter vereinter Anführung Tilly's und Wallensteins den Boden der Herzogthümer, um denselben zwei lange Jahre hindurch mit den Verwüstungen und Greueln des schreckenvollen Krieges heimzusuchen.

Wo war der König und sein Heer? Als Tilly über die Elbe ging, befand sich der König „unglücklicherweise", wie ein Geschichtsschreiber sagt, auf dem letzten Rendsburger Landtag. Seine vom Grafen Thurn befehligten Truppen zogen sich, ohne dem Feinde den Uebergang über den Fluß streitig gemacht zu haben, fortwährend zurück, den Bewohnern der Städte, Schlösser, Flecken den nur zu vergeblichen Widerstand überlassend. Bei Pinnebergs Beschießung erhielt Tilly einen Schuß in den Schenkel. Das Rantzau'sche Schloß Breitenburg, drei Tage vergebens belagert, ließ Wallenstein mit zehntausend Mann stürmen*). Unersetzliche Schätze von Alterthümern, Kunstwerken, Büchern und Handschriften gingen

*) Die Besatzung bestand aus einer Truppe Schotten und Marschleuten. Nach des Kommandanten Dunbar Fall den Befehl übernehmend, ließ Oberst Schuyt den Anstürmenden zuletzt das Thor öffnen und mit Kanonen auf die Eindringlinge feuern; dann sprengte er das Thor und sich selbst in die Luft! Alles, was nicht Weib und Kind war, wurde vom Feinde umgebracht.

dabei zu Grunde, oder wurden verschleudert. Ueberall hin drang die Verwüstung, Höfe, Vorwerke, Dörfer, ganze Kirchspiele wurden in Asche gelegt.

Der König hatte sich mit einer Anzahl Truppen unter seinem persönlichen Befehl in die Festung Glückstadt geworfen, von da ging er zu Schiff nach Norderditmarschen, wo er das Gros seiner Truppen, gegenwärtig unter Befehl des Rheingrafen, vorzufinden hoffte. Jedoch waren die Regimenter in unaufhaltsamer Flucht Rendsburg vorbeigeeilt, voraus nach Husum und Flensburg. Weder hier, noch in Hadersleben, noch an der jütischen Grenze konnte er die Zerstreuten sammeln; über Kolding hinaus bis tief in Jütland hinein, auch über den Belt nach Fühnen jagte sie die Angst. Ein anderer in Mecklenburg abgeschnittener Theil hatte zur See die Ostküste Holsteins erreicht, wo sich ein Haufen holsteinischer Ritter mit ihm vereinigte. Angegriffen vom kaiserlichen General Grafen Schlick — welchem der Erzbischof Johann Friedrich aus dem Gottorfschen Hause hülfreiche Hand bot — ward er geschlagen; was die Schiffe nicht erreichen konnte, kapitulirte. Von allen festen Plätzen hielt sich zuletzt nur Glückstadt unter einem Rantzau. Das damals blühende Krempen fiel nach längerer tapferer Vertheidigung unter einem Ahlefeld und ging in Flammen auf; Rendsburg, mit einer zum Theil französischen Besatzung, ergab sich bald und zwar mit Zustimmung des Königs.

Aber die schlechte Führung und die Feigheit der königlichen Regimenter wurden fast noch übertrieben durch den Unfug und die Zerstörungswuth, womit sie ihre Flucht durch das Land, das sie vertheidigen sollten, vollzogen. Die Befehlshaber selbst verbrannten einen Theil der Plätze, welche sie nicht behaupten konnten oder wollten; so ward Hadersleben damals wieder durch die Königlichen in Asche gelegt; in Holstein, Elmshorn und Steinburg. In Flensburg plünderte die wüste

Soldateska unter den Augen des Königs, der ihrer Zuchtlosigkeit keine Zügel mehr anlegen konnte.

Nachdem Tilly sich in der Mitte und im Osten Holsteins verbreitet, Wallenstein die fetten Marschen heimgesucht hatte — der Durchstich der Deiche von Seiten der Bewohner war bei widrigem Winde erfolglos geblieben —, rückte letzterer durch Schleswig bis nach Jütland hinauf, wo ein Gesandter des dänischen Reichsrathes mit einem Schreiben bei ihm eintraf, des Inhalts: Dänemark und das Herzogthum Schleswig hätten an dem Kriege keinen Theil genommen, nur als Herzog von Holstein habe der König ihn geführt; sie bäten ihn, ein unschuldiges Volk mit Feindseligkeiten zu verschonen. Selbst in Bezug auf seinen eigenen dänischen Antheil saß der Reichsrath auf dem faulen Pferde; auch verleugnete er die Union. Wallenstein ertheilte dem Abgeordneten, Kaspar von Buchwald, ohne ihn vor sich zu lassen, den Bescheid: er werde den Feind verfolgen, wo er ihn träfe.

Von April 1627 bis Juni 1629 waren die Herzogthümer den aus allen katholischen Ländern zusammengerafften, „aus dem Boden gestampften“ kaiserlichen Kriegsknechten preisgegeben, gegen deren unholde Lieblingsneigungen alle Kriegsgerichte und Wallensteins ewig wiederholtes kaltes Wort: „laßt die Bestie hängen“ wenig ausrichteten. Als
1629. endlich der Friede zu Lübeck zustande kam (12./22. Mai 1629), in welchem der König sich verpflichtete, der Sache des Reiches nicht andergestalt, als ihm als Herzog von Holstein gebühre, namentlich aber der deutschen Erzstifter und Stifter sich nicht ferner anmaßen zu wollen, ließen die Kaiserlichen eine Wüste zurück. Der Engländer Monroe, der 1627 mit schottischen Hülfstruppen der Festung Glückstadt zu Hülfe kam, schrieb damals: „Das Land war voller Segen, es schwamm im Ueberfluß; der Adel lebte wie der hohe Adel in England und die Bürgerlichen wie unsre Gentry. Aber binnen sechs

Monaten kam Ruin über das Land und der Wohlstand war dahin.“ Man hat den damaligen Schaden, so weit er sich durch Geld anschlagen ließ, auf sieben bis acht Millionen Mark — nach dem Werth der Zeit — berechnet; allein der Verlust an Arbeitskraft, namentlich aber die moralische Einbuße, war ungleich größer.

56. Schon zu Anfang, noch mehr im Lauf des Krieges, trat der bisherige Streit der beiden Höfe in ein neues Stadium. Bis dahin glich er mehr einem Familienzwist über Erbschaft, Gut und Einkünfte; gegenwärtig nahm er einen offen feindseligen politischen Charakter an.

Die gemeinsame Herrschaft zweier Fürsten, von welchen der Eine durch sein auswärtiges Reich den Andern an Macht, Ansehen und Einfluß übertraf, ohne im Lande selbst rechtmäßig größere Gewalt zu besitzen, war von Haus aus die Wurzel von Unverträglichkeiten, die sich nur durch friedlich gesinnte Fürsten und bei beiderseitiger Rücksichtnahme auf das Grundgesetz und auf die Wohlfahrt des Landes in gebührliche Schranken halten ließen. Drängten sich, wie es geschah, persönlicher Ehrgeiz, Interessen der Familie und des fremden Reiches allzu sehr hervor, so mußte der schwächere Theil nach Gegengewichten streben, um sein fürstliches Ansehen und seinen verfassungsmäßigen Rang in der gemeinschaftlichen Regierung zu behaupten. Solcher Widerstand war durchaus gerechtfertigt; nur vergriff sich der Gottorfsche Hof, zu seinem eigenen Verderben, wie auch zur Schwächung der Theilnahme, die man sonst für den Schwächeren im Kampf mit dem Stärkeren empfindet, in dem Mittel. Die Gottorfer Fürsten verkannten, daß ihre Hauptstärke, dem Riesen Anteus ähnlich, in dem Boden der Verfassung wurzele, und daß sie im eigensten Interesse ihres Hauses berufen waren, sich als erste Ritter und Vertheidiger derselben zu gebaren. Unglücklicherweise für sie ging jedoch ihr Tichten und Trachten, noch eifriger als der Könige

selbst, auf die Untergrabung der politischen Rechte des Landes hinaus. Hingerissen von dem Verlangen nach Unabhängigkeit von ihren Mitregenten, welche die Eigenschaft als Lehnsherren und den Glanz einer Krone ungebührlich gegen sie geltend zu machen liebten, suchten sie außerhalb der gemeinschaftlichen Regierung und der durch Stände beschränkten und getragenen Verfassung ihre Stärke und Stütze in einem eigenen souverainen Kleinstaat, während die dänischen Könige klugerweise weit mehr an der Einheit der Regierung festhielten. In Verbindung mit ihrer dänischen Macht und dem Umstand, daß sie auch im Königreich Gnaden und Güter zu vergeben hatten, konnte diese Politik nur dazu beitragen, den König-Herzögen das Uebergewicht über das Gottorfsche Mitregentenhaus zu sichern.

Gleich den Hänsestädten, welchen der Kaiser vergeblich die allergrößten, einen neuen Aufschwung ihres Handels versprechenden Vortheile in seinen spanischen Erblanden bieten ließ, wenn sie entschieden auf seine Seite treten wollten, bemühte sich der Gottorfer Herzog um die meist nur täuschende Wohlthat der Schwachen, die Neutralität. Wallenstein ließ nach Zusicherung derselben dem Herzog persönlich alle Achtung, seinem neutralen Gebietstheil jedoch keine besondere Schonung zu Theil werden: Lieferungen, Dienste, gewaltthätige Plünderungen, selbst theilweise Einquartierungen waren an der Tagesordnung. Eiderstedt rechnete seinen Schaden später auf 348,000 Thaler, die Stadt Husum allein auf die Hälfte. Der unglückliche Herzog ließ sich sogar herbei, mit seinen eigenen Soldaten seine eigenen Unterthanen zu zwingen, feindliche, von ihnen zurückgeschlagene Truppen als Besatzung bei sich aufzunehmen und Strafe über die Rädelsführer des Widerstandes zu verhängen. Selbst Gottorf wurde mit Kaiserlichen besetzt.

Der König, der von der Seeseite, von den frisischen

Inseln Sylt und Föhr, die er mit seinen Truppen besetzt hatte, Verbindung mit dem schleswigschen Festlande unterhielt, machte dem bedrängten Herzog die bittersten Vorwürfe; ihm gab er nicht undeutlich die Schuld, daß das Unglück über das Land ausgebrochen, weil nicht die versprochene rechtschaffene Hülfe geleistet worden. Schon wegen seines Bruders, der kaiserliche Dienste genommen, und seines bischöflichen Verwandten wegen traute er ihm nicht. Sogar zum feindlichen Angriff gegen ihn schritt er noch zuletzt, da schon der Abschluß des Friedens mit den Kaiserlichen nahe war. Er ließ eine englische Truppe Nordstrand besetzen und forderte den Einwohnern die Huldigung ab. Auch Tondern und Bredstedt wurden eingenommen, er rückte selbst bis Gottorf vor und nöthigte dem Herzog — als ob es von demselben abhinge — das Versprechen ab, die fremden Truppen aus seinen Schlössern und Städten zu entfernen. Erst der Friede machte der Invasion ein Ende. Die Insel Fehmern, dem Erzbischof Friedrich gehörig und demselben durch den König entrissen, der sich als Lehnsherr dort eilig huldigen ließ, wurde im Frieden dem Herzog übergeben.

57. Auch nach dem Kriege dauerte die Spannung fort; nur der offene Bruch wurde vermieden. Gemeinschaftlich forderten die Fürsten jedoch die Aufstellung neuer Truppen, Befestigung der Grenzpässe, sogar Erweiterung der Union mit Dänemark. Geld bewilligten die Stände auch nachträglich, wenn die Fürsten vorgegriffen hatten. Nur sollte — wie sie auf einem Landtag im Jahre 1634 äußerten — der goldene und werthe Frieden erhalten werden. König Christian gab meist den Ton an, der Herzog Friedrich widerstrebte zuweilen, zum Beispiel hinsichtlich der Befestigung Rendsburgs, gab aber nach und war dann nur bemüht, für sich nicht weniger aus den öffentlichen Mitteln zu erlangen, als der König.

Ein erwähnenswerther Vorfall sollte offenbaren, wie

weit die Willkür des Königs in seinem vom Königreich unabhängigen herzoglichen Lande bereits zu gehen sich erlaubte. Der Krieg hatte den außerordentlichen Vortheil, welchen der Mitregent jenseit der Belte vor dem diesseitigen genoß, in helles Licht gestellt. Die geschlagene oder ausreißende Landmacht des Königs konnte sich zu jeder Zeit nach Jütland und nach den Inseln flüchten, die dänische Seemacht aber, welche, seitdem Lübecks Reichsadler die Flügel hängen ließ, nur Schweden zum Nebenbuhler in der Ostsee hatte, konnte die schlechten Erfolge der Landmacht wieder verbessern, Truppen aus dem Königreich ausschiffen, rings herum die Küsten beunruhigen.

Einen trefflich gelegenen Platz zu Landungen hatte sich der König an der Grenze beider Herzogthümer, am Eingang des unvergleichlichen Kieler Hafens auserlesen. Um hier, auf herzoglichem Gebiet, eine Seefeste zu erbauen, kaufte er im Jahre 1630 vier umherliegende Güter (Bülk, Seekamp, Holtenau und Knoop). Herzog und Stände widerstritten seinem Vorhaben, ersterer, weil er den Hafen und den Handel seiner Stadt Kiel dadurch mit Recht gefährdet sah, letztere, weil sie überhaupt kein Geld dazu aufbringen wollten. Darauf ließ der König sich vom dänischen Reichsrath hunderttausend Thaler bewilligen und begann den Bau. Vergebens protestirte der Herzog; die Stände schwiegen und duldeten, daß auf dem Boden ihres Landes mit dänischem Gelde eine Festung angebracht wurde, welche später dann auch dänische Besatzung unter einem dänischen Kommandanten erhielt. Der König nannte sie Christianspriis; als solche wurde sie später wieder zerstört, dann als Friedrichsort wieder errichtet (gegenwärtig von den Dänen selbst zum zweitenmal demolirt).

Es war einer der ersten Gewaltstreiche, welche Dänemark wieder gegen die Herzogthümer ausübte. Der König wollte diesen offenen Bruch seiner Handfeste oder der Landesprivilegien durch Befugniß seiner

Lehnsherrlichkeit über Schleswig beschönigen. Engherzige Sparsamkeit und politischer Kurzblick der Stände tragen überhaupt die Schuld, daß die Vertheidigung des Landes, der Kardinalpunkt seiner Selbständigkeit, wichtiger noch für die innern, als für die auswärtigen Verhältnisse, nicht als gemeinsame Angelegenheit von ihnen in erster Reihe betrieben, sondern den beiden Höfen überlassen wurde.

Zusammen standen sonst regelmäßig die Fürsten, wo es vermehrte Auflagen, Verletzung der Privilegien, Demüthigung der Stände galt. Eine in diese Zeit (1634) fallende Einigung zwischen denselben war, daß ein Direktorium aus drei königlichen und zwei Gottorfschen Räthen die Aufsicht über den Roßdienst der Ritterschaft und das Aufgebot des Landes (der „Ausschuß" genannt) führen sollte, ferner daß die von den Ständen zu bewilligenden Werbungsgelder, wenn die Gefahr vorüber, jeder Fürst an sich nehmen dürfe, soviel davon seine Unterthanen aufgebracht hätten. Dies ging gegen das Recht der gemeinschaftlichen Finanzkasse, des sogenannten Landeskastens. So trat nach und nach Fürstenvertrag an die Stelle der verfassungsmäßigen, durch die gemeinsame Regierung und die Stände repräsentirten Einheit.

König Christian hatte schon auf einem Rendsburger Landtag im Jahre 1632 bei den Ständen eine neue Erweiterung der Union angeregt und anfragen lassen, „ob es nicht dienlich wäre, sich mit der Krone Dänemark in eine nähere Konjunktur einzulassen und zu einer Realdefension zu vereinigen." Es war in der That ein starkes Anmuthen. Zwei Jahre später erklärten sich die zu Kiel versammelten Stände bereit, für die gegenwärtige Zeit eine besondere Vereinbarung zu treffen. In Folge davon traten Abgeordnete der Fürsten und Stände in Kolding zusammen. Eine Erweiterung der Union lehnten die Stände ab, dagegen wurde ein Vertrag entworfen, der auf drei oder vier Jahre

gelten und über die Unionshülfe hinaus — an dieser hielten die Dänen fest — das Königreich und die Herzogthümer zu erheblicher gegenseitiger Unterstützung im Kriegsfall verpflichten sollten, dreitausend Mann Dänen, tausend aus den Herzogthümern. Auf dem nächsten Kieler Landtag ertheilten die Stände die Bewilligung des Vertrags auf die vom König begehrten fünf Jahre; nur sollte der Muster- und Sammelplatz der Truppen in den Herzogthümern nicht durch die Krone bestimmt werden. Allein der König war auch damit nicht zufrieden und bewog den Herzog, mit ihm auf einem Flensburger Landtag die Erweiterung der Union selbst zu beantragen, namentlich dahin, daß die darin bestimmte gegenseitige Hülfe auf die Dauer des Krieges (nicht blos auf sechs Monate) laufen solle. Dagegen erhoben die Stände Bedenken. Neue Verhandlungen folgten in Odensee zwischen dänischen und schleswig-holsteinischen Räthen. Die Dänen suchten größere Zugeständnisse zu erhalten, auch wollten sie Verheimlichung vor dem Herzog, vermuthlich um diesen und die Stände zu trennen. Darauf gingen die Schleswig-Holsteiner nicht ein; sie müßten dem Herzog gebührende Mittheilung machen. Am Ende zeigte sich der Herzog Friedrich nachgiebiger als die Stände. Er unterzeichnete ein paar
1637. Wochen später zu Gottorf, am 1. Mai 1637, einen Vertrag, der in der Hauptsache den Koldinger wiederholt, doch mit dem Zusatz, daß während seiner Dauer und später auch die Unionshülfe von jedem Theil ohne Beschränkung auf gewisse Fristen, so lange ihrer der andere bedarf, geleistet und unterhalten werden solle.

Hier handelte Christian allein für Dänemark, Herzog Friedrich allein für die Herzogthümer; als zustimmend werden freilich die Sonderburger Herzöge, auch Prälaten, Ritter- und Landschaft aufgeführt, in deren Auftrag jener unterschrieben habe. Aber es war nur eine Form. Nachträglich erst wurde

die Genehmigung der Stände (Kiel im September) eingeholt, die sie nun nicht gut zu verweigern wußten, nachträglich erst die Unterschrift der Herzöge von der Sonderburger Linie. Der nöthigen Zustimmung Christians als Landesherrn der beiden Herzogthümer ward gar nicht ausdrücklich gedacht. Ein paar Jahre vorher, als der Herzog einmal einseitig Geld aus dem Landkasten für militairische Zwecke genommen und der König dem widersprochen, war es der verblendete Gottorfer Hof, welcher bei dieser Gelegenheit die Union als eine für die Fürsten und ihre Nachfolger verbindliche Vereinigung bezeichnete, da doch die sogenannte ewige Union ursprünglich gar nicht die Stellung der beiden Landesherren zu einander, sondern beider gemeinschaftlich und der vereinigten Herzogthümer selbst zum Königreich Dänemark betraf.

Dies Beispiel zeigt, wie unter König Christian dem Vierten die verfassungsmäßigen Verhältnisse sich verschoben, ferner wie man die Stände mürbe zu machen wußte, besonders auch, welche Mühe man sich drüben gab, im Schatten des Friedens Schleswig und Holstein in stets engere Beziehung zu Dänemark zu bringen. Dagegen wurde das Band, das Holstein und durch Holstein auch Schleswig an das deutsche Reich knüpfte, möglichst locker gehalten. Der König zog sich damals von der deutschen Reichsangelegenheit zurück, eingedenk, daß ihm die Einmischung in dieselbe so übel bekommen; auch die Stände waren dagegen, daß der niedersächsische Kreistag besucht, Kreissteuern entrichtet wurden. Der Zahlung einer kaiserlichen Reichssteuer nach dem Prager Frieden (1636) glaubten sie durch Berufung auf die Neutralität des Königs sich zu entziehen, mußten aber die verhängte Exekution mit hunderttausend Thalern abkaufen. Auch den Leistungen für den niedersächsischen Kreis konnten sie doch nicht entgehen, und dazu forderte die Unterhaltung des eigenen Kriegsvolkes wachsende Summen. Schleswig nahm zwar keinen un-

mittelbaren Antheil an den deutschen Lasten; doch wurde die Landsteuer erhöht, in beiden Herzogthümern der Zoll, auch Accise eingeführt — trotz aller ständischen Protestationen. Kaum machten die kriegerischen Zeitumstände das Widerstreben möglich.

Eine neue Niederlage in einer nicht unwichtigen Landessache erlitten die Stände nach dem Tode des letzten Schauen-
1640. burgers, Grafen Otto VIII., im Jahre 1640. König und Herzog theilten sich in sein an der Südgrenze Holsteins belegenes Pinnebergsches Erbe; doch der König nahm den Löwenantheil zu sich und der Herzog ließ sich theilweise durch Geld abfinden. Die Stände verlangten, daß die dem Herzogthum inkorporirte Grafschaft zu den gemeinen Steuern angehalten würde. Die Fürsten dagegen machten die kostspielige (auf wessen Kosten veranstaltete?) Abfindung mit der Mutter des verstorbenen Grafen geltend und nahmen offenbar das Recht in Anspruch, die neuen Aemter als Dominialgüter zu behandeln. Die Sache endete damit, daß die Stände die Hoffnung aussprachen, es werde später ihren Wünschen genügt werden.

Also sollte sich auch bei dem Erlöschen des edlen Geschlechtes, das vor mehr als fünfhundert Jahren das Land betreten und ihm seine politische Stellung erobert hatte, das von den Ständen gerade zweihundert Jahre früher gegen dasselbe begangene Unrecht rächen. Aber es sollte noch besser kommen.

58. Die alte Eifersucht und feindselige Stimmung zwischen Dänemark und Schweden ließ aus den Friedensunterhandlungen selbst, welche Christian eifrig und im vorherrschenden Interesse seiner Krone betrieb, einen neuen Krieg, oder, was gleichbedeutend, eine neue Verwüstung der Herzogthümer hervorgehen. Daß der König diplomatisch intervenirte gegen die Festsetzung der Schweden im nördlichen Deutschland, mochte auch im Interesse der benachbarten

deutschen Herzogthümer geschehen und gebilligt werden; daß diese aber, trotz aller Kriegskosten und Rüstungen, einem durch rasches gewaltsames Verfahren bekannten Feinde wehrlos offen standen, war wieder ein Spott auf die Union und eine große Schuld, die der König auf sich lud. Noch im Jahre 1642 hatten die Fürsten den fünfjährigen Vertrag erneuern lassen.

Freilich hatte der König in Holstein gerade sechstausend Mann versammelt, aber nur um seine Pläne gegen Hamburg durchzuführen. Da brach plötzlich, am 11. December 1643, 1643.
Feldmarschall Torstenson über Trittau in die Herzogthümer ein und besetzte zunächst Kiel, die Stadt des Herzogs, auf deren Besitz er, ihrer Seelage wegen, den größten Werth setzte. Das neue Christianspriis wurde von ihm überwältigt. Wie ein Sturmwind verbreiteten sich seine Schaaren über die Herzogthümer. Rendsburg, in schlechtem Zustande befindlich, kapitulirte wieder. Nur Glückstadt und Krempe hielten sich. In Ditmarschen leisteten Bauern nebst Rittern vergebliche Gegenwehr. Oberst Douglas erschien in Flensburg; bis Hadersleben war Alles in den Händen des Feindes. Ein kaiserliches Korps unter Gallas nöthigte Torstenson, sich zurückzuziehen, doch behauptete er die festen Plätze. Bald stürmte der „tolle Wrangel“ nach Kiel und würde sich, ohne die vorgerückte Jahreszeit, nach Dänemark eingeschifft haben; statt dessen überzog er Schleswig bis Hadersleben, dessen Schloß in Flammen aufging. Damals standen in Jütland, bei Koldingen, elftausend Mann königliche Truppen. Ihr Vorrücken hätte die Herzogthümer vor unsäglichen Drangsalen bewahren können. Doch der eine Befehlshaber, der dänische Reichsmarschall Bilde, hielt es für vorsichtiger, sich mit siebentausend Mann unter seinem persönlichen Befehl nach Fühnen überzuschiffen. Mit viertausend Mann, welche der Prinz (Erzbischof) Friedrich, Christians Sohn, zum

Generalissimus in den Herzogthümern ernannt, aufgebracht hatte, konnte derselbe nichts mehr gegen den Feind anfangen.

Nur zur See errang der König Vortheile. An der Westküste Schleswigs, zwischen der Insel Sylt und dem Festlande, in der sogenannten „Lister Tiefe", dieser größten, tiefsten und sichersten Rhede vom Texel bis an die norwegische Küste*), zwang er durch zwei glückliche Gefechte die gegen ihn verbün-
1644. dete holländische Flotte zum Rückzug (Mai 1644). Dann segelte er nach der Ostsee. In den Gewässern nahe der Insel Fehmern, deren Bewohner wieder ihre alte Tapferkeit gegen den Feind, wenn auch unterliegend, an den Tag gelegt hatten, erkämpfte der greise König in heißer Schlacht einen ruhmvollen und berühmten Sieg über die Schweden, zwar mit dem Verlust seines rechten Auges, doch mit dem Gewinn eines unsterblichen, durch ein Volkslied**) fortgetragenen Seeheldenandenkens bei den Dänen. In der That hat König Christian der Vierte sich „beim hohen Mast" mehr Anspruch auf Nachruhm erworben, als mit dem Feldherrnstab und als geschworener Fürst dieser Lande. Die Erfolge des Sieges wurden freilich wieder aufgehoben durch die Niederlage, welche bald darauf die dänische Flotte durch die vereinigte schwedisch-holländische fast in denselben Gewässern zwischen Fehmern und Laaland erleiden sollte. Der Unfall war für den König um so kränkender, als er bereits das schwedische Geschwader, das sich in die Kieler Bucht geflüchtet, so gut als gefangen oder zerstört ansehen durfte. Auf den seiner Feste Christianspriis gegenüberliegenden Anhöhen hatte er eilig eine Schanze aufwerfen lassen, um

---

*) Die unvergleichliche Lister Rhede, leicht zugänglich, vor jedem Sturm sichernd, hat, wo sie am wenigsten tief ist, 24 Fuß bei niedrigster Ebbe; ein durch die ungeheure Spülkraft der Ebbe, bei eigenthümlichen dortigen Naturverhältnissen, geschaffenes und ebenso kostenlos unterhaltenes Werk der Natur.

**) „König Christian stand beim hohen Mast.—"

der Flotte den Ausgang aus der Kieler Bucht zu schließen; eine Kugel tödtete dort den schwedischen Admiral. Allein Torstenson ließ die Schanze stürmen und die schwedische Flotte führte Karl Gustav Wrangel glücklich und ohne Verlust aus der Falle heraus. Der König war nicht zugegen; seinen Admiral Galte ließ er mit dem Leben büßen. Bald darauf stieß der holländische Admiral de Geer, der seinen Umzug aus der Nordsee in die Ostsee glücklich vollbracht hatte, mit der schwedischen Flotte zusammen.

Den Drangsalen des Landes machte der zu Brömsebroe — ein Ort an der dänisch-schwedischen Grenze — im August, 13./25., des Jahres 1645 abgeschlossene Friede 1645. ein Ende. Mit diesem Frieden beginnt die Reihe der Demüthigungen, welche die dänische Krone im Ablauf des Jahrhunderts von der schwedischen zu erleiden hatte. Abtretung mehrerer skandinavischen Provinzen, Zollfreiheit im Sunde waren die Hauptbedingungen desselben.

59. Weder der Krieg noch der Friede waren geeignet, das gute Verhältniß zwischen König und Herzog wieder herzustellen. Der Herzog, nicht den geringsten Verlaß auf die königliche Macht findend und dennoch verfassungsmäßig an seinen Mitregenten gebunden, durch besondere Verträge mit Dänemark verknüpft, befand sich nach wie vor zwischen zwei Feuern.

Zu Anfang des Krieges waren seine Besitzungen nicht besser behandelt worden, als die königlichen. Eine Anzahl seiner Truppen steckte der schwedische General schlankweg unter seine Regimenter. Für zugesagte Schonung mußte er wiederholt bedeutende Summen an die Schweden zahlen und verpfändete zu diesem Zweck seine Preziosen in Hamburg. Nicht minder soll er auch dem König Gelder vorgestreckt haben, die er erst in Hamburg anleihen mußte. Demungeachtet blieben seine Unterthanen nicht von beiderseitigen Bedrückungen befreit. In der Wilster Marsch zahlte man dem König sieben

Monate lang vierundzwanzig Thaler für den Pflug und mußte außerdem beim Schanzen und sonst Hülfe leisten. Noch härter wurde verfahren in den Gottorfer Aemtern, welche der König besetzt hatte; auf Fehmern trieb sogar des Königs Segeberger Amtmann den Rest der Kriegssteuern ein, welche die Schweden ausgeschrieben hatten.

Für seine Aufnahme in den durch französische und holländische Unterhändler vermittelten Frieden suchte der Herzog Frankreichs, Schwedens und selbst Christians Vermittlung nach. Es wurde bestimmt, daß alle seine Lande und Rechte ihm von beiden kriegführenden Parteien wiedergegeben werden sollten. Auf diese Weise stellte er sich gewissermaßen in den Schutz der vermittelnden Mächte. Hier wurzelt die folgenschwere Verbindung des Gottorfer Hofes mit Schweden, zu welcher die dänische Reichspolitik selbst, welche mit Schweden den Todeskampf ihres Ehrgeizes führte, die hülflosen, ihre Stütze leider nicht in dem Ansehen der Verfassung und der Stände suchenden Herzöge hintrieb.

Der einseitig abgeschlossene Brömsebroeer Frieden erregte die Unzufriedenheit des Kaisers, wogegen die protestantischen Fürsten zürnten, daß der König sich mit dem Kaiser eingelassen. Bei den westfälischen Friedensunterhandlungen war daher Christians Einfluß von wenig Bedeutung. Die Stifter Bremen und Verden, deren Erwerb ihm so viel gekostet, konnte er nicht behaupten. Sie fielen den Schweden anheim, die um so größeren Werth auf ihren Besitz legten, weil sie den dänischen König hier von Süden aus beobachten und angreifen konnten. Auch ließ sich Christian bei den Unterhandlungen nur durch seinen Sekretär Klein vertreten. Zur Wahrnehmung der Interessen beider Landesherren war der schleswig-holsteinische Landkanzler, Heinrich von Hatten, anwesend. Sein Auftrag ward als eine Landessache angesehen; dennoch bewilligten die Stände nur nach einigem Be-

denken die Kosten der Gesandtschaft. Holsteins selbst wird in den Friedensurkunden nur gedacht mit Bezug auf zwölf Dörfer in den Aemtern Trittau und Reinbek, bisher dem an die Krone Schwedens verfallenden Erzbisthum Bremen angehörig: die einzige, zunächst dem Herzog von Gottorf zu gut kommende Errungenschaft des westfälischen Friedens. Schleswig ward zugleich mit Dänemark in den Frieden aufgenommen.

König Christian der Vierte starb am 28. Januar 1648, 1648.
also noch vor Abschluß des westfälischen Friedens, siebenzig Jahre alt, vielfach, in Betracht seiner Vorgänger und Nachfolger, ausgezeichnet, auf der Geschichtsbühne vor Gustav Adolf verschwindend, mit welchem er auch im Privatleben — er war allerdings eifriger Protestant, dazu Förderer von Kunst und Wissenschaft, aber, nach der vorherrschend sinnlichen Eigenschaft der Oldenburger, dem Trunk und den Frauen übermäßig ergeben — einen starken Gegensatz bildete. Für die Herzogthümer war seine Regierung mehr unheil- als segenvoll.

Christians Nachfolger, König Friedrich der Dritte, stand den Herzogthümern näher, als sein Vater und dessen nächste Vorgänger. Er hatte in den letzten Jahren als Statthalter, früher als Oberbefehlshaber, im Lande gelebt, und man pries ihn als gerecht, friedlich und milde. Hatte sein Vorgänger die Dänen vorangestellt und die Landesverfassung vielfach in schroffster Weise angetastet, so bewies Friedrich, in deutscher Bildung aufgewachsen, eine besondere Vorliebe für seine deutschen Lande und eine rechtfertige Gesinnung gegen die Rechte und Freiheiten derselben.

Auf einem Flensburger Landtag im September 1649 1649.
empfing der König nach dem Versprechen der Abstellung einer langen Reihe von Beschwerden und nachdem er schriftlich durch seinen Kanzler, wenn auch in seiner Gegenwart, nicht mit

einem sogenannten körperlichen Eid wie seine Vorgänger und wie es die Stände vormals als ein „Substantialwerk" bezeichnet hatten — den Eid auf die Privilegien und die Bestätigung derselben hatte übergeben lassen, die Huldigung der vereinigten Stände.

Diese schienen wieder frischen Muth zu fassen und sprachen auch, bei Gelegenheit lebhafter Erörterungen, die allerdings zu spät gewonnene Einsicht und Ansicht aus, daß aus der Verbindung mit Dänemark ihnen mehr und mehr Gefahr erwachse; wenig wären sie dessen gebessert, mit der Krone Dänemark inkorporirt zu sein (sie brauchten das bald im anderen Sinn sich wichtig machende Wort im Verstand des völkerrechtlichen Verhältnisses der „Union"); um Dänemarks willen werde Holstein (nach dem Sprachgebrauch: Schleswig-Holstein) angegriffen; es müsse suchen, sich selbst zu schützen.

Die schnöde Abhängigkeit, in welche man unter der Willkürherrschaft Christians des Vierten gerathen war, offenbarte sich bei dem Tode desselben durch ein schlagendes Beispiel. Ein Graf Pentz, Schwiegersohn des Königs durch Heirat mit einer von dessen außerehelichen Töchtern, ging in dänischer Anmaßung so weit, sich „der Krone und der Reichsräthe Gouverneur" zu nennen. Er verlor seine Stelle, auch ließ der König, wie er in seiner Handfeste versprochen, das anstößige Christianspriis abtragen und verkaufte den Platz.

Ununterbrochen und gemeinschaftlich von beiden Fürsten nahmen jedoch die Geldforderungen an die Stände, wegen Rüstungen und Unterhalt der festen Plätze, ihren Fortgang. Ein wichtiges inneres Ereigniß dieser Jahre war die Revision der Landesmatrikel im Jahr 1652. Sie ergab als Bestand des Landbesitzes in beiden Herzogthümern 18,645 Pflüge, nämlich 10,380½ im Herzogthum Holstein und 8264½ im Herzogthum Schleswig. Davon waren in

Händen der auf dem Landtag vertretenen Stände 7436; im Besitz der fürstlichen Nebenlinien 1177½; in dem der Aemter und Landesherren 10,031½. Auch diese mußten jetzt die von den Ständen bewilligten Steuern zahlen; außerdem wurden sie unmittelbar von den Fürsten herangezogen, besonders die Marschen, die Fortunatussäckel in allen fürstlichen Geldnöthen. Viermal, fünfmal im Jahr wurden die Stände zusammenberufen, sie erschienen spärlich, zuweilen gingen sie auch ohne Erledigung auseinander. Immer handelte es sich um Geld; sie schienen für nichts Anderes mehr da zu sein. Die Fürsten wurden nicht müde, die Stände nach diesem oder jenem Ort zu berufen; die Stände aber, dem Ruf Folge zu leisten. Schon ward ihnen gedroht, man werde „ohne landtägliche Konvocation" verfahren. Die gewöhnlichen Steuern beliefen sich auf vier Thaler für den Pflug. Doch blieb es nicht dabei. Als der Landtag einmal im Jahr 1657 nach Flensburg zusammenberufen wurde, machte der König die unerhörte Forderung von fünfzig Thalern für den Pflug, freilich in verschiedenen Terminen. Diesmal nahm der Herzog nur widerwillig Antheil an der „Proposition", denn es galt, nach des Königs Absicht, wieder eine bedeutende Rüstung zu einem neuen Krieg gegen Schweden.

60. Zu den triftigen Gründen, welche der Gottorfer Herzog mit dem ganzen Lande gegen die Einmischung in die skandinavischen Angelegenheiten theilte, kam seit dem Jahr 1654 die Vermählung einer seiner Töchter mit dem jungen Karl Gustav, Nachfolger Christinens auf dem schwedischen Thron, hinzu. Auf ihrer Abschiedsreise nach dem Süden hatte die Königin in Hamburg und Neumünster die Sache bei dem Herzog in Anregung gebracht. Christine war für die ältere, Karl Gustav für die jüngere der herzoglichen Töchter gewesen, doch überließ er seinem Gesandten die Entscheidung und diese fiel denn auch zu Gunsten seiner überwiegenden

Neigung aus. Bevor Hedwig Eleonore das Land verließ, mußte sie auf ihr Recht in allen Erbfällen des Gottorfschen Hauses Verzicht leisten. Ohne Zweifel sah der Herzog in seinem Schwiegersohn einen mächtigen Beschützer seines Hauses. Sein vertrauter Rath, Kielmann, später als Kielmannsegge geadelt, einer von den hochfahrenden intriguanten Staatsleuten, welche den kleinen Gottorfer Hof in die europäischen Händel verwickeln halfen, ihm hier im Lande seinen Sturz, im Norden die Erhebung auf zwei Thronen bereiteten, hatte schon länger die Annäherung an Schweden angebahnt.

Schon vor diesem Ereigniß hatte der Herzog Anstand genommen, auf einen vom König gewünschten näheren Anschluß an den niedersächsischen Kreis einzugehen, wobei er sich auf die wohlbekannte Abneigung der Ritterschaft berief, die Vertheidigung des Landes zu verstärken. Dennoch ließ der Herzog sich bewegen, gemeinsam den Antrag zu machen. Auf dem ersten Landtag lehnten die Stände ihn entschieden ab. Man hätte sie auch nicht gefragt, wäre es nicht um den Kostenpunkt gewesen. Ohne ihre Einwilligung schlossen nun die
1653. Fürsten im Januar 1653 das Bündniß; die darin bedungene Rüstung ward als eine Pflicht gegen den Kreis bezeichnet. Zwar erhoben die Holsteiner Bedenken, man kenne die Ansicht des Kaisers nicht; die Schleswiger verweigerten geradezu die auch ihnen angemuthete Theilnahme; nur dann wollten sie sich dazu verstehen, wenn „Schleswig förmlich in des niedersächsischen Kreises Alliance und Schutz“ aufgenommen würde. Das lag aber nicht in der Absicht der Fürsten, nur die gemeinschaftliche Gefahr, die enge Verbindung der beiden Herzogthümer betonten sie wiederholt. Auf einem neuen Landtag bewilligten auch die Holsten die begehrte Kreissteuer mit je vier Thalern für den Pflug, die Schleswiger die Hälfte „für die Partikulardefension“. Aber

die Fürsten schrieben hinterher dieselbe Summe für Schleswig wie für Holstein aus und machten den Schleswigern den Vorwurf, sie wollten sich von den Holsteinern trennen. Dagegen verwahren sich die Schleswiger, berufen sich auf die vor Alters zwischen beiden Herzogthümern eingeführte „nahe Verwandtniß und sonderbare Correspondence", und leisten unweigerlich die Zahlung. Später (1655) legten die Fürsten den zu Kiel versammelten Ständen Reichs- und Kreistagsbeschlüsse vor, wegen Verbindlichkeit der Unterthanen, die festen Plätze und Garnisonen zu unterhalten; solche Verbindlichkeit dehnten sie auch auf die Bewohner Schleswigs aus: da dieselben mit den Holsten Glieder eines Körpers seien, müßten sie auch zu den gleichen Leistungen sich verstehen.

So zeigten sich wiederholt die Landesherren selbst als die besten Schleswig-Holsteiner. Der König suchte Anhalt in Deutschland gegen Schweden, und der Herzog konnte, trotz der Hinneigung zu Schweden, am wenigsten das deutsche Verhältniß ableugnen.

Aber der König vergaß auch nicht, die Union mit Dänemark in Erinnerung zu bringen, neue Besiegelung und Bestätigung zu fordern (1654). An der alten Union hielten die Stände fest; für die beantragte Erneuerung der fünfjährigen verriethen sie wenig Geschmack. Auch der Herzog theilte ohne Zweifel ihre Abneigung, zumal der Antrag in die Zeit der oben erwähnten Familienverbindung mit Schweden fiel.

Nur zu bald sollten auch die Besorgnisse eines erneuerten dänisch-schwedischen Krieges, den Herzog zwischen zwei mächtige Verwandte mitten inne stellend, sich erfüllen. Voraus zusehen war, daß die Herzogthümer wieder den Schauplatz des Kampfes abgeben würden. Auch waren die europäischen Höfe bereits gewohnt, mehr die Besitzungen des Königs und

des Gottorfer Herzogs, als das Königreich Dänemark und die Herzogthümer zu unterscheiden, man sprach geradezu vom dänischen Holstein (le Holstein danois).

61. Während das übrige Deutschland sich die schrecklichen Wunden verband, die ihm der dreißigjährige Bruderkrieg geschlagen, brachte Dänemarks Aerger über den Frieden von Brömsebroe neues Blutvergießen, neue Verheerungen über die Herzogthümer. Friedrich der Dritte glaubte mit dem jungen Karl Gustav (Karl X.) von Schweden, der in Polen gegen Russen, Kaiserliche und Polen schwer ankämpfte, leichtes
1657. Spiel zu haben. Er ließ im Mai 1657 des Herzogs Festungen besetzen, obwol derselbe sich für die Neutralität entschieden hatte, und erklärte am 1. Juni Schweden den Krieg. Der König streifte mit einer Flotte in der Ostsee, während der unfähige dänische Reichsmarschall, Andreas Bilde, als Oberbefehlshaber aller Truppen, über zwanzigtausend Mann an Zahl, seine Heldenthaten mit der widerrechtlichen Besetzung der Stapelholmer Schanzen des Herzogs, ferner mit der Besitznahme des Herzogthums Bremen und der Aufstellung eines Heeres von gegen fünfzehntausend Mann zu Fuhlsbüttel bei Hamburg, zur *Beschützung der Elbe und Holsteins*, begann. Ohne sich zu besinnen rückte jedoch der junge Schwedenkönig gegen Holstein vor, und ehe er da war, zogen sich die dänischen Regimenter zurück. Karl Gustav erschien mit einem überangestrengten, ausgehungerten, halbnackten Heer von dreitausend Fußgängern und neuntausend wilden Reitern auf holsteinischem Boden, schlug in Ottensen auf wenig Tage sein Lager auf, ließ sein Heer sich erquicken und auf Hamburgs und Lübecks Kosten neu kleiden, und besetzte darauf beide Herzogthümer, *ohne einen Feind im offenen Felde vor sich gesehen zu haben.* Gleichsam aus Ueberfluß an Soldaten sandte Karl Gustav den General Wrangel mit einer kleinen Schaar über die Elbe in's Bremische, wo der dänische

Oberbefehlshaber in Person kommandirte und über neuntausend Mann zu verfügen hatte. Wrangel nahm ihm drittehalbtausend gefangen und steckte sie unter seine Truppen, worauf Bilde über die Elbe zurückfuhr und sich in das unglückliche Itzehoe warf. Unter den Brandkugeln der Schweden ging die Stadt zum zweitenmal in Feuer auf und diesmal vollständig, mit dem alten Kloster bis auf zwölf Häuser. Der König machte dreitausend Gefangene und mischte sie nach dem Beispiel Wrangels unter seine eigenen Truppen. Bilde flüchtete zu Schiff um die Spitze Jütlands herum in die neue Festung Friedrichsodde (Friedericia); doch dieselbe ward von den Schweden im Sturm genommen und die Besatzung in Gefangenschaft gebracht. Auch die Inseln boten damals keine Sicherheit. Karl Gustav ging mit Reiterei, Fußvolk und Kanonen auf dem Eise nach Fühnen, von da über Langeland, Laaland, Falster nach Seeland und büßte auf diesem, in der Kriegsgeschichte bis dahin unerhörten Wagniß, nur zwei einbrechende Kompagnien ein. Dort zwang er Dänemark den Rothschilder Frieden (26. Februar 1658) ab, der noch 1658.
schlimmer war als der Brömsebroeer. Die wichtigsten Provinzen in Schweden, ein Theil von Norwegen, die Insel Bornholm mußten abgetreten werden.

Einen bösen Nachtrag zu diesem Frieden erlebten einige Monate später die Herzogthümer. Im Uebermuth des raschen Sieges war es Karl Gustav eingefallen, daß er eigentlich ganz Dänemark hätte wegnehmen können*), und, um dies Ver-

*) Bereits im August 1657 hatte er den Protektor Cromwell zu einem Bündniß gegen Dänemark aufgefordert; die dänischen Provinzen in Schweden und einen Theil von Norwegen wollte er für sich selbst; für den Herzog Schleswig und Holstein, auch Kolding und Horsens in Jütland, allenfalls auch Fühnen als souveraines Reich. Doch blieben die Herzogthümer bei diesem Plan nicht ganz unbeschädigt. Für sich selbst bedang er sich in Holstein die Grafschaft Pinneberg, die Kremper und

säumniß nachzuholen, landete er plötzlich von Schweden aus wieder auf Seeland. Dieser Bruch des Völkerrechts gab dem König Friedrich und seiner belagerten Hauptstadt Gelegenheit, sich durch den Muth standhafter, verzweifelter Gegenwehr auszuzeichnen, den Herzogthümern aber, die Bekanntschaft mit einem Heer von dreizehntausend kurfürstlich brandenburgischen, zwölftausend kaiserlichen und fünftausend königlich polnischen Soldaten zu machen, die größtentheils aus Reiterei bestanden. Der in den Herzogthümern zurückgelassene schwedische General von Sulzbach warf sich und einen Theil seiner schwachen Mannschaft in das überschwemmte Ditmarschen und ließ, um dem Feinde die Subsistenz zu erschweren, überall plündern und brennen. Nachdem er derartige Vorsorge getroffen, fand er sich zu schwach zu längerer Vertheidigung des Landes und barg sich in Friedrichsodde. Die Freunde und Bundesgenossen bezogen unterdeß die Winterquartiere, nahmen was noch zu nehmen war, folgten im Mai des nächsten Jahres den Schweden nach, schlugen sie auf Fühnen und kehrten dann in ihre Winterquartiere in den Herzogthümern zurück. Mit ihnen kamen auch dänische Truppen, die sich ein wenig an den Unterthanen des Herzogs zu rächen hatten, weil derselbe schwedische Truppen in seine Festungen aufgenommen; unter andern brandschatzten sie Eiderstedt. Und dies ganze jammervolle Schauspiel ward erst das nächste Frühjahr durch den
1660 Kopenhagener Frieden (den 27. Mai 1660) beendigt, an welchem die europäischen Mächte schon lange gearbeitet hatten.

Lange lebte der Polakenkrieg im Volk, so genannt, weil die Polen die ärgsten von allen Freunden und Feinden gewesen waren. Unerschwingliche Forderungen — von den

---

Wilster Marsch; der Protektor sollte, außer Jütland, Sylt und die anderen Inseln der schleswigschen Küste haben — wenn er nicht: Oldenburg, Ostfrisland, Münster und mehr Land in Westfalen vorzöge.

frisischen Marschen einmal zwölftausend Tonnen Korn und Hafer —, Gewaltthaten an Eigenthum, Frauen und Mädchen waren an der Tagesordnung. Insbesondere zeigten sich die Polen den protestantischen Pfarrern feind; allein im Amt Hadersleben sollen damals sechszig derselben um's Leben gekommen oder zu Grunde gerichtet sein.

62. Durch den Kopenhagener Frieden büßte Dänemark seine bereits unter Christian dem Vierten erschütterte Stellung als erster unter den skandinavischen Staaten, die ausschließliche Herrschaft über den Sund, das Uebergewicht in der Ostsee ein. Dazu kam der Verlust der Lehnsherrlichkeit über Schleswig, wodurch das letzte Band der Abhängigkeit des Herzogthums vom Königreich zerrissen ward.

In den kurzen Verhandlungen, welche dem Rothschilder Frieden voraufgingen, waren fast sämmtliche von jeher zwischen den beiden regierenden Linien des schleswig-holsteinischen Fürstenhauses streitig gewesene Fragen und Beschwerden der Herzöge zur Sprache gekommen. Begünstigt durch die unglaublichen Erfolge seines Schwiegersohnes verlangte der Herzog, auf Antrieb seines Rathes Kielmann, Aufhebung der Lehnsbarkeit Schleswigs, zugleich aber auch Aufhebung der gemeinsamen Regierung, da letztere nur zu Irrungen und Unverträglichkeiten geführt habe. Die Union und der Odenseer Vertrag seien nicht gehalten worden, da der König einseitig Krieg erklärt habe.

Der Rothschilder Friede gewährte dem Herzog die Souverainetät, dazu die Hälfte des Domkapitels und das ganze Amt Schwabstedt, worüber so lange Streit gewesen. Die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung blieb der Ankunft des Königs in den Herzogthümern vorbehalten. Die königlichen Abgeordneten (ein Rantzau, ein Ahlefeld und der geheime Rath Lenthe) hatten erklärt, die Aufhebung sei ohne die Stände unmöglich. Das königliche Haus hielt hier

wiederum an der Grundlage der Verfassung fest, durch welche die Trennung der Regierungsgewalt einen tiefen Riß machen mußte. Freilich war und blieb der Einfluß des Königs Mitregenten überwiegend und machte den Wunsch der Herzöge, sich demselben zu entziehen, nur zu begreiflich.

Im folgenden Kopenhagener Frieden, der Dänemark nur einen Theil seiner Besitzungen zurückgab und ganz ohne Kostenentschädigung ließ, verschaffte das von Frankreich unterstützte Schweden dem Gottorfer Hofe die volle Bestätigung der Pakte des Rothschilders. Die drei Gesandten der westlichen Mächte (Frankreich, England, Holland) übernahmen durch Unterzeichnung des Friedens auch die Bürgschaft für die Souverainetät der Gottorfer Herzöge.

An demselben Tage, den 2. Mai 1658, an welchem der König den Herzog und seine männlichen Leibeserben, mit Einwilligung der dänischen Reichsräthe, von dem Lehnsempfängniß für das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmern lossprach, und ihm das Herzogthum, wie er es bisher besessen, mit allem Zubehör und allen Rechten (cum dominio directo et utili) und namentlich mit dem höchsten Recht der Landeshoheit (sublimi superioritatis plenissimo jure), Souveränetät genannt, übertrug, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz: daß alle Stände und Unterthanen bei ihren alten Privilegien und Freiheiten ungekränkt bleiben und mit dem Vorbehalt, daß das Herzogthum nicht ganz oder theilweise der Krone zum Nachtheil veräußert, sondern im gegenwärtigen Stande und Bestande erhalten werde, daß ferner die Union, mit Ausnahme dessen, was sich auf die Lehnsverhältnisse beziehe, in Kraft und Gültigkeit verbleibe — an demselben Tage leistete der König, als solcher, für seinen Antheil an dem Herzogthum Schleswig auf die Lehnshoheit Verzicht, mit denselben Rechten und Vorbehalten wie oben.

Dies geschah in einer feierlichen, lange geheim gebliebenen Urkunde. Als Grund gibt er dafür an: weil er mit dem Herzog in gemeinsamer Regierung sitze und künftig verbleiben werde. Als lehnpflichtiger Herzog würde er, der König, allerdings unter dem souverainen herzoglichen Mitregenten gestanden haben.

Man erkennt aus diesen Urkunden die löbliche, wenn auch nicht unintereſſirte Beflissenheit des Königs, die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer zu wahren und geltend zu machen. Beiden Linien wurde die sogenannte Souverainetät ertheilt, ohne daß es den Privilegien des Landes zum Nachtheil gereichen sollte. Aber auch nicht „zum Nachtheil der Krone“ sollte eine Theilung und Veräußerung Schleswigs stattfinden. Das heißt: für den Fall des Erlöschens der erbberechtigten Linien sollte auf das Recht Dänemarks zurückgekommen werden. Dem stand dann auch noch das Recht des Landes, sich einen Herrscher zu wählen, gegenüber, gerade wie im Jahre 1460.

Für Dänemark war der Augenblick, als es seine Lehnsfahne zerbrechen mußte, sicher ein drückender. Denn so bestäubt und wurmstichig auch diese Reichsreliquie war, so hafteten doch fortdauernde Ansprüche und niemals aufgegebene nahe Hoffnungen darauf. Selbst damals, scheint es, ließ man diese nicht fahren. Schwerlich würde man von der erst neuerlich veröffentlichten Urkunde Gebrauch gemacht haben, wäre das Zugeständniß an den Gottorfer Hof rückgängig zu machen gewesen. Trotz aller folgenden Versuche ging es aber nicht. Uebrigens nahmen die Herzöge von der erbberechtigten, aber nicht regierenden Sonderburger Linie, vorsichtig nach ihrer Art und folgsam dem Testament des Stifters, die Gesammtbelehnung noch nach dem Jahre 1658 entgegen.

In der Fundamentalverfassung der Herzogthümer ward durch die Souverainetät der Fürsten nichts geändert. Ihr

Regierungsrecht war nicht auf die Vasallenschaft weder von Dänemark noch von Deutschland gegründet. Die Souveränetät bei fortgesetzter gemeinschaftlicher Regierung bedeutete hier eben nur das Aufhören der Lehnsverbindung mit Dänemark. Das einzige reale Verhältniß mit dem Königreich blieb die sogenannte „ewige Union", welche ihrem Grund und Wesen nach so vollständig wie möglich das selbständige staatsrechtliche Dasein der Herzogthümer aussprach.

63. Ein friedliches Vernehmen zwischen den beiden Häusern war nun äußerlich wieder hergestellt, aber der Stachel blieb in dem königlichen zurück.

Herzog Friedrich der Vierte starb noch vor Abschluß des letzten Friedens, den 10. August 1658, nach langer, dreiundvierzigjähriger Regierung. Selber hervorragend an Bildung der Zeit, sanft, wohlthätig, mäßig, war er Beförderer der unter ihm gedeihenden Wissenschaft und Kunst, geneigt zu großen und glänzenden Unternehmungen, wie jener Sendung nach Rußland und Persien zum Zweck der Herleitung des Seidenhandels über Rußland an seine schleswigsche Küste, deren einzige Frucht allerdings nur die Reisebeschreibung des Olearius und die erste deutsche Uebersetzung von Saadi's Rosengarten war, hervorgegangen aus einer Druckerei der Stadt Schleswig. Streben nach Mehrung seiner Macht auf Kosten der Landesgerechtsame, Entfremdung der Hauptträger derselben, der Ritterschaft, die freilich den Vorfahren nicht mehr glich und diese jedenfalls noch an Gunst- und Vortheil-Haschungen in Dänemark übertraf, Beeinflussung durch Günstlinge, namentlich durch Kielmannsegge, waren seine Hauptfehler. Noch in seinem Testament hatte er seinem Nachfolger unverbrüchliche Freundschaft mit Schweden, aber auch Ergreifung aller zulänglichen Mittel anempfohlen, den „ohne alle gegebene Ursache auf ihn gewälzten Unwillen der Krone Dänemark" abzuthun. Seine Hauptschuld in dieser Beziehung

war nur die Kurzsicht, zwischen den beiden streitenden Mächten des Nordens eine neutrale Stellung einnehmen zu können.

Sein achtzehnjähriger Nachfolger, Christian Albrecht, eilte auf die Kunde seines Todes aus dem schwedischen Lager vor Kopenhagen herbei, denn nach Schweden hatte Karl Gustav den Jüngling, ohne Mitwissenschaft des Herzogs, wohinaus es sollte, gleichsam entführt. Anfangs sah er sich von allen seinen Besitzungen auf die einzige Festung Tönningen beschränkt, wurde aber durch den Kopenhagener Frieden in den ganzen nunmehrigen Umfang seiner Herrschaft eingesetzt. Herkömmlich nahmen die Stände die Bestätigung der Privilegien von ihm entgegen und huldigten ihm.

Auf Antrieb Kielmanns, den ihm das väterliche Testament als den treuesten Diener empfohlen, ging er schon frühzeitig über das bisherige verwandtschaftliche Verhältniß zu der Krone Schweden hinaus und schloß (den 24. Mai 1661) ein geheimes Schutzbündniß mit derselben*), durch welches ihm Beistand mit gewaffneter Hand, überall, wo er es wünsche, und im Fall eines Krieges zwischen Dänemark und Schweden Neutralität nicht allein für seinen eigenen Antheil, sondern für beide Herzogthümer im Ganzen zugesichert wurde. Ein besonderer, erst durch den Gottorfer Hof nach Verlauf von dreiundzwanzig Jahren bekannt gemachter Artikel besagte, daß, wenn der König von Dänemark zu einem neuen Kriege Veranlassung geben, „inmittelst aber succumbiren sollte", der Herzog sich und seinen Nachfolgern „den königlichen Antheil der Herzogthümer reservirt haben will".

Durch ein neues verwandtschaftliches Bündniß sollten jedoch, wie es schien, die beiden sich entfremdeten Linien des Oldenburger Hauses wieder an einander gekettet werden.

---

*) Siehe: Hegewisch (Fortsetzung zu Christiani's Geschichte der Herzogthümer) VI, 190.

Vermuthlich auf Schumachers (Graf von Griffenfeld) Rath und mit dem politischen Zweck, den jungen Herzog von der Krone Schweden abzuziehen, betrieb der König die Vermählung seiner zweiten Tochter (Friederike Amalie) mit dem
1667. Herzog; die Verbindung wurde im Oktober 1667 gefeiert. Ein lange entbehrtes, besseres Einverständniß war davon die nur zu kurze, wenig über den Tod des Königs hinausreichende Folge.

Friedrich der Dritte beschloß sein für die Staatsgeschichte Dänemarks und der Herzogthümer denkwürdiges Leben im
1670. Jahre 1670, zweihundertzehn Jahr, nachdem die Herzogthümer in feste staatsrechtliche Verbindung mit einander getreten. Im Ganzen war ihre Unabhängigkeit glücklich gewahrt, die politische Bedeutung im Kreise der europäischen Angelegenheiten gewachsen, der deutsche Charakter aufrecht erhalten, in Schleswig verstärkt worden. Manches, was Christian der Vierte in Anspruch genommen, mußte Friedrich der Dritte wieder aufgeben, dazu die alte Lehnshoheit über Schleswig opfern. Die dänische Revolution von 1660, durch welche in wenig Tagen das gebundenste Wahlreich und die ungebührlichste Aristokratie in den Staub geschleudert und die absoluteste, den germanischen Rechtsstaat völlig vernichtende Regierung eingeführt wurde, mit einem König, für welchen nur ein einziger Eid gültig sein sollte: der, welchen er auf seine Allmacht schwur — diese Revolution blieb den Herzogthümern durchaus fremd; ihr Erzeugniß, die lex regia, die Magna Charta der Despotie, verlor sich nicht über die Grenzen der Königsau und der Belte.

64. Der dänische Adel hat seit der Zeit nie sein Haupt wieder erhoben; er zog sich geduldig auf seine Güter zurück, wo die Ochsenmast nicht zu den geringsten seiner Privilegien gehört hatte. Merklich war aber auch die Veränderung, welche seit dem westfälischen Frieden und letzterwähnten Ereignissen

in der Haltung der schleswig-holsteinischen Stände vor sich gegangen. In der Kriegszeit waren sie gar nicht zusammenberufen und befragt worden. Als dann der neue König die Huldigung verlangte, zeigte es sich, wie majestätisch die Sprache von oben, wie demüthig die von unten geworden war.

Christian der Fünfte, als Erbkönig unmittelbar Nachfolger seines Vaters, ließ sich bei den Ständen wegen vorwichtiger hoher Affairen entschuldigen, daß er nicht persönlich zum Huldigungstag erscheinen und seine Gnade gegen die Fürstenthümer blicken lassen könne. Doch würde er sich angelegen sein lassen, seine Absichten bei der ersten Möglichkeit zur Wirklichkeit zu bringen.

In ihrer Antwort erkannten die Stände jene Versicherung für eine überschwengliche Huld und wünschten, daß der König, der sich bereits einen weltkundigen, höchst rühmlichen Namen erworben, Land und Leute bald mit seiner persönlichen Gegenwart beseligen möge.

Die Huldigung wurde indeß auf ein Jahr hinausgeschoben. Statt des Königs kam sein Statthalter. Die Huldigung sollte durch schriftliche Reverse geleistet werden, der Statthalter dann die Bestätigung der Privilegien übergeben.

Erst machten die Stände die Ausflucht, sie seien nicht zahlreich genug versammelt; sie hofften, der König würde sie auf dem nächsten Landtag mit seiner persönlichen Gegenwart beglücken.

Die königlichen Kommissaire antworteten schriftlich: sie wären bestürzt über den Inhalt der ständischen Bittschrift. Die Stände sprächen viel von Devotion, bewiesen aber wenig; verlangten die Bestätigung der Privilegien, verweigerten aber die Huldigung. Daß die Vorfahren seiner Majestät die Huldigung persönlich angenommen, sei freie Gnade gewesen. Die Leistung der Erbhuldigung sei eine Pflicht, der sich kein Unterthan entziehen könne. Die Abhelfung der Beschwerden

sei nie der Huldigung voraufgegangen (!). Die Stände möchten bedenken, ob ihre dilatorische Erklärung nicht als Widersetzlichkeit angesehen und die Konfirmation der Privilegien würde zurückgenommen werden!

Die Stände betheuerten, es sei ihnen nie etwas dergleichen eingefallen. Sie hätten nur gewünscht, den König in eigener Person ihrer Treue zu versichern und seine Hände zu küssen. Jedoch bemerkten sie: vormals seien die Beschwerden allerdings vor der Huldigung vorgenommen. Sie hofften auch, es werde ihnen die Bestätigung der Privilegien und die angehängte Eidesleistung mitgetheilt werden.

Umgehend erfolgte die Antwort: man wolle ihnen zu bedenken geben, wie nachtheilig es ihnen gedeutet werden könne, daß sie die Bestätigung der Privilegien zur Censur einzusehen begehrten, als ob sie Ursache hätten, in die H u l d der allerhöchsten Herrschaft Mißtrauen zu setzen, und als ob sie, je nachdem sie die Erklärung ihres Landesherrn befänden, die Huldigung zu leisten oder zu versagen befugt wären. Uebrigens — fügten sie zum Troste hinzu — könne versichert werden, daß in der Konfirmation nichts W e s e n t l i c h e s verändert worden.

Folgenden Tags schritten die Stände zur Huldigung. Die Bestätigung der Privilegien enthielt nicht den angehängten Eid, doch wurde im Text gesagt, daß der König „an Eides statt" sie befestigt und unterschrieben habe. Die Stände supplicirten: Sr. Majestät Vorfahren hätten die Privilegien mit einem förmlichen Eide, „so wahr ihnen Gott helfe" bekräftigt. Die Stände nähmen jene Worte als einen wirklichen Eid an, zweifelten auch nicht, Se. Majestät habe sie in gleichem Verstande genommen. Da dies jedoch als eine Neuerung anzusehen und den Ständen deswegen eine Verantwortung bei der Nachkommenschaft aufgebürdet würde, hofften sie, Se. Majestät werde bei seiner erfreulichen Gegen-

wart das mehr als seit dreihundert Jahren observirte Herkommen bestätigen.

Wie sehr drängt sich hier die Veränderung in Sprache und Benehmen von beiden Seiten auf. Die Fürsten suchen zu vergessen und vergessen zu machen, daß ihre Macht auf verfassungsmäßiger Basis beruhte. Der gebieterischen, drohenden Sprache des Hofes setzten die Stände eine unterthänige Geschmeidigkeit entgegen. Doch wird man nicht verkennen, daß die Stände unter allen Wendungen und Windungen doch stets wieder auf das Herkömmliche und Verfassungsmäßige verweisen. Sie richten ihren Blick auf die Nachkommenschaft, deren Vorwurf sie scheuen. Nicht mit einem Zungenlaut, nicht mit einem Schriftzug wollen sie das väterliche Erbe verrathen.

Auch sollte die landtägige Wirksamkeit der Stände — die neuen Städte Husum, Friedrichstadt nahmen keinen Antheil daran — bald genug gänzlich gehemmt werden. Unter König Friedrich dem Dritten waren noch einunddreißig Versammlungen berufen worden. Wegen schlechten Besuchs und Mangel an Resultaten — die Ritter scheuten sich vor den ewigen Geldforderungen; ihren Antheil an der Gesetzgebung hatten sie längst nicht kräftig zu behaupten gewußt — mußten jedoch die Landtage nicht selten abgebrochen und neu zusammenberufen werden, einmal fünf im Jahr. Unter Christian dem Fünften kamen auf den Landtagen von 1672 bis 1674 gar keine Bewilligungen zustande, weil die Kommissarien der gemeinschaftlichen Regierung des Königs und des Herzogs anstatt sich mit ihnen zu verständigen, feindlich gegen einander arbeiteten. Die Landstände waren nicht danach beschaffen, um dem Streit der Fürsten als Vermittler zu dienen, höchstens wollten die beiden feindlichen Verwandten das Korps der Ritterschaft als zwei griechische Parteichöre benutzen. Es war daher eben gut, daß das altersschwache Werkzeug der

Verfassung fernerer Entwürdigung enthoben und außer Thätigkeit gesetzt wurde, daß ein Landtag kam, der lange der letzte (1675), einer (1712), der der allerletzte war, und daß in den völkerrechtlich nichtswürdigen Zeiten Europa's Schleswig-Holstein zwar keine verfassungsmäßige Vertretung, dennoch eine Verfassung, eine ungestörte Grundlage seiner eroberten und angestammten Rechte behielt.

65. Die Zwischenzeit der friedlichen Beziehungen zwischen den beiden Familien, welchen die Herrschaft über die Herzogthümer zu Theil geworden war, hatte den kürzesten Verlauf. Sobald der königliche Schwiegervater gestorben, Schwager dem Schwager gegenüberstand, brach die Entzweiung wegen einer Familienerbschaft wieder hervor. Es galt allerdings eine reiche Grafschaft, das heutige Großfürstenthum Oldenburg. Der letztregierende Graf Anton Günther hatte testamentarisch das Stammhaus der Oldenburger von Dänemark und Schleswig-Holstein mit Berücksichtigung früherer Erbverträge zur Hälfte an jeden der beiden regierenden Herzöge vermacht. Beide Grafschaften, Oldenburg und Delmenhorst, sollten zu gleichen Theilen dem König und dem Herzog zufallen. Diese Angelegenheit fällt allerdings über die Grenzen der Geschichte Schleswigs hinaus; dennoch verdient sie erwähnt zu werden, weil sie einen Beitrag zu der schlauen und hinterlistigen Natur des dänischen Hofes und einen Schlüssel zum Verständniß der nächsten Zeiten liefert. Trotzdem die beiderseitigen Gerechtsame außer Zweifel waren, bot der König alles auf, in den vollen Besitz der Grafschaften zu gelangen. Anfangs bot er dieselben, jedoch vergeblich, dem Herzog gegen Ueberlassung von ganz Schleswig an. Darauf bewog er den Plöner Herzog, der angeblich nähere Ansprüche auf das Erbe erhoben hatte, durch anderweitige Vergütung zur Abtretung der einen Hälfte, während der Herzog den Prozeß bei dem deutschen Reichskammergericht führen ließ.

Als dann der Herzog seinen Prozeß bei dieser zweideutigen Behörde verlor, ließ sich der König von dem Plöner Herzog auch die andere Hälfte abtreten und nahm von den Grafschaften Besitz. Es fehlte nicht viel, so hätte der Herzog in seinem gerechten Unmuth Schweden zu Hülfe gerufen, um ihn mit Gewalt in sein Erbtheil, die Hälfte der Grafschaften, einzusetzen. Aber es traten noch andere Ereignisse ein, welche über diesen Erbschaftsstreit weit hinausführten.

Dänemark, niemals ruhend, keinen Friedensvertrag achtend, so lange es sich mit der Aussicht schmeichelte, durch List oder Waffengewalt die verlorenen Güter wieder zu gewinnen, stürzte sich, ohne gerechten Anlaß, im Jahr 1675 in 1675.
einen neuen Kampf mit Schweden. Einem Bündniß gegen Ludwig den Vierzehnten als Alliirten Schwedens, war der König schon vorher beigetreten. Nimmer konnte die dänische Krone den Verlust ihrer schwedischen Provinzen, ebensowenig den ihrer Lehnsoberherrlichkeit über Schleswig verschmerzen. Das heiße Verlangen, die Gottorfer ihrer kaum gewonnenen Souverainetät zu berauben, vielleicht sie zu stürzen, trat um so rücksichtsloser hervor, als es sich mit der wahren oder angeblichen Besorgniß verband, Gottorf habe Feindseligkeiten im Sinn und werde mit den Schweden gemeinschaftliche Sache machen. Der König verlangte von seinem Schwager, er solle sich mit Dänemark vereinigen, ihm seine Truppen und Festungen überlassen. Solchem willkürlichen, die verfassungsmäßigen Rechte der Gleichheit und die vorgeschriebenen Formen der Union verachtenden Anmuthen widersetzte sich der Herzog. Da bewogen den König, wie es heißt, böse Räthe — denn böse Handlungen der Fürsten liebte die rührende Pietät vor der sittlichen Idee höchster sterblicher Gewalt nur den Einflüsterungen schlimmer Rathgeber zuzuschreiben — man nennt den Grafen Griffenfeld, die Feindseligkeiten gegen den Herzog mit einer Handlung zu eröffnen, von welcher die Mauern

Rendsburgs noch lange zu erzählen haben werden. Um schnell zum Ziel zu gelangen, wurde der Herzog Christian Albrecht — gleichsam wie zur Nachfeier der verrätherischen Begastungen in der Familie der altdänischen Könige — im Julimonat 1675 von seinem Schwager zu Gaste nach Rendsburg geladen, nach freundlicher Bewirthung, nichts ahnend, plötzlich als Gefangener behandelt, dann, bei verschlossenen Thoren der Festung, nicht allein zur Gewährung obiger Forderungen, sondern auch zu dem Versprechen genöthigt, der Souverainetät über Schleswig und dem freien Recht der Bündnisse zu entsagen und binnen Jahr und Tag die Belehnung des Herzogthums nachzusuchen. Dieser unehrliche Handel führt in der Geschichte den Namen des Rendsburger Vergleiches von 1675.

Hierauf wurde der Herzog aus Rendsburg entlassen; aber auch auf seinem Gottorf sah er sich von königlichen Regimentern umringt und flüchtete nach Hamburg. In dem friedlichen Gebiet des augenblicklich Hülflosen wirthschaftete der König, der Mitregent des Landes, als Eroberer, entwaffnete die Truppen, schleifte die Festungen (Tönningen und die Stapelholmer Schanzen), schrieb Kriegskontributionen aus und ließ den herzoglichen Minister Kielmannsegge nebst dessen Söhnen gefangen nach Kopenhagen führen. Nach Verübung dieser Gewaltthätigkeiten forderte er den Herzog auf, binnen sechs Wochen bei ihm zu Lehen zu gehen. Als der Herzog wenigstens Schadenersatz zur Bedingung machte, erklärte er
1676. durch ein Patent vom 1. December 1676 den Gottorfschen Antheil für sequestrirt, würde der Herzog aber nicht binnen sechs Wochen die Belehnung nehmen, das Lehn für verfallen.

Der Herzog suchte nun von Hamburg aus Schweden, den Kaiser, England und andere Mächte zum Schutz zu bewegen. Bereits im Jahre 1672 war Dänemark dem großen Bündnisse gegen Ludwig XIV. beigetreten und war der letzte

Feind desselben. Es schloß seinen Frieden mit Frankreich den 2. September 1679 zu **Fontainebleau**, mit Schweden zu **Lund** den neunten desselben Monats. Ein Separatartikel der erstgenannten Friedensakte gab dem Herzog die Souverainetät über seinen Antheil von Schleswig zurück; alle früheren Vergleiche, Unionen und Erbverträge sollten wieder in Kraft treten. 1679

Demungeachtet — so verstand Dänemark geschlossene feierliche Verträge — wurde dem Herzog nicht mal gestattet, nach seinem Gottorf zurückzukehren und den Besitz seiner Lande wieder anzutreten.

Einige Jahre darauf (1682) vertauschte Frankreichs wetterwendische Politik das schwedische Bündniß mit dem dänischen, das ihm augenblicklich mehr Vortheile versprach. Wieder und noch mehr als früher war der Herzog sich selbst überlassen und nun ging der König noch schonungsloser gegen ihn vor. Dem armen, schon seiner persönlichen Sicherheit wegen, noch immer in Hamburg verweilenden Herzog ließ er zwölf demüthigende, maßlose, wohlberechnet unannehmbare Bedingungen vorlegen, worauf er ein Patent — vom 30. Mai 1684 — folgen ließ, durch welches der König, dem Herzog 1684. mit der Wolfslogik aus der bekannten Fabel vorwerfend, daß er „von neuem in seine vorigen, weitaussehenden und gefährlichen Maximen" verfallen, von sich selbst aber rühmend, daß er alle möglichen Wege zur Güte versucht habe, die Verwirkung des Lehns, Einziehung des herzoglichen Antheils von Schleswig und Wiedervereinigung desselben mit dem königlichen erklärte. In demselben Patent fordert er unter Androhung königlicher Ungnade und des Verlustes von Hab und Gut, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten die Huldigung des Landes. Ein ohnmächtiges Gegenpatent des Herzogs widerlegte, protestirte, reservirte und befahl unter Androhung gleicher Strafe den Unterthanen die Beharrung bei Eid und

Pflichten. — Durch Vermittlung des Kaisers und der Reichsfürsten, Hollands, Englands, das so eben seine Revolution von 1688 gemacht und Wilhelm von Oranien auf den Thron berufen, unter Begünstigung der Kriege, in welche sich des Königs einzigster Bundesgenosse, Ludwig XIV., mit aller Welt verzettelt hatte, auch Schwedens und vorzüglich durch die Drohung unmittelbaren gewaffneten Einschreitens kam am
1689. 20. Juni 1689 der Altonaer Vergleich zustande, durch welchen der Herzog auf's Neue in seine volle Souverainetät eingesetzt wurde.

66. Aber welch traurige Jahre waren unterdeß für die Schleswiger verflossen! Barbarischer als der Polakenkrieg, schlimmer als die Zuchtlosigkeiten, welche die fremde Soldateska im Lande verübt, war die Gewissensnothzucht, welche das königliche Patent mit seiner drohenden und nicht bei Drohung verbleibenden Eidforderung in stolzen Schlössern, stattlichen Amtswohnungen, Bürgerhäusern und unter den Strohdächern auf dem Lande trieb. Eine große Anzahl Beamter, Prediger erkannte das Recht und die Macht des König-Herzogs, sie ihres Eides gegen den Herzog von Gottorf zu entbinden, keineswegs an und litten darum Noth, Verfolgung, Mißhandlung und Gefangenschaft. Diejenigen Beamten, welche das Gegenpatent des Herzogs zu publiciren kühn genug gewesen, wurden nach Schleswig berufen oder durch königliche Reiter dorthin gebracht, später nach Rendsburg abgeführt. Die Häuser der Flüchtigen wurden mit zehn, zwölf oder mehr Soldaten belegt. Noch sind ein paar Schriften aus jener Zeit erhalten, welche sich ankündigen als „Bedenken zweier Theologen über die den schleswigschen Landständen, Bedienten Unterthanen angemuthete Eidesleistung.“ Sie sind in ihrem Charakter sehr verschieden. Die eine — angeblich aus der Feder des königlichen Generalsuperintendenten Dr. von Stöcker — verräth fast einen Galgenhumor. „Frag die Vernunft

— heißt es darin — so antwortet ein Heide: cede majori, oder willst die Kirche hören, so singt sie:

Dem Größern weich, halt dich gering,
Daß er dich nicht in's Unglück bring."

Dann werden die bekannten biblischen Sprüche, daß man der Obrigkeit gehorchen solle, die Gewalt über uns habe, angeführt, zuletzt ein damaliges Kirchenlied in folgender Weise glossirt:

Gib, Herr Geduld (bei einer so großen Veränderung),
Vergib die Schuld (denen, die dazu Ursache gegeben),
Verleih' gehorsame Herzen (denen, die doch gehorsam sein müssen).

Doch auch die Sache des Gewissens und des tapfern Herzens fand ihre Vertheidigung, und diese weit ernstere Schrift endigt ihre Erwägungen mit dem Resultat, daß die herzoglichen Unterthanen, sofern sie ihr Gewissen nicht verwunden und den reatum des Meineides nicht über sich bringen wollten, der ihnen obliegenden Eidesbanden sich nicht entledigen könnten; „und zweifle ich nicht, — fährt der Verfasser fort — wenn Ihro Majestät diese ihre Gewissensnoth werden erkennen, dieselben als ein christlicher und Gott fürchtender Potentat, auf die Art in sie nicht dringen, noch so vielen unschuldigen Seelen einen nagenden Wurm in ihr Gewissen setzen zu lassen, verstatten werden."

Die schleswigsche Ritterschaft und die Besitzer adliger Güter entbot der König zum 9. Juli 1684 besonders nach Gottorf. Für die Ritter mußte es doppelte Gewissenssache sein; sie sollten nicht allein ihrem Fürsten die geschworene Treue brechen, sondern auch die tirannische Unterdrückung des einen Mitregenten durch den anderen, durch eine mit ihrer eigenen ständischen Körperschaft vorzunehmende, den grundgesetzlichen Charakter derselben verläugnende Sonderung vor den Augen des Landes sanktioniren. Für die Thorheit der Stände, mit zwei und mehreren frei erwählten Landesvätern

das nur durch Einheit starke Land zu beglücken, kam jetzt die Strafe, daß die Schleswiger als solche zwangsweise nur einem huldigen mußten. Zum erstenmal bestätigte ein König dem Prälat und der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig ihre Privilegien allein, „soweit solche Unserer alleinigen souverainen Regierung über mehrbesagtes Herzogthumb nicht entgegen sind“. Jedoch hat die Behauptung eines Geschichtschreibers (Gebhardi II, 2200), der König habe am 2. April 1685 die schleswigsche Ritterschaft sich feierlich von dem holsteinischen Adel trennen und sie in einer eigenen Urkunde die Huldigung für den alleinigen und unumschränkten Herrn und daß sie ein Theil des Reiches sei, aussprechen lassen, durchaus kein weiteres Gewähr. Böse Absicht bewies der König allerdings auch dadurch, daß er damals ein besonderes Obergericht für Schleswig einsetzte.

Den holsteinischen Antheil des Herzogs wegzunehmen, konnte freilich dem König nicht einfallen; davor schützte denn doch Kaiser und Reich. Auch das deutsche Verhältniß zu Schleswig kam damals zur Sprache. Gegen eine zu Gunsten des Herzogs vom Kaiser niedergesetzte Reichskommission hatte der König mit dem Bemerken protestirt, er könne dessen Oberhoheit über Schleswig, als ein zum Reiche nicht gehöriges Land, keineswegs anerkennen und Holstein sei durch Familienverträge (!) so genau mit jenem verbunden, daß es in dieser ganz häuslichen Angelegenheit nicht davon getrennt werden könne. Worauf dem König erwidert wurde: sei der Kaiser auch vermöge seiner Oberherrlichkeit nicht berechtigt, über Schleswig eine Kommission zu bestellen, so liege ihm doch ob, dahin zu sehen, daß der Herzog von Gottorf weder als Fürst von Schleswig noch von Holstein unrechtmäßig unterdrückt werde.

Nach Feststellung dieses damaligen deutschen Standpunktes in Betreff des Herzogthums Schleswig, welchem an

seiner vollen Richtigkeit nur die über das Fürstenrecht hinausgehende Bezugnahme auf das Landesrecht der Herzogthümer fehlt, so wie nach der Bemerkung, daß sowol das Herzogthum Schleswig, als das Herzogthum Holstein in der Garantie des westfälischen Friedens begriffen sei, auf welchem der Nimweger sich gründe, wurde dem König in gutem Deutsch zu erkennen gegeben:

„Er verrathe genugsam, daß er, wenn man ihm erlaube Schleswig zu verschlingen, unter dem Vorwand der Gemeinschaft auch Holstein an sich ziehen und sowol den königlichen, als fürstlichen Theil desselben der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs zu entwinden im Sinne habe."

67. Der viel geprüfte Herzog Christian Albrecht genoß nun Ruhe und Frieden vor Dänemark bis an seinen im Jahr 1694 erfolgten Tod.

Unter seinem damals vierundzwanzigjährigen Sohne, Herzog F r i e d r i c h dem V i e r t e n, spannte sich das Verhältniß zwischen beiden Höfen wieder bis auf's Aeußerste. Dänemark verlangte unter Anderem die Erneuerung der „e w i g e n U n i o n, welche, wie wiederholt bemerkt, nur ein Bündniß zwischen Land und Land war. Der Herzog verweigerte dieselbe. In der That war die falsche Auslegung, welche die dänische Krone diesen Einigkeits- und Kriegsbündnissen gegeben hatte, der stete Vorwand gewesen, unter welchem des Herzogs Vater angegriffen und in's Unglück gestürzt wurde. Da die Dänen auf ihre verlorene Oberlehnsherrlichkeit nicht mehr trotzen konnten, drechselten sie aus den Unionen die Ansprüche eines suprematischen Charakters zusammen. Und so wollte man auch dem jungen Herzog aus den Unionen das Waffenrecht (jus armandiae oder armorum) und die erlangte Unabhängigkeit des Gottorfschen Theiles streitig machen, wogegen letzterer sich auf die erlangte Souverainetät berief. Treffend hatte schon der Kaiser (in dem erwähnten Schreiben) dem

König Christian bemerkt: man berufe sich vergebens auf die Unionen, denn obwol diese ewig seien, so leuchte es doch sonnenklar ein, daß, da der König sie durch unzählige Handlungen zu verletzen sich nicht scheue, sie von ihm selbst als zerrissen betrachtet würden.

Um der Wehrlosigkeit, worin sich sein schleswigscher Landestheil befand, ein Ende zu machen, stellte der Herzog seine Schanzen wieder her, nahm fünfhundert Mann Schweden in seinen Dienst, errichtete selber zwei Regimenter, und schloß mit dem Kurfürsten von Hannover, Ernst August, einen Vertrag wegen sechstausend Mann Hülfstruppen im Fall der Noth. Im Jahr 1697 begab er sich nach Schweden, wo so eben der fünfzehnjährige Karl der Zwölfte, ihm schon als Knabe befreundet, den Thron bestiegen hatte und verband sich das Jahr darauf mit demselben noch inniger durch die Heirath mit seiner geliebten Schwester Hedwig Sophie. Bereits waren offene Feindseligkeiten zwischen dem Herzog und Christian dem Fünften ausgebrochen, die dänischerseits mit Ueberfall und abermaliger Zerstörung der Gottorfschen Schanzen begonnen, welche der Herzog wieder herstellen ließ, als König Christian,
1699. den 25. August 1699, seine, nach dem Verlust (der empörend ungerechten Verurtheilung) Schumachers, von wenig Glück mehr begleitete ehrgeizige Laufbahn beschloß.

Seinem Nachfolger, Friedrich dem Vierten, schien der Augenblick günstig zu sein, sowol Schweden unter seinem jungen König zu demüthigen, als den Gottorfschen Schützling desselben zu vernichten. Er ging sogleich ein Bündniß mit dem König von Polen (25. September 1699), etwas später das folgenreiche mit dem Czar Peter von Rußland ein (30. April 1700). Den Krieg eröffnete er mit einer neuen (dritten) Einnahme der Gottorfer Schanzen und Besetzung des Schlosses Gottorf; ein Herzog Ferdinand von Würtemberg führte seine Truppen. Diesmal sollte aber der Krieg schnell enden.

Deutsche, schwedische und holländische Truppen rückten in Holstein ein, dem Herzog zu Hülfe; eine vereinte schwedische, englische und holländische Flotte bombardirte Kopenhagen und der junge schwedische Eisenkopf selber führte durch die rasche Landung von fünfzehntausend Mann auf Seeland, Kopenhagen von der Landseite bedrohend, die schnellste Entscheidung herbei. Bereits am 1. August 1700 erfolgte zu Travendal, einem holsteinischen Lustschloß des Herzogs, der Friede. 1700. Derselbe sicherte dem Herzog die Souverainetät, das Waffenrecht mit der Befugniß Festungen zu bauen, ein Heer von sechstausend Mann, zur Hälfte Ausländer, zu halten, und das Recht, Bündnisse mit fremden Mächten abzuschließen. Die gemeinschaftliche Regierung über beide Herzogthümer — mit Ausnahme der über die Städte — blieb — nicht eben zur Zufriedenheit des Herzogs, der nur ein dänisches Lenkseil darin sah und einen ganz abgesonderten, ganz vollständigen kleinen Einzelstaat vorgezogen hätte. Auch fand der hochfliegende kriegerische Sinn des Herzogs nicht Ruhe in seinem Lande; er begleitete seinen Schwager in den polnisch-russischen Krieg; in der Schlacht bei Clissow, wo Karl XII. mit fünfzehntausend Schweden das dreißigtausend Mann starke Heer des Königs von Sachsen und Polen schlug, fand er sein Ende durch eine Stückkugel, den 19. Juli 1702. 1702.

68. Ein zweijähriges Kind, Karl Friedrich, noch auf dem Arm der Mutter in Schweden, war sein Erbe; auserkoren zum Spielball der Geschicke, die ohne sein Mitwirken sich vollzogen, bestimmt für die letzten Stürme, welche das „kleine Staatsschiff mit dem großen Mast" *) ergriffen, schiff-

*) Anspielend auf ein Gleichniß, dessen sich Peter der Große einmal gegen den treuen und kühnen herzoglichen Minister Bassewitz in Petersburg bediente: Euer Hof gleicht nicht übel einem kleinen Fahrzeug, das den Mast eines Kriegsschiffes führt und bei dem schwächsten Winde von der Seite hin und her schwankt.

brüchig aufgenommen durch den nordischen Riesen, der dasselbe zertrümmern half, am Ufer seines mächtigen europäisch-asiatischen Reiches; aus Achtung für den heldenmüthigen Vater, noch mehr aus fernsichtiger Politik zum Stammhalter der Dynastie von demselben erwählt.

Während der langen Minderjährigkeit Karl Friedrichs führten die Mutter Hedwig und der Bruder des Verstorbenen, der Coadjutor zu Lübeck, Christian August als Administrator, im Verein mit dem herzoglichen Rath die vormundschaftliche Regierung. Im „geheimen Rath" neigte sich der Präsident Wedderkop, ein alter, geldgieriger, aber mit den Staatsmitteln haushälterisch umgehender Mann, auf die dänische Seite, der bekanntere Baron von Görz auf die schwedische. Nach dem schmählichen Sturz des Ersteren war Görz, der Schützling des verschwenderischen Administrators, Görz, dessen Name gleichbedeutend mit dämonischer Intriguensucht aber auch mit unverbrüchlicher Treue gegen die genommene Partei (Schweden und Gottorf), die Seele des herzoglichen Kabinets. Unter den Streitsachen der ersten Jahre des neuen Jahrhunderts — auch das Widerstreben der Gottorfer gegen die gemeinschaftliche Regierung erhob solche — machte sich durch seinen zugleich kleinlichen und doch bedeutungsvollen Charakter der sogenannte Frakturstreit am meisten geltend. In einem zur Zusammenberufung des Landesgerichtes erlassenen Patent war des Herzogs Name mit kleinerer Schrift gedruckt, des Königs mit gesperrter. Der Administrator verweigerte — und wer wird ihn darum schelten, daß er die dänische Kleinlichkeit so wichtig und bedeutsam nahm, wie sie gemeint war — die Unterzeichnung; man stritt sich acht Jahre lang darüber und eben so lange unterblieb die Eröffnung des Landesgerichts und des gemeinschaftlichen Landtags, jenes schon erwähnten letzten vom Jahre 1712, zu welchem troß der Gegenvorstellungen der Ritterschaft die Städte nicht mehr

entboten waren. Denn zuletzt hatten beiden Parteien, durch Vermittlung der beim Könige vielgeltenden Familie Reventlow, auf Kosten des ständischen Instituts, ihren Frieden gemacht. In einem geheimen Artikel des sogenannten Altonaer (Rendsburger) Recesses vom 2. März und 17. Juli 1709 1709.
vereinigten sich „Ihro Königliche Majestät" und „Ihro Hochfürstliche Durchlaucht" die Formalität eines Landtages abzustellen und hernach nur einen Ausschuß der Ritterschaft zusammenzuberufen, und versprachen einander „daß sie Prälaten und Ritterschaft bei solcher Convocation nicht anders als ein purum votum consultativum (eine rathgebende Stimme gestatten, sonsten aber gar nicht zugeben oder nachsehen wollen, daß die der Landesfürstlichen Hoheit anklebende Jura territoriala von ihnen gekränket oder angegriffen werden" *).

Im Jahre 1708 starb am 21. December plötzlich die verwitwete Herzogin Hedwig Sophie, ihrem Bruder die zweite Thräne entlockend, die er im Leben weinte. Das Jahr darauf erschien für Karl den Zwölften der Schicksalswendetag von Pultawa, der neunte Juli 1709. Bereits auf der Heimkehr von einer Reise nach Italien hatte König Friedrich der Vierte in Dresden, den 28. Juni, sein Bündniß mit dem König von Sachsen und Polen erneuert; daran schloß sich am 22. Oktober das mit dem Czar Peter von Rußland, am 9. November die Kriegserklärung gegen Schweden. Jetzt brach auf's Neue der nordische Krieg aus, der mit seinen Sturmfittigen und Raubkrallen bald auch die Herzogthümer erfassen und schließlich den Gottorfschen Hof dauernd aus dem Herzogthum Schleswig vertreiben sollte.

Der dänischen Kriegserklärung folgte eine Landung in

---

*) Darstellung der im Herzogthum Holstein bestehenden landständischen Verfassung u. s. w. 1822. pag. 79. (von Dahlmann.)

Schweden auf dem Fuße nach. Das erschöpfte, hülflose Land konnte nicht mehr als achttausend Soldaten aufbieten, doch hatte es den Stamm der Krieger Gustav Adolfs und Karls des Zwölften bei sich zu Hause, seine Bauern und einen General für sie. Dieser, General Steenbock, sammelte ungefähr zwölftausend Mann und gab ihnen, wie sie waren, in Holzschuhen, Schaafpelzen, Wolljacken, des Königs Waffen in die Hand. Gesellt mit den übrigen Truppen führte er sie geradeswegs den Dänen entgegen, griff sie an bei Helsingborg den 11. März 1710 und schlug sie mit großem Verlust zum Lande hinaus.

Nach diesem fehlgeschlagenen Angriff auf die Höhle des Löwen, der nicht mal darin war, sondern von der Ukraine aus die Neutralitätsvorschläge des sogenannten Haager Konvents für die dänisch- und schwedisch-deutschen Besitzungen unwillig verwarf, benutzten die Bundesgenossen ihre vereinte Macht, um Schweden in Deutschland zu bekämpfen. Ein Heer von Dänen, Russen und Sachsen stieß bei Stralsund zusammen und nun nahmen die drei Mächte allmählich fast die ganze schwedische Länderbeute an den deutschen Küsten in Beschlag. Von Juli bis September 1712 bemächtigte sich Friedrich der Vierte der so lange von Dänemark angestrebten Herzogthümer Bremen und Verden und ließ dort sogleich das gewöhnliche Eidspiel der Huldigung aufführen.

Unvermuthet setzte aber General Steenbock nach Deutschland über und brachte bei Gadebusch, am 20. December 1712, den Dänen eine solche Niederlage bei, daß Holstein, wieder einmal wehrlos, gewohnt für alle dänischen Kriege zu bluten, den schwedischen Heerhaufen offenstand.

Bis dahin war noch Friede im Lande zwischen den Königlichen und Gottorfern gewesen, oder vielmehr, da die Bewohner Schleswigs und Holsteins stets über oder leidend unter dem wüsten Fürstenstreit gestanden, zwischen den beiden

oldenburgischen Höfen. Ein friedlicher Vergleich mit dem König wegen Geldvorschüsse aus Wedderkops Vermögen und zur Beseitigung mehrerer Streitpunkte war zu Hamburg den 5. Januar 1710 zustande gekommen und fand noch im Jahre 1712, den 30. April, durch die Rendsburger Konven- 1712.
tion Bestätigung und Erweiterung. Selbst nach der verlorenen Schlacht bei Gadebusch brachte Görz dem zu Flensburg verweilenden König von Seiten des Administrators die Versicherung strenger Neutralität (12. Januar 1713). Mit der Gegenseitigkeit reimte es sich allerdings wenig, daß die Gottorfschen Unterthanen das Bundesheer mit Lebensmitteln versorgen sollten; es war dies eine Bedingung, die Gottorf der königlichen Uebermacht einräumen mußte.

General Steenbock rückte am ersten Tage des Jahres 1713 bei Lübeck über die Trave; Ausschreiben von Brand- 1713.
schatzungen waren die Vorläufer seines Zuges in's Pinnebergsche. Der damals noch kleinen Nachbarstadt Hamburgs ließ er die Wahl zwischen hunderttausend Thalern Schatzung oder Brand, aus Rache für das von den Dänen in Brand geschossene Stade. Altona konnte nicht zahlen, und der sonst brave General befleckte seinen kriegerischen Ruf durch die Einäscherung einer offenen wehrlosen Stadt in der Winternacht vom achten auf den neunten Januar. Nach der Eidergegend marschirend gerieth er schon in wenig Wochen von allen Seiten in's Gedränge. Bei Rendsburg und Koldingen hatte der König sein Fußvolk gesammelt und aus Norwegen noch fünftausend Mann an sich gezogen*). Bei Möln im Lauenburgischen

*) Die Freunde und Bundesgenossen, die der König nach Holstein berufen, schildert er selber in einem französisch geschriebenen Briefe an seinen Großkanzler, Grafen von Holstein, Schwager seiner Geliebten, der nachherigen Königin Anna Sophie. Er sagt: „Wir marschiren heute dem Feind entgegen und ich glaube, das Treffen wird in wenig Tagen stattfinden. Wenn der gute Gott uns nicht verläßt, muß man noch hoffen,

vereinigten sich die Russen unter Peters persönlicher Anführung mit den Sachsen und einem Trupp königlicher Reiterei. Von einem mehr als dreifach stärkeren Heer umzingelt, warf sich Steenbock in die Festung Tönningen, deren Thore ihm der Kommandant Wolf geöffnet hatte.

Nach dieser verdächtigen Uebergabe ließ der König sogleich des Koadjutors Bisthum Lübeck und das herzoglich Gottorfsche Gebiet als feindliches besetzen und durch Kontributionen mitnehmen; ein königliches Patent vom 13. März 1713 erklärte die Besitznahme. Görz eilte zum König nach Husum, versprach, den General Steenbock zur Uebergabe zu bewegen und fand den König in diesem Fall zum Frieden geneigt. Dagegen soll er Steenbock mit Hoffnung auf Ersatz vertröstet haben. Der Ersatz blieb aus, Fluchtversuche mißlangen und Mangel an Lebensmittel nöthigte den General bereits am 16. Mai, sich mit seinem ganzen Heere zu übergeben. Die

---

daß alles mit seiner Hülfe gut gehen wird. Wir können unsere Armee sicher auf 30,000 Combattanten anschlagen, sie bestehen aus 103 Schwadronen und 44 Bataillonen, und sind gewiß alle tapfere Leute. Die Russen (le Reoussent) geben große Hoffnung, denn sie haben etwas von dem Aussehen der norwegischen Soldaten, kurz sie versprechen viel, und wenn sie so gut zu fechten verstehen, wie sie zu plündern und ein Land zu ruiniren verstehen, so werden sie ihresgleichen nicht haben. Denn sie haben bereits das ganze Land Holstein (tous les payes de Holsten) überall, wo sie durchgekommen sind, dermaßen ruinirt, daß es sich in mehreren Jahren nicht erholen wird, und der Feind selber hätte wahrhaftig nicht so viel Uebel zufügen können, als sie in so kurzer Zeit gethan haben; es ist wahrhaftig zum Erbarmen, das Jammern dieser armen Leute anzusehen und anzuhören. Und Gerechtigkeit giebt es nicht, denn sie leben vom Plündern, weil der Czar (le Sarr) weder Offizieren noch Gemeinen das Geringste gibt; darum will man sie auch nicht strafen, denn sie plündern nicht allein für sich, sondern für ihre Offiziere und Generale und daher ist jeder dabei interessirt." S. Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte u. Staatsverwaltung nordischer Reiche. 1786.

Kapitulation, mitgenehmigt von dem sächsischen und russischen Bevollmächtigten (der Czar Peter hatte seinen Menschikow zurückgelassen), enthielt zugleich die Bestimmung, daß Tönningen nach dem Abzug der Schweden in dem laufenden Jahr nicht bombardirt werden solle. Görz betrieb die Restitution des Herzogs; unter Preußens Vermittlung erhielt der Administrator sein Bisthum zurück, auch zeigte der König sich wieder nicht ungeneigt, auch die Gottorfschen Lande zu befreien, falls Tönningen von neutralen Truppen besetzt würde. Dies hintertrieb Görz. Der König ließ die Festung enge einschließen, ihr zu Wasser und Lande alle Zufuhr abschneiden, worauf der Kommandant Wolf die Festung endlich am 7. Februar 1714 übergab. Hier erlöste der König den vier Jahr lang in strenger Haft gehaltenen alten Präsidenten Wedderkop und man fand in der Chatouille des Kommandanten Papiere, welche ein längeres Einverständniß Gottorfs mit Schweden beurkundeten, namentlich ein Schreiben des unmündigen Herzogs an den Kommandanten, vom 23. Juli 1712, mit dem Befehl, falls der Graf Steenbock gezwungen werden sollte, eine sichere Zuflucht unter den Kanonen der Festung oder in dieselbe zu suchen, auf Vorzeigung einer Ordre darein zu willigen*). Görz hatte sich zwar die Originale von dem General Wolf ausliefern lassen, derselbe jedoch, zu seiner Sicherstellung, für beglaubigte Abschriften gesorgt.

Jetzt lag ein offenbarer Bruch der Neutralitätszusagen vor. Nichts konnte dem Könige erwünschter sein. Hatte er anfangs, betroffen durch die Ehrlichkeitsmaske Görzens, eine Anwandlung großmüthiger Persönlichkeit gefühlt, so war er nun entschlossen, den Gottorfschen Antheil des Herzogthums als eroberten zu behalten. Er hielt sein erwähntes Patent

*) Im Einverständniß mit dem Administrator, der am 21. Januar 1712 eine geheime Konvention mit Steenbock abgeschlossen hatte.

aufrecht und, während der langen Dauer des nordischen Krieges, die Gottorfschen Lande mit seinen Truppen besetzt.

Fürst ohne Lande, trat Herzog Karl Friedrich in Stockholm
1716. am 28. Januar 1716 die Regierung an. Seinen Beschützer, Karl den Zehnten, raffte eine Kugel aus der kleinen norwegschen Festung Friedrichshald hinweg (den 11. December 1718). Nicht der Mann danach, in diesem entscheidenden Augenblick sich der schwedischen Krone zu bemächtigen, mußte er bald noch erleben, daß der, seinen und Schwedens Interessen mit Leib und Seele ergebene Görz durch einen Hochverrathsprozeß, der an Schnödigkeit den national dänischen gegen Schumacher-Griffenfeld fast noch übertraf, in Stockholm dem Henkerbeil überliefert wurde.

Thatsächlich behandelte der König die okkupirten Lande des Herzogs sowol in Holstein als in Schleswig als eroberte. Er zog alljährlich während der ganzen Dauer des nordischen Krieges fünf bis sechs Tonnen baar Geld aus ihnen, ohne welchen Zuschub, wie sein dänischer Geschichtschreiber Hoyer äußert, das Reich die großen Kriegskosten schwerlich hätte abhalten können. Auch im Uebrigen traf das Schicksal der Okkupation die beiden Herzogthümer Gottorfschen Antheils ganz gleichmäßig; von 1713 bis 1721 keine Verfügung, welche das Herzogthum Schleswig allein angeht. Alle getroffenen Maßregeln gelten für beide, nicht einseitig für den schleswigschen Antheil.

Doch zeigte sich gleich anfangs, wohinaus die Politik des Königs steuerte. An demselben Tage, an welchem er das Patent vom 13. März 1713 erließ, erging ein Reskript, worin dem königlichen Generalsuperintendenten Dassow die geistliche Inspektion in dem Gottorfschen Antheil des Herzogthums Schleswig übertragen und ihm befohlen wurde, das Kirchengebet sowol in den Städten als auf dem Lande zu verändern und so einzurichten, wie es bei dem königlichen bisher ge-

bräuchlich gewesen. Es gehörte das zu der gebräuchlichen tirannischen Benutzung der Kirche zu Staatszwecken, durch welche beide, die Kirche und der Staat unersetzlichen Schaden litten; von rechtlicher Bedeutung oder irgend welchen etwa gewünschten Folgen konnte jedoch dieser Kanzelzwang nicht sein; seine ganze Bedeutung lag in der Absicht des Königs, Schleswig für sich allein zu behalten. Den holsteinischen Antheil von Gottorf zu behaupten, konnte ihm, dem kümmerlich durch fremde, namentlich durch die gefährliche moskowitische Hülfe unterstützten, für sich selbst schwachen und den dänischen Waldemaren sehr unähnlichen König auch nicht im Geringsten einfallen. Sein Bestreben ging also hauptsächlich auf die Sicherung des Alleinbesitzes von Schleswig; mit Rücksicht hierauf und möglichst andere Vortheile suchte er den Frieden mit Schweden abzuschließen.

Friedrich der Vierte konnte sich allerdings über den zweifelhaften Werth politischer Verbürgungen nicht täuschen. Wie lange war es her, als der Travendaler Frieden abgeschlossen und durch mehrere Mächte fest und feierlich verbürgt worden? Und jetzt trat der König in Unterhandlungen mit einem Theil dieser Mächte in Bezug auf dieselben Regierungsrechte und Besitzthümer, welche sie dem Vater des von ihm beraubten Kindes verbürgt hatten. Es waren die blühendsten Zeiten der Intrigue und der Gewissenlosigkeit der Höfe im Verkehr unter sich und der gemeinsamen vollständigen Mißachtung der Rechte und Wünsche der Völker. In solchem schlechten Wetteifer that es die erst auftauchende, noch ganz im asiatischen Barbarenthum steckende Macht den civilisirtesten Höfen Europa's noch fast zuvor. Gleich zu Anfang des Kriegs, nachdem der Czar Peter sein Bündniß mit Friedrich dem Vierten gegen Schweden geschlossen, ein Manifest gegen diese Macht geschleudert hatte, mit seinen raubhordenartigen Schaaren bereits nach Ingrien und Esthland vorgedrungen war und seine Hauptmacht, hundertachtzigtausend

Mann bei Pleskow sammelte, ließ er durch einen außerordentlichen Gesandten, einen moskowitischen Knesen, Karl dem Zwölften, der gerade vor Kopenhagen stand, Frieden und Freundschaft und dazu Waffen und Truppen zur Ausführung seiner Pläne gegen Dänemark anbieten. Dagegen verlangte er nur Narwa oder wenigstens Neuschanz, um seinem weiten Reiche ein Thor nach der See zu eröffnen. Karl der Zwölfte wies jedoch die Unterhandlung mit einem Fürsten zurück, der den Krieg mit Schweden vom Zaun gerissen, nachdem er zwei Jahre vorher den ewigen Frieden mit Schweden auf das Evangelium beschworen und noch später feierlich bekräftigt hatte. Friedrich der Vierte kannte allerdings die Zweideutigkeit seines moskowitischen Bundesgenossen, hatte jedoch nicht versäumt, in dem Vertrag mit ihm (vom Februar 1713) sich versprechen zu lassen: „Seiner Majestät alle die Vortheile, so sie dereinst von der schleswigschen Seite bei dem Frieden erhalten könnten, keineswegs zu hindern."

Mit dem König Georg dem Ersten von Großbritannien als Churfürsten von Hannover schloß der König am 26. Juni
1715. 1715 einen Vertrag, in welchem er die von Schweden eroberten Stifte Bremen und Verden gegen eine Geldsumme an Hannover abtrat und sich Besitz, Genuß und Eigenthum des fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig verbürgen ließ.

In dem zu Stockholm schwedischerseits am 3/14. Juni und
1720. auf Friedrichsburg dänischerseits den 3. Juli 1720 unterzeichneten Frieden, welcher durch Frankreichs und Englands Vermittlung dem nordischen Krieg, aber nicht den Händeln mit dem Herzog ein Ende machte, versprach Schweden, dem Herzog von Holstein Gottorf wegen des Herzogthums Schleswig keinen Beistand wider den König von Dänemark zu leisten. Unter dieser Bedingung gab Dänemark an Schweden einen Theil von Pommern bis an den Penefluß und die Insel Rügen zurück, welche letztere in Gemäßheit eines Vertrages von 1715 mit

dem König von Preußen — der ihm ebenfalls den Gottorfschen Antheil von Schleswig garantirte — an Friedrich den Vierten abgetreten worden war.

Der Herzog von Gottorf war also, wie vorauszusehen, das Opfer; der dänische Handel mit deutschen Provinzen das Hauptmittel, einen deutschen Reichsfürsten seiner Landes- und Erbrechte im Herzogthum Schleswig schmählich zu berauben.

Der alleinige Besitz von Schleswig und der übrige Inhalt des nordischen Friedensvertrags wurden dann noch in besonderen Akten von Seiten Englands und Frankreichs verbürgt. Die englische Verbürgungsakte lautet vom 26. Juli, die französische vom 18. August 1720; beide stimmen darin überein, daß sie dem König Friedrich dem Vierten den ruhigen Besitz des fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig gewährleisten. Die großbritannische ertheilt dem König die Zusicherung „de lui garantir et conserver dans une possession cotinuelle et paisible la partie du Duché de Schleswick, la quelle Sa Majesté Danoise a entre les mains.*)" Die Verbürgungsakte Frankreichs sagt: La couronne de Dannemark, si elle n'était assurée de la possession du Slesvig, laquelle Sa Maj. Brit. lui a déjà garantie, ... le Roi très Chrétien a bien voulu accorder à cette (dernière) couronne, comme lui donne par ses présentes, la garantie du Duché de Slesvig et promet de maintenir le Roi de Dannemark dans la possession paisible, de la partie ducale du dit Duché." **)

---

*) „Demselben zu verbürgen und ihn zu erhalten in einem beständigen und friedlichen Besitz den Theil des Herzogthums Schleswig, welchen Se. dänische Majestät in Händen hat."

**) „Falls sich die dänische Krone des Besitzes von Schleswig nicht versichert hielte, welchen Ihre Se. Brit. Maj. bereits verbürgt hat . . . . hat der Allerchristlichste König dieser (letzteren) Krone gern gewähren wollen, wie sie ihr durch Gegenwärtiges gewährt, die Bürgschaft des Herzogthums

Beachtet man, daß nach damaligem diplomatischen Sprachgebrauch die Krone — abwechselnd mit dem eben so bildlichen Szepter eben nur die Gesammtheit der unter einem Herrscher vereinten Staatsgebiete, abgesehen von den inneren staatsrechtlichen Verhältnissen derselben oder mit souveräner Gleichgültigkeit gegen Land und Leute besagen wollte, so findet man den Wortlaut dieser Urkunde nicht geeignet, irgend eine Zweideutigkeit zu begünstigen, woher auch die von König Christian dem Achten vor Anbruch des jüngsten Krieges der Herzogthümer gegen Dänemark niedergesetzte Kommission in ihrem „Bedenken über die Successionsverhältnisse im Herzogthum Schleswig" keinen sonderlichen Werth auf dieselben gelegt zu haben scheint. England und Frankreich verbürgen sich dem König für den Besitz des bisher herzoglichen Antheils an Schleswig, und wörtlich für nichts mehr. Sonder Zweifel war darin der alleinige Besitz des ganzen Herzogthums begriffen, ohne jedoch der staatsrechtlichen Beschaffenheit und Verbindung desselben mit Holstein in den Weg zu treten. Die Verbürgung des Theils erfolgte nicht aus der Verbürgung des Ganzen, vielmehr wurde der Theil von den kontrahirenden Mächten als ein besonderes souveränes Fürstenthum aufgefaßt, über dessen Verhältnisse zum Ganzen und zum Herzogthum Holstein keine weitere Erörterung stattfand. Was kümmerte sich auch Lord Walpole, der stolze, allmächtige Minister Englands, der die Rechte seines eigenen Volkes mißachtete; was die Regentschaft Frankreichs, geleitet durch Mätressen in Walpole's Solde; was endlich ein souveränitätstrunkener Monarch, wie Friedrich der vierte, da er die Obmacht hatte; was kümmerten diese auf dem Schloß von Stockholm in der Person ihrer Gesandten verhandelnden Mächte sich um die armseligen Verfassungs-

Schleswig, und ertheilt die Zusage, den König von Dänemark in dem friedlichen Besitz des herzoglichen Theils des genannten Herzogthums aufrecht zu erhalten.

rechte Schleswig-Holsteins! Ihretwegen konnte der König ganz nach Belieben das künftige Verhältniß des Gottorfschen Antheils zum königlichen und beider zu der Krone Dänemark anordnen. Das waren seine eigenen inneren Angelegenheiten, die sie nichts angingen. Desto mehr freilich die deutschen Herzogthümer und das deutsche Reich, dessen Kaiser sich jedoch mit wohlmeinenden Verwendungen für den vertriebenen Herzog begnügte und vom König nur unbefriedigende Antworten erhalten hatte.*)

Dänischerseits wird nun auch behauptet, König Friedrich der Vierte, nunmehr alleiniger Souverän in Schleswig, habe die Absicht gehabt, das staatsrechtliche Verhältniß des ganzen Herzogthums aufzuheben, Schleswig dem Königreich zu inkorporiren und zu einer Provinz von Dänemark zu machen — jedoch habe er — wie von derselben Seite zugestanden wird — seine Absicht nicht verwirklicht.**)

Eine solche Absicht soll er nicht nur in den Vorberathungen ausgesprochen, sondern in den beiden Aktenstücken verrathen haben, von denen nunmehr die Rede sein wird.

In einem Patent vom 22. August 1721 gab der König seinen Entschluß in Betreff des Gottorfschen Antheils von Schleswig kund. Der König — „Wir Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst" — beruft sich eingängig auf die zur Genüge bekannten Feindseligkeiten und das treulose Verfahren des Herzogs von Holstein, (so) „daß wir daher bewogen worden, des Hertzogen Karl Friedrichs zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen Zeiten un- 1721

*) Faber, Staatskanzlei XXVIII. pag. 375 u. ff.

**) Kommissionsbedenken über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig 1846 pag 9—13.

rechtmäßigerweise von der Crohne Dänemark abgerissenes Pertinens wieder in Possession zu nehmen ..... und wir dann solchem nach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren*), und dero Behueff von den gesammbten angesessenen Ständen unseres Hertzogthums Schleßwig, als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erbhuldigung durch gewisse dazu verordnete und authorisirte Commissarien einnehmen zu lassen."

Die Zeitgenossen haben das Patent des Königs, das seinen erst durch die Huldigung zu vollführenden Entschluß aussprach, in der Hauptsache vollkommen richtig verstanden. Bei Erwähnung dieses Patents wird in der „Europäischen Fama" vom Jahre 1721 **) die Bedeutung desselben dahin angegeben: „daß Se. Majestät sich genöthigt gesehen haben, dieses Herzogthum Schleswig in Besitz zu nehmen, und solches auf ewig mit dem königlichen Holstein zu vereinigen." Genauer noch äußert sich der Mercure historique et politique ***): lé préambule de l'acte pour l'hommage porte entre autre que Sa Majesté Danoise a jugé à propos de s'emparer du duché de Sleswyk, pour l'incorporer à perpetuité au duché royal de Holstein. (Das einleitende Patent für die Huldigungsakte enthält unter anderm, daß Se. dänische Majestät es für angemessen erachtet hat, sich des Herzogthums Schleswig zu bemächtigen und es für immer dem königlichen Herzogthum Holstein zu inkorporiren.) Es ist dabei zu bemerken, daß beide gleichzeitigen Berichte sich des Ausdrucks „Holstein" in der erwähnten alten Bedeutung für Schleswig-Holstein be-

*) Christian V. hatte bei ähnlicher Gelegenheit im Jahr 1684 gesagt: „das fürstliche Antheil am Herzogthum Schleswig einzuziehen und mit dem Ihrigen zu consolidiren."

**) Theil 241, pag. 1002.

***) 1721, VI. 5.

dienen, zunächst aber für den jüngeren königlichen Antheil, dessen Hauptschloß Segeberg.

Weniger noch als Friedrich der Vierte in obigem Patente für seinen, abgesehen von dem „entre autre“ gehegten Zweck, das Herzogthum Schleswig staatsrechtlich wieder zu einigen, für nöthig gefunden hatte, vollführte er, indem er bald darauf nicht von den gesammten, sondern nur von den bisher herzoglichen Unterthanen den Huldigungseid einfordern ließ. Die Gutsbesitzer Schleswigs, sowol die ritterschaftlichen als nicht ritterschaftlichen, leisteten am 4. September 1721 auf dem Schlosse Gottorf, in Beisein des Prinzen Christian den Huldigungseid.

Der Huldigungseid für die Ritterschaft oder die Ritter, welche, nach allen Akten jenes Tages, nicht als ständische Repräsentanten, sondern gleich den übrigen Besitzern adliger Güter als Privatpersonen, als bisher gemeinschaftliche Unterthanen erschienen waren, lautete wie folgt:

„Ich, Endesbenandter von der Ritterschafft in dem Herzogthum Schleßwig thue kundt hierseit: Nachdem Ihre königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen 2c. 2c. Mein allergnädigster König und Herr, kraft dero sub dato Gottorff den 22. August 1721 ausgelassenen Patents

das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Hertzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Crohne als ein altes injuria temporum*) abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden....

So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Successoren hiermit und in krafft dieses, daß ich und sie Ihre Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen 2c. 2c.

*) d. i. durch Ungunst der Zeiten, in „beschwerlichen Zeiten“, wie es im Patent lautet.

für unseren alleinigen souveränen Landesherrn erkennen und halten, derofelben wie auch dero königlichen Erb-Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiae*), treu, hold und gewärtig sein — — wollen."

Dieselben Worte finden sich auch in den Huldigungseiden, welche einen Tag früher von den Herzögen von Augustenburg und Glücksburg für ihre in Schleswig belegenen Güter geleistet wurden. In dem Formular, welches der Herzog von Augustenburg unterzeichnete, fehlt ausnahmsweise von allen übrigen das Komma zwischen den Worten Regierung und secundum und statt Legis regiae hat es Regiae Legis. Der Herzog von Holstein-Beck leistete den Huldigungseid gar nicht — den städtischen Magistraten und denen der Aemter und Landschaften, jedoch nur des Gottorfschen Antheils, wurde der „schuldige Eid der Treue" daheim abgenommen.

Offenbar enthielt der Huldigungseid noch etwas Anderes und Mehreres als sein Vorläufer, das Patent, obgleich es sich ausdrücklich auf dasselbe zurückbezieht, wie die Verwirklichung einer Absicht auf die vorgängige Verkündigung derselben. Dort sprach der König von Inkorporiren mit Bezug auf den königlichen Antheil des Herzogthums; hier soll die Inkorporirung in die „Krone" (?) vor sich gehen. Dort verkündigte er einfach, daß er sich als alleinigem souveränen Landesherrn huldigen lassen wolle; hier hat er die „königlichen Erbsuccessoren in der Regierung secundum tenorem legis regiae" hinzugefügt.

Ob die zu Gottorf versammelten Ritter in die dunkeln Stellen des ihnen vorgelesenen Formulars besser eingedrungen sind als wir noch heutzutage; ob sie sich von dem „alten injuria temporum von Dero Krone abgerissenem Stück" eine

---

*) Nach den Bestimmungen der lex regia (d. i. wörtlich: des königlichen Gesetzes).

irgend bestimmte, deutliche Vorstellung gemacht haben (etwa daß darunter die mit schwedischen Waffen durchgesetzte Souveränität des Gottorfer Herzogs verstanden werden sollte; ob sie die ganz bodenlose lateinische Phrase: secundum tenorem legis regiae," sich haben übersetzen und erklären lassen; das sind Fragen, deren — wegen Mangel an memoirenhafter Zeugnisse dahinstehende — Beantwortung nicht ohne historisches Interesse wäre, für die staatsrechtliche Bedeutung der Vorgänge auf dem Gottorfer Schloß aber nicht in Betracht kommen.

Der eigentliche Vorgang bei der Huldigung ist der Nachwelt durch eine, in verschiedenen Exemplaren der Landtagsakten enthaltenen Erzählung aufbewahrt worden. Nachdem der Huldigungseid verlesen und die Aufforderung ergangen war, denselben zu unterzeichnen, antwortete der Propst Detlev Reventlau, aus dem alten (ehemals in Ditmarschen angesessenen und, der Sage nach, durch die fürsten- und adelsfeindlichen Bauern daraus vertriebenen) Geschlecht der Reventlau, für sich und namens der schleswigschen Ritterschaft mit kargen und bedachten Worten: „daß sie Ihro Königliche Majestät Willen allerunterthänigst zu geleben sich eingefunden und des Erbietens wären, deroselben als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn ihre Treu, zèle und Devotion unverbrüchlich zu erweisen."

Demnach verzichteten die Ritter auf jeden Anspruch, für Lateiner zu gelten und leisteten die „gewöhnliche Huldigung", wozu sie eingängig auch nur aufgefordert worden waren.

Sollte also Friedrich der Vierte bei der merklich abweichenden Fassung des Huldigungseides eine geheime Absicht gehabt haben, die er unzweideutig auszusprechen nicht für gut befand — eine Voraussetzung, zu welcher der streng loyale Sinn der schleswig-holsteinischen Rechtsgelehrten sich niemals berechtigt gefühlt hat — sollte der König aber dennoch gleichsam an

der Schwelle des schleswig-holsteinischen Verfassungsbodens, auf welchem stehend allein die Einberufenen zu schwören hatten, verborgene Fußangeln und Selbstschüsse gelegt haben, so hat er schon darum keinen Erfolg damit erzielt, weil die Ritter auf solche perfide Voraussetzungen gar nicht eingingen, vielmehr ihren Schritt darüber hinwegnahmen.

Auf diesen Umstand und Vorgang, der wesentlich mit zu der Geschichte des, man darf sagen, berüchtigten Huldigungseides gehört, durch welchen Friedrich der Vierte seine offenbare Gewaltthat gegen den herzoglichen Mitregenten zu einer Mitschuld des Landes zu machen suchte, hat man bisher nicht das ganze Gewicht gelegt, welches er für die Würdigung der Eidleistung vom 4. September 1721 auf dem Schlosse Gottorf in Anspruch nimmt. Mannhaftere Nachkömmlinge der alten Geschlechter hätten sich entweder gar nicht auf die einseitige Huldigung eingelassen — in Kraft und Rücksicht der Verfassung und weil der Herzog ihnen keine Ursache gegeben, den ihm geleisteten Treueid zu brechen — oder ihr Bedenken über die ungewöhnliche Form nicht verhehlt, in Betreff des Inhalts ausdrückliche Verwahrung eingelegt. Vergegenwärtigt man sich aber, daß fast im ganzen damaligen Europa die Fürstengewalt ihr Uebermaß, das Recht der Völker den tiefsten Grad der Ohnmacht schon erreicht hatte, daß es innerhalb und außerhalb der parlamentarischen Körperschaften nur mehr oder weniger unter die fürstliche Militärdespotie gebeugte Unterthanen gab, so wird man doch einigermaßen die stillschweigende Reserve anerkennen, womit die Ritter und andere Gutsbesitzer den Eid leisteten: etwaige geheime Absichten des Königs konnten, wollten, durften sie nicht verstehen.

Auffälliger hätte auch kaum ein beabsichtigtes Attentat gegen das Staats- und Fürstenrecht des Herzogthums in Folge innerer und äußerer Widersprüche mit dem Stempel der Nichtigkeit gezeichnet sein können. Einer Versammlung von Prä-

laten, Ritterschaft und Gutsbesitzern, huldigend für den bisher gemeinschaftlichen und privativen herzoglich Gottorfschen Antheil, fehlte durchaus der ständische Charakter. Nur auf einem Landtag — und einen besonderen Landtag hatte verfassungsmäßig das Herzogthum Schleswig damals gar nicht, sondern nur einen gemeinschaftlichen mit Holstein — hätte die Ritterschaft mit den Städten zusammen als Repräsentant des ganzen Landes auftreten können. Eben so wenig aber wurde das übrige gesammte Land mit seinen Städten, Aemtern und Landschaften, sondern nur die Einwohnerschaft des vom Könige okkupirten Gottorfschen Antheils zum Treueid aufgefordert und leistete denselben durch die betreffenden Magistrate. Wie also durfte der König nur wähnen, durch solche Huldigungsinstrumente und durch solche Huldigungsweise das Staatsrecht des Herzogthums aufzuheben, durch Inkorporirung der einen Hälfte des Herzogthums, eines Viertheils des untheilbaren schleswig-holsteinischen Staatskörpers, des corpus integrale (um mit dem bei seinen Vorfahren beliebten Ausdruck zu reden) in das Königreich Dänemark das ganze Herzogthum zu inkorporiren; dann eben so beiläufig als schlüpfrig, eine veränderte, dazu mit der schleswig-holsteinischen Verfassung unvereinbare, weil mannweibliche, Erbfolge in Schleswig einzuführen, die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes, eines aus der trüben Mischung von Religion und Politik hervorgegangenen, nur durch die gänzliche Verfallenheit dänischer Zustände ermöglichten, theoretisch übersinnigen Ungeheuers der Despotie, welches den Bewohnern Schleswigs nur vom Hörensagen oder durch buchhändlerische Verbreitung (in lateinisch deutscher Uebersetzung) bekannt geworden war. Die Sache wird noch ungereimter, wenn man einerseits bedenkt, daß die dem nunmehr alleinigen souveränen Landesherrn geleistete Huldigung mit einer Huldigung an den ganz anders betitelten und berechtigten dänischen Alleingewaltherrschafts- (Enevold-Herskab)

König im auffälligsten Kontraste stand, andererseits, daß die Erbfolge auf fürstlichen Erbstatuten beruhte, die bis dahin so wenig im königlichen als im herzoglichen Hause aufgehoben worden waren. Das Erbstatut Friedrich des Dritten vom Jahr 1650 nennt sich vielmehr ausdrücklich: „ein ewig währendes Gesetz Unserer Königlichen Linie Unsers Fürstlichen Hauses Schleswig Holstein;“ und auch von dänischer Seite ist nicht behauptet, noch weniger nachgewiesen worden, daß dies ewig währende Gesetz schon bis dahin, oder auch später, der Zeitlichkeit erlegen wäre. Selbst ein verfassungsmäßiger Landtag hätte die Huldigung secundum tenorem legis regiae — diese Worte nicht auf das gültige königliche Erbstatut in den Herzogthümern, sondern auf die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes bezogen — nicht einmal in den Augen des Königs selbst, geschweige bei den erbberechtigten Fürsten zu einer Legitimation veränderter Erbfolge erheben können. Die festgesetzte Erbfolge war Fürstenrecht, anerkannt von den Ständen, nach Preisgebung ihres Wahlrechts zu Gunsten der Erstgeburt in der allein berechtigten Mannslinie der Oldenburger. Und woher hätten ihrerseits die dem bisherigen gemeinschaftlichen und privativen Antheil des Herzogs angehörigen Ritter, Gutsbesitzer, Magistrate die Vollmacht nehmen sollen, eins der Grundgesetze der Landesprivilegien von 1460 zu vernichten! *)

*) Ein Theil der beregten Widersprüche ist auch dänischerseits, zwar nicht geradezu, aber auf dem Umwege einer seltsamen Interpretation des Textes eingestanden worden. Weil der König doch einmal durch die einseitige Inkorporirung eines Theils in Dänemark nicht das Ganze inkorporiren konnte, hat man die königliche Logik dadurch retten wollen, daß man den König zu einem schlechten Grammatiker machte. Schon die Worte des Patents: „selbigen Antheil mit den Unsrigen zu vereinigen und zu inkorporiren“ sollen nämlich so viel heißen als: „selbigen Antheil mit dem unsrigen zu vereinigen und zugleich mit dem Unsrigen dem Königreich oder der Krone Dänemark (im engern Sinn des Königreichs) zu inkor-

Auch die Berufung auf die Gewalt der Waffen konnte dem König für unrechtfertige Absichten auf Schleswig wenig verschlagen; die Ausflucht, jure belli, nach Kriegsrecht, über

poriren." Das nennt die mehrerwähnte deutsche Staatsschrift, auf welche Christian des Achten „Offener Brief" sich stützte, mit einem bewunderungswürdigen Ernst: „die königliche Verfügung so lesen, wie sie gelesen werden muß." — Nimmt man dagegen an, Friedrich der Vierte sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß für den königlichen Antheil an Schleswig bereits die Inkorporation in Dänemark vollzogen, auch eine neue Erbfolgeordnung eingeführt worden sei, so rettet man allerdings die königliche Logik, läßt aber den König — was noch schlimmer — von einem groben historischen Falsum als Vordersatz ausgehen. Seit 1460 hatten die Herzöge immer durch einen Rechtstitel und durch einen Rechtsakt die Herrschaft nicht allein in Schleswig, sondern in Schleswig-Holstein zugleich erlangt. Niemals hatte, auch bei den getheilten Herrschaften, die gemeinsame Regierung, oder, wie König Friedrich der Zweite sich ausdrückte, die Reichstags- (Landtags-) Regierung aufgehört. Schon deshalb war es unmöglich, daß irgend welche abgesonderte politische Verbindung mit Dänemark eintreten konnte, wo der König allein regierte, früher als gehandfesteter Wahlkönig, später als unumschränkter Erbkönig. Gleichmäßig war das Lehnsverhältniß beider Herzöge zu Dänemark durch den Odenseer Vertrag von 1580 geregelt worden; gleichmäßig, wenn auch nicht gleichzeitig, hatten beide Linien, die jüngere königliche und die Gottorfsche, die Erbfolge in Schleswig-Holstein in später niemals aufgehobenen oder veränderten Erbstatuten festgesetzt; gleichmäßig und gleichzeitig (1658) waren beide Herzöge ihres bisherigen Lehnsverbandes mit Dänemark enthoben worden. Friedrich der Vierte verläugnete so wenig die (wie früher bemerkt, geheimgehaltene) Souveränetätsakte für den königlichen Antheil, daß er vielmehr als „nunmehr alleinigem Souverän" sich huldigen ließ. Die Souveränetät über Schleswig war aber gerade das Gegentheil der Inkorporation in Dänemark, nämlich ganz einfach die Aufhebung des bis dahin bestandenen lehnsrechtlichen Verhältnisses zu dem Königreich — weiter gar nichts, da, wie bemerkt, beide Herzöge gleichmäßig von der dänischen Lehnsfessel befreit und eben dadurch souveräne Landesherren im Herzogthum Schleswig geworden waren. Die Formel im Huldigungseide, welche die Absicht ausspricht, den bisherigen fürstlichen Antheil mit dem königlichen zu vereinigen und der Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu inkorporiren,

das Land des souveränen Herzogs als feindliches, erobertes, verfügen zu können, war ihm verfassungsmäßig abgeschnitten. Weder der König von Dänemark als solcher durfte den Herzog von Gottorf, noch der königliche Herzog seinen herzoglichen Mitregenten mit Krieg überziehen. Selbst der Fall der Nothwehr konnte nicht zu einem wahren völkerrechtlichen Kriege führen. Streitigkeiten zwischen dem Königreich und den Herzogthümern sollten durch die Schiedsgerichte der Union, die sogenannten Unionsausträge, geschlichtet werden; Streitigkeiten zwischen den Herzögen durch gütliche Unterhandlungen oder durch Entscheidung vermittelnder Mächte. Durch die Verfassung und durch Verträge war Friedrich der Vierte, wie sein Vorfahr, auf den Weg gewiesen, welchen er in seinem Streit mit dem Herzog von Gottorf inne zu halten gehabt hätte.

Die Geschichte, die nicht durch Loyalitätsgefühle, sondern durch Wahrheitssinn geleitet wird, kann allerdings vor den

---

diese Formel ist daher ganz und gar sinnlos, wenn unter der „Krone" das Königreich Dänemark verstanden, mit dem „Inkorporiren" irgend ein an der Stelle passender Begriff verbunden werden soll. Mit Fug und Recht sprach man damals von Ditmarschen und der Grafschaft Pinneberg als von Holstein inkorporirten Landen; wiederholt hatten auch die königlichen Vorfahren die enge Verbindung der Herzogthümer mit diesem, der organischen Leibheit und Ganzheit entnommenen Ausdruck bezeichnet; sogar die Waffen-Union zwischen dem Königreich und den Herzogthümern hatten früher einmal die Stände selbst mit dem allerweitesten und willkürlichsten Sinn des Wortes eine Inkorporation, nämlich eine enge Verbindung mit dem Königreich genannt, wobei sie nicht im Entferntesten daran dachten, daß die vereinigten Herzogthümer Theile des Königreichs, oder nur nach heut erfundener Redeweise gesammtstaatlich mit dem Königreich verbundene Fürstenthümer vorstellten. Aus königlichem Munde war aber das Wort für die staatsrechtliche Beziehung Schleswigs zu dem Königreich so unerhört als für die Herzogthümer ein sinnloser Schall, der höchstens einer längst mit den Waffen niedergeschlagenen, dann aber durch Eid und Vertrag auf sein schattenhaftes Etwas zurückgeführten dänischen Anmaßung angehörte.

rechtswidrigen Absichten Friedrich des Vierten ihr Auge nicht schließen. Muß man schon in den „rechtmäßigen Erbsuccessoren“ und den „gehorsamen Erbunterthanen“ der gezwungenen Huldigungsleistung von 1684 den noch verhüllten Keim einer Untreue gegen die Verfassung ahnen, so sieht man hier die seither genährte, erdreistete Absicht in hellerem Licht: eine kaum sich versteckende Klaue, die mit schnellem Griff die Rechte der Herzogthümer antasten, Schleswig auf die dänische Seite reißen, vor allem aber dasselbe mit den Nachkommen Friedrich des Dritten secundum tenorem legis regiae für immer verbinden möchte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der König sogar in den Ausdruck „Souveränetät“ „alleinige Souveränetät“ geheimerweise den dermaligen und später fortwuchernden schwindlichen Sinn der fürstlichen Befreitheit von aller und jeder historischen Rechtsbindung gelegt hat. Es war, wie wiederholt bemerkt, die Zeit, wo die historischen Volksrechte überall in den Hintergrund traten und gleich todtkranken alten Löwen mit den Fußtritten der neuen Herrscher von Gottes Gnaden bedacht wurden. Zwar hatte der König gleich seinen Vorgängern in der schleswig-holsteinischen Regierung, die Privilegien bei seinem Regierungsantritt bestätigt, aber schon zufolge des von Christian dem Vierten ausgesprochenen Grundsatzes fand zwischen dem König von Dänemark als solchem und dem König-Herzog keine solidarisch moralische Verbindung statt.

An Nachweisung sonstiger Spuren von der Absicht des Königs, Schleswig in eine verfassungswidrige Verbindung mit Dänemark zu setzen, hat es dänische Beflissenheit nicht fehlen lassen. Friedrich der Vierte, hebt man hervor, hat eine für seine Absicht der Inkorporation bedeutsame Veränderung in dem Wappenschilde der Monarchie vorgenommen. Aus dem Mittelschilde, worin sich die Wappen von Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen (also von Schleswig-Holstein) befanden, nahm er Schleswigs Wappen (die beiden

gelben Löwen im blauen Felde) hinweg und setzte dasselbe in das Hauptschild — wie der erwähnte dänische Geschichtschreiber und Staatsrechtslehrer Hoyer anführt: „unter die souveränen Reiche und außer dem Römischen Reiche belegenen Provinzen.“ Derselben Autorität zufolge verschwand jedoch diese Veränderung unter dem nächstfolgenden Herrscher und die „vorige Einrichtung des ganzen königlichen Wappens“ wurde von Neuem wieder angenommen. Ein anderes Zeugniß für die, rechtlich allerdings gar nicht in Betracht kommende Absicht und Ansicht des Königs, wird durch eine, in Folge des Stockholmer Friedens geschlagene Denkmünze beigebracht. Auf der einen Seite der Medaille befindet sich Friedrich des Vierten Brustbild, auf der andern eine allegorische Darstellung mit der Unterschrift:

Danmark Sundets Told bekom med hele Schleswig Fürstendom*)

69. Hatte der König Friedrich der Vierte, wenn auch in unklarer, widerspruchsvoller, zumal rechtsungültiger Weise mit dem Huldigungsvorgang eine verfassungsfeindliche Absicht verbunden, so verläugnete er solche jedenfalls durch sein späteres Verfahren. Er machte keinen Versuch, Schleswig in ein näheres Verhältniß mit Dänemark zu versetzen, geschweige das Herzogthum dem Königreich einzuverleiben. Alles blieb beim Alten; kein Recht, kein Herkommen wurde gekränkt. Schleswig hat mit Holstein Gesetzgebung, Rechtspflege, Kirchen- und Gemeindeverfassung, Steuerwesen, Landesmatrikel und was sonst zu den Banden der verfassungsmäßigen Einigung gehörte, nach wie vor getheilt. Nach wie vor blieb für ganz Schleswig die deutsche Sprache die amtliche der Regierung, der Obrigkeiten, der Gerichte; von ihrer alleinigen Herrschaft

---

*) Dänemark bekommt den Sundzoll mit dem ganzen Fürstenthum Schleswig.

in den gelehrten Schulen nicht zu reden. Selbst auf dem damals noch größeren Gebiete der Kirchspiele, wo der niedere jütisch-dänische Dialekt vorherrschte, ließ er den herkömmlichen Gebrauch der deutschen Sprache in Kirche und Schule fortbestehen.

Als die Bürger der abgebrannten jütischen Stadt Wiburg die Gründung einer zweiten dänischen Universität in Wiburg beantragten, schlug er dies Begehren ab, weil er geneigt war, vielmehr in Schleswig oder in Altona eine königliche Hochschule für die deutschen Herzogthümer zu stiften, unter andern weil die dortige Jugend über zwanzigtausend Thaler auf auswärtigen Universitäten verzehre.

Auch fehlt es an jedem Anhalt für die, ohnehin über die Grenze der Geschichte hinausschweifende Voraussetzung, er habe die Durchführung seiner Absichten nur vertagt oder seinen Nachfolgern zu überlassen gedacht. Es ging ein Gerede, er habe sich wegen Besitznahme Schleswigs Gewissensvorwürfe gemacht*); war dies der Fall, so liegt es am nächsten, an die Beraubung des Gottorfer Herzogs um dessen Antheil an Schleswig zu denken, die allerdings eine schwere Gewissenssache war; entfernter an die Zweideutigkeiten, die er gegen das Recht der Herzogthümer im Schilde geführt hatte. Thatsächlich hat er während seiner ganzen ferneren Regierungsperiode anerkannt, daß die einzige rechtsbeständige Veränderung, welche die Huldigung von 1721 nach sich ziehen konnte, nur die war, daß er in Schleswig an die Stelle des Herzogs getreten und sonach aus dem Herrn des halben Herzogthums alleiniger Herr und Regent des ganzen geworden war — ein Ereigniß, welches trotz seines gewaltsamen Charakters gegen den Mitregenten in beiden Herzogthümern und un-

*) Falk, Handbuch des schleswig-holsteinschen Privatrechts, I, 332; nach Möser's Leben, I, 99.

geachtet dasselbe die Schwäche der ritterschaftlichen Landesvertretung besiegelte, nicht im Stande war einen Grundstein der schleswig-holsteinschen Verfassung von 1460 aus der Stelle zu rütteln. Erst einer späteren Zeit blieb es vorbehalten, die Verdrängung des königlichen Mitregenten als eine Eroberung Schleswigs aufzufassen. Noch mehr! Vierzehn Tage nach der Huldigungsscene auf Gottorf vertröstete der König die schleswigsche Ritterschaft auf einen allgemeinen Landtag für die Herzogthümer; eine Zusage, die selbst den Gedanken an ein zersetztes Rechtsverhältniß in den Herzogthümern ausschloß. Freilich hatte das Versprechen den Beisatz, wenn die Konjunkturen es gestatten würden. Auch kam die Landtagung weder damals noch in späteren Zeiten zustande. Einen ungenügenden Ersatz dafür boten die sogenannten Rittertage. Im Jahre 1713 beliebte man, auf des Geheimerath Wolf Blome Vorschlag, die Einrichtung von Distriktsdeputirten*), „um bei den höchst bekümmerten Zeitläuften und noch weit aussehenden Konjunkturen die Angelegenheiten des Landes eifrigst zu besorgen und desfallsige Konferenzen anzustellen.“ Später, im Jahre 1775, wurde die Wahl einer fortwährenden Deputation genehmigt und als diejenige Behörde anerkannt, mit welcher die Landesregierung das Nöthige zu verhandeln habe. Die Grundsteuer wurde seit 1712 bis 1802 nicht erhöht; ein unbeschränktes Besteuerungsrecht, welches die Regierung bereits auf dem mehrerwähnten letzten Landtag von 1711—12 in Anspruch nehmen wollte, hat die Ritterschaft niemals eingeräumt.

Nicht allein die rechtlich bestehende Verbindung der Herzogthümer ist seit den Vorgängen von 1711 — immer mit Ausnahme der fortdauernden Lähmung des verfassungs-

*) Das ritterschaftliche Besitzthum in den Herzogthümern war damals in sieben, später in neun Distrikte eingetheilt.

mäßigen Organs — thatsächlich von dänischer Seite festgehalten worden; sondern es wurde auch die Erbberechtigung des Mannsstammes und damit die Unwirksamkeit einer Huldigung nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes mehrfach thatsächlich anerkannt. Die Nachkommen des Herzogs Johann des Jüngern fuhren auch nach dem Jahre 1721 fort, wegen der „gesammten Hand" an dem Herzogthum Schleswig und der Insel Fehmern zu muthen und noch im Jahr 1767 erfolgte königlicherseits die Erwiderung, daß die Rechte der Linie durch die Muthungen gewahrt sein sollten.*) In der Ertheilung solcher Muthzettel war das Wesentliche der früheren Lehnserneuerung und ihrer erbrechtlichen Befugnisse enthalten, wobei es gleichgültig war, ob die Inhaber der „gesammten Hand" irgend einen Theil vom Lehn besaßen oder nicht.**) Die Erwähnung dieser Sache kann allerdings nur den Zweck haben, das offenkundige Verhalten der dänischen Regierung, den genannten Lehnsansprüchen der Linie Johann des Jüngeren gegenüber, darzulegen; möglicherweise haben die dänischen Könige immer den Hintergedanken unsichtbar auf ihre Muthzettel geschrieben: ihr kommt einmal an die Reihe wenn — was durchaus unwahrscheinlich — das ganze Geschlecht Friedrich des Dritten in männlichem und weiblichem Stamm ausgestorben sein wird. Solche Geheimschrift ist ihnen wirklich später von den Verfassern des berüchtigten, im Auftrage König Christian des Achten abgefaßten „Commissionsbedenkens" ***) zugetraut

---

*) Commissionsbedenken, pag. 18.

**) In dem Lehnbriefe König Friedrichs vom 26. Mai 1649 sind z. B. sämmtliche Söhne des Sonderburgschen Herzogs Alexander namentlich aufgeführt und mit der gesammten Hand belehnt worden, während nur der älteste Sohn sich im Besitz eines Lehnstückes befand, die übrigen durch das Primogeniturgesetz ausgeschlossen waren.

***) Commissionsbedenken pag. 17 u. 18.

worden. Man darf aber nicht vergessen, daß die Erbfolge in Schleswig wie in Holstein nicht auf Lehnsbriefen und Muthzetteln, sondern auf der Verfassung von 1460, auf dem reinen Geblütrecht männlicher Abstammung beruht und daß diese Grundbestimmung durch den Odenseeischen Vergleich von 1579 (bis wohin die Belehnung zur gesammten Hand unbekannt war) weder aufgehoben noch abgeändert worden. — Noch stärkere Beweise, daß die königliche Linie der Besitznahme Schleswigs im Jahre 1713 und der Huldigung im Jahre 1721 die Bedeutung einer rechtsbeständigen Erbfolgeveränderung in Schleswig nicht beigelegt hat, liefern ihre Verhandlungen mit den erbberechtigten Sprossen der vertriebenen Gottorfer Linie, welche den Hauptinhalt der ferneren politischen Geschichte Schleswigs im Verlauf des achtzehnten Jahrhunderts bilden.

70. Der in solcher Weise über Schleswig herbeigeführte Friede konnte zwar keinen rechten Segen bringen, linderte jedoch manche äußere Noth und machte wenigstens den zum Skandal erwachsenen Mißbräuchen der Görzischen Verwaltung in Schleswig ein Ende. Gewissenlose Feilbietung der Aemter war an der Tagesordnung gewesen. Eine Pfarrstelle in Angeln wurde öffentlich an der Hamburger Börse den Meistbietenden zugesagt; ein Magister, der Schwiegersohn eines reichen Müllers, erhielt sie für tausend Thaler. Seinem Schwager, einem Grafen Reventlow, überließ Görz die Kammerpräsidentur für fünfundvierzigtausend Thaler; derselbe hatte das Amt Tondern bekommen und ließ es für fünfzehntausend Thaler ausbieten; dreizehntausend wurden durch einen General geboten. Sein eigenes Amt Apenrade verhandelte Görz für zehntausend Thaler an den Jägermeister Ahlefeld. Bei jedem Wechsel des Amtmanns mußten die „Unterthanen“ einen Thaler für den Pflug erlegen. Das eingeführte Salzmonopol, in den Händen dreier Leute, des „Salzjunkers“

Wiese, des Etatsrath Clausen und des Juden Benedix Goldschmidt befindlich, fiel besonders den Gegenden lästig, wo man sich früher des schottischen und spanischen Salzes bedient hatte, um Tonnenfleisch einzupökeln, welches von Friedrichstadt und Husum in großer Menge nach England, Holland und Spanien ging. Görzens Bruder erhielt die Fischereien und leerte die Seen und Teiche aus. Ein den Fischern der Stadt Schleswig gegebenes Monopol, die Fahrt nach Kiel, nahm den Kappelern, den Anwohnern der Schleymündung, den vorzüglichsten Nahrungszweig. In der Mißachtung kommunaler Behörden war die herzogliche Regierung stets vorangegangen; nur von der Regierung abhängige Präsidenten wurden in Schleswig und andern Städten eingesetzt. Richterliche Sprüche wurden, wenn sie mißfällig waren, unter allerhand Vorwänden hinfällig gemacht, sogar in den Protokollen ausgelöscht. Den Pfennigmeistern im sonst so reichen Eiderstedt, die sich entschuldigten, daß sie nichts mehr erpressen könnten, antwortete Görz: sein Herr, der Herzog, wolle keine Bettler im Lande; wer nicht geben könne, was befohlen würde, der möge zum Teufel laufen; man würde dann bessere Colonen ins Land ziehen.

Unheilvoll war auch das Curatorium, das Görz über die Universität Kiel geführt hatte, obwol diese trotz der ungünstigsten Umstände fortfuhr, zum Mittelpunkt der Herrschaft des deutschen Geistes und deutscher Wissenschaft in den Herzogthümern heranzureifen. In Holstein dauerte die Mißregierung und „Plusmacherei“ unter der herzoglichen Aegide noch eine geraume Zeit fort; mit Recht mochte später Friedrich der Große in einem bekannten Ausruf sich über die Unverwüstlichkeit der Herzogthümer verwundern.

In den ersten dreißig Jahren des Jahrhunderts waren die Landgüter fortwährend im Preise gestiegen, theilweise um

das Dreifache. Dazu trug nicht allein die starke Ausfuhr des Getreides nach Holland und Frankreich, sondern vorzüglich der schnell erworbene Reichthum mehrerer Glücksritter jener Zeiten bei, welche das flüchtige Geld an festen Landbesitz zu bannen suchten. Gleichzeitig war auch der Luxus gestiegen und die Konkursakten von vielen großen Gütern zeugten nicht vorzugsweise von Kriegslasten, bösen Zeiten, Unglücksfällen. Ein Schriftsteller (Ehrenhold), welchem man eine sehr lebhafte, aber wol nicht übertriebene Schilderung des damaligen Lebens der höheren Stände verdankt, führt in dieser Beziehung folgenden alten Lebensspruch an:

Junker stolt
Schon dien holt
Weß fram und tru,
Und slap bi Diner Fru,
Verdrief kene Buren
So kanst du duren.

Dem Adel war der König wenig hold. Er begünstigte im Staatsdienst die Bürgerlichen und schwächte namentlich die schon gebrochene dänische Aristokratie noch mehr durch zahllose Adelsbriefe.

Auf der Rückreise von einem Besuch der Herzogthümer starb Friedrich der Vierte zu Odensee, in der Nacht seines
1730. Geburtstages, den 11. Oktober 1730; in mancher Hinsicht ein ausgezeichneter Fürst unter den Oldenburgern, Jedem zugänglich, von bedeutender Arbeitskraft, eigenem Urtheil, gewitzigt bis zum steten Mißtrauen gegen seine Umgebungen, abgemessen, auf Etikette und äußeres Ansehen haltend; nüchtern unter schwelgerischen Zeitgenossen, geschickter Finanzmann, der bei allen Bedrängnissen seiner Regierung den Kredit zu erhalten und die Staatskassen zu füllen wußte; nicht immer freilich durch löbliche Mittel. Seit dem Jahre 1710 ließ sowol der Herzog als der König Geldsorten nach einem

bedeutend leichterem Münzfuß ausprägen, als nach dem landüblichen lübschen. Diese verkehrsschädliche, auch wider den Freibrief der Herzogthümer verstoßende Maaßregel bewog die Stadt Hamburg im Jahr 1725 eine Courantbank zu errichten und für das neue Hamburger Courantgeld ein festes Agio von sechszehn Procent gegen Species zu bestimmen. Sogleich nahm der König die Reduktion seines leichteren Geldes angeblich zu dem wirklichen Werth nach dem lübschen Münzfuße vor. Demungeachtet gab Hamburg im nächsten Jahr eine Münzordnung heraus, in welcher der Werth der königlichen Münzen um drei vom Hundert schlechter angegeben sein sollte, als er wirklich war. Dies veranlaßte den sogenannten Münzstreit. Der über das Verrufen seiner Münze und die Einführung eines neuen Hamburger Münzfußes hoch erzürnte König, der überdies die Hamburger Bürger noch immer als seine Unterthanen zu betrachten liebte, untersagte alle Handlung mit Hamburg; zehn volle Jahre hindurch dauerte ein kleinlicher, lästiger, verderblicher Verkehrskrieg, worin die eben aus der Asche erstehende Stadt Altona den Vorposten abgeben mußte. Zu den ausgemachten Verdiensten des Königs gehörte aber sein verständiges Verhalten in religiösen Angelegenheiten. Die berüchtigten Hexenprozesse jener Zeit kamen unter seiner Regierung fast gar nicht vor; eben so wenig ließ er sich zu Ketzerverfolgungen hinreißen; die Entsetzung des fanatischen Predigers Straudinger zu Nordstrand (1716) und die Verweisung des bekannteren Dippel aus Altona war mit großer Milde gepaart.

Er war überdies der erste Oldenburger, der den Anfang machte, die kleinen Herrschaften der zum Theil so fruchtbaren Vettern von der Nachkommenschaft Johann des Jüngeren wieder aufzulösen und mit dem übrigen Lande zu verschmelzen. Und zwar geschah dies durch ihn und seine Nachfolger nicht auf gewaltsamem Wege, wie die Einverleibung des Gottorf-

schen Antheils in den königlichen,*) sondern durch Unterhandlungen mit den Betreffenden. So erwarb Friedrich der Vierte den herzoglich Norburgschen Theil der Insel Alsen durch zwei Verträge mit dem Plönschen Hause, in den Jahren 1723 und 1729. Durch Kauf brachte Friedrich der Fünfte den mittleren Theil der Insel Arroe mit der Stadt vom Herzog von Holstein-Glücksburg an sich. An denselben König trat die Augustenburgsche Linie im Jahre 1756 ihr Erbrecht auf den noch übrigen kleinen Lehnstheil der Glücksburgschen im Sundewit und in Angeln (und den Plönschen in Holstein) gegen einige Besitzthümer, männliche Lehnsgüter, auf Alsen ab; so daß bei dem Aussterben der Holstein-Glücksburger im Jahre 1779 das Herzogthum Schleswig zum erstenmal wieder aus der Zerstückelung hervorging, in welche es durch die privatrechtliche Behandlung des Staatsgutes in der Familie der Oldenburger, wider den Laut und Geist der Verfassung von 1460 versetzt worden war.

71. Bei dem Regierungsantritt seines Nachfolgers, König Christian des Sechsten, erfolgte die Bestätigung der Landesprivilegien in gesonderten Urkunden für die schleswigsche und für die holsteinsche
1731. Ritterschaft unter dem 12. März 1731.

Der verfassungsmäßige Zustand war allerdings thatsächlich dahin verändert worden, daß der Gottorfsche Antheil an der Gesammtregierung der Herzogthümer in Schleswig weggefallen und auf Holstein beschränkt worden war. Was noch von der gemeinschaftlichen Regierung, von Friedrich dem Zweiten die Reichstagsregierung genannt, übrig blieb, verlor so gut wie alle Bedeutung.

Aber auch die gesonderte Privilegienbestätigung hatte

*) Und die Einziehung der deutschen Reichsgrafschaft Rantzau in Holstein durch denselben König — eine bis auf den heutigen Tag fortdauernde Gewaltthat.

keine weitere rechtliche Bedeutung. Es waren nicht die besonderen Privilegien der schleswigschen Ritterschaft, welche König Christian der Sechste bestätigte — solche einseitig schleswigsche Privilegien gab es nicht, so wenig wie in Bezug auf die Landesprivilegien eine einseitige schleswigsche oder holsteinsche Ritterschaft — er bestätigte vielmehr gleichzeitig und in gleichlautenden Urkunden die urkundlichen Landesprivilegien für die schleswigsche und für die holsteinsche Ritterschaft, für erstere mit der Klausel: „soweit solche Unserer souveränen alleinigen Regierung über mehr besagtes Herzogthum nicht entgegen sind." Entgegen waren die Privilegien der Alleinregierung des königlichen Herzogs in Schleswig, insofern grundgesetzlich nur eine Regierung für beide Herzogthümer stattfinden sollte, wie denn auch bisher die Einheit mindestens in der Form der Gemeinschaftlichkeit der Landesregierung festgehalten worden war. Denn der Umstand, daß die Könige als Herzoge von Holstein seit der Aufhebung des Lehnsverbandes mit Dänemark souverän geworden, während sie für Holstein Lehnsträger des deutschen Reiches blieben, brachte in dem inneren Rechtsverhältniß der Herzogthümer keine Veränderung hervor. Auch war es fortan das eifrige Bestreben der dänischen Könige, die Einheit der Regierung in beiden Landen wieder herzustellen, nur daß sie offenbar noch zuversichtlicher fortfuhren, von der unbestimmten Vorstellung einer auf der Person des Regenten beruhenden Einheit auszugehen, Schleswig zunächst mit Dänemark oder ihrem für die Ewigkeit bestimmten dänischen Erbhause in näherer, als rechtlich bestehender Verbindung zu denken und dasselbe dazu zu benutzen, auch Holstein in eine solche trübe mißverstandene Einheit hinüberzuziehen.

Es konnte nun, bei dem Wegfall der Landtage und zumal bei der wachsenden Schwäche des deutschen Reichs, in politisch todter Zeit das seltsame Widerspiel der alten heldenmüthigen

Landesgeschichte eintreten, daß Holstein durch Schleswig für Dänemark erobert werden sollte. Aber es blieb bei dem Schein. Eine höhere Kraft, die des deutschen Geistes, still wirkend in einer von Leib und Seele gesunden, tüchtigen Bevölkerung, setzte die deutsche Eroberung in Schleswig noch energischer fort und machte sogar die dänischen Könige sich unterthan, welche, mit Ausnahme der jüngsten Zeit, trotz ihrer dänischen Politik die Herrschaft desselben in den „deutschen Herzogthümern“ nicht anzufechten wagten.

In derselben Weise bestätigten die Nachfolger Christian des Sechsten, mit Ausnahme des nächsten (Friedrich des Fünften) die Privilegien der schleswig-holsteinschen Stände, zuletzt noch König Christian der Achte. In dessen für die holsteinsche Ritterschaft ausgestellter Urkunde hieß es: „Wir conferiren und bestätigen alle und jede von Unseren höchstseligen Herren Vorfahren ermeldeten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein ertheilten Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, wie solche von Unseres höchstseligen Herrn Vetters Frederik des Sechsten Majestät unterm 17. August 1816 allerhöchst bestätigt worden, in allen ihren Punkten, Klauseln und Inhaltungen hiemit und in Kraft dieses.“ Die gleichlautende Urkunde für die schleswigsche Ritterschaft enthielt außerdem den oben erwähnten Zusatz. Man kann indeß sagen: nicht wegen, sondern trotz dieser nur zu zweideutigen Privilegienbestätigungen blieben die großen Rechtsthatsachen der Herzogthümer in Kraft.

Die Einigung der landvertretenden, landtagenden schleswig-holsteinschen Ritter wird in diesen Urkunden auf einen nexus socialis (Gesellschaftsverband) herabgedrückt, der denn thatsächlich nicht viel mehr bedeutete als den gemeinschaftlichen Zutritt zu den adligen Fräuleinklostern, also als ein Spott auf die Nachkommen der gemeinschaftlichen Wahlherren Christian des Ersten erscheinen mußte. Und alle die großen

Landesprivilegien, welche die königlichen Oldenburger so feierlich bestätigten, stellten ein Jahrhundert hindurch in thatsächlicher Verschrumpfung nur die ritterschaftlichen Privilegien vor, hauptsächlich die Steuerfreiheit der Ritterschaft, das will sagen, ihr Recht landtäglicher Steuerbewilligung mit thatsächlichem Ausschluß der erwähnten ordinären Kontribution, welche bis in das folgende Jahrhundert sich gleich blieb. Dennoch bewies die langbewahrte Scheu, dies Recht anzutasten, daß man sich selbst vor dem Schatten der alten Stände fürchtete und die Verfassung von 1460 doch nicht ganz sicher im Grabe wußte. Selbst noch gegen das Ende des Jahrhunderts, namentlich in den Jahren 1774 und 1797, als es sich um die Aufhebung der Leibeigenschaft handelte, erhoben sich im Schooße der schleswig-holsteinischen Ritterschaft Debatten über einen zu beantragenden Landtag; eine entschiedenere Wendung führte erst später die Steuerfrage herbei.

72. Unter Christian des Sechsten Regierung genossen die Herzogthümer seit langer Zeit zum erstenmal ungestörte Waffenruhe — um einen Preis freilich, der erst ein Jahrhundert später gewürdigt werden konnte. Gegen Ende seines Lebens beschäftigte den König die Aussicht, die Kolmarsche Union mit Schweden erneuert zu sehen. Er warb nach dem Tode der Königin Ulrike Eleonore, der nur ein schwächlicher Gemahl (Friedrich der Fünfte) in der Regierung folgte, bei den schwedischen Ständen um die Thronfolge für seinen Sohn, nachdem der im Jahre 1742 durch die Kaiserin Elisabeth, seine Mutterschwester, nach Rußland berufene, damals vierzehnjährige Herzog von Holstein-Gottorf die auf ihn aus alter Anhänglichkeit an das Blut der Wasa gefallene Wahl (14. November 1742) fast gleichzeitig (18. November) durch 1742.
den Uebertritt zur griechischen Kirche in Folge seiner Ernennung zum Großfürsten von Rußland wieder nichtig gemacht hatte. Der Uebertritt war ein verhängnißvolles, unübersteigliches

Hinderniß zur Erlangung der schwedischen Krone, mehr als Krieg und Feindschaft zwischen den beiden Ländern. Jetzt versprach Dänemark Kriegshülfe nach Finnland; ein Theil der Reichsstände wurde für den dänischen Prinzen gewonnen; es kam zu blutigen Auftritten in den Straßen Stockholms; ein Aufstand der Dalekarlen zu Gunsten des Prinzen konnte nur mit Waffengewalt unterdrückt werden. Gleich darauf wurde der Herzog-Administrator Adolf Friedrich (Bischof von
1743. Lübeck) zum Thronfolger erwählt (4. Juli 1743) und der Frieden mit Rußland — das diese Wahl des nahen herzoglichen Verwandten durch Aussicht auf günstige Friedensbedingungen unterstützt hatte — endlich abgeschlossen.

Durch den plötzlichen Umschlag in seiner Hoffnung bitter getäuscht, verlangte der König gleich nach der Wahl Vergütung seiner auf die Kriegsrüstungen verwandten Kosten und in dem mit Rußland abzuschließenden Frieden Sicherheit für Schleswig, sogar nun auch den holsteinischen Antheil des Herzogs von Gottorf. Nachdem aber die Kunde von dem so rasch nachfolgenden Frieden ihn noch mehr verletzt hatte, erklärte er den Großfürsten nach den deutschen Reichsgesetzen aller Vorrechte, Ansprüche und Besitzungen in Deutschland und namentlich des herzoglichen Antheils von Holstein verlustig! Eine allgemeine Kriegssteuer wurde ausgeschrieben, ein Heer unter General von Scholten in Seeland, ein anderes unter General von Arnold in Norwegen gesammelt. Preußen und England schienen den seltsamen Ansprüchen Dänemarks auf eine Entschädigung für den gescheiterten Plan der Wiederherstellung der nordischen Union oder des erneuerten dänischen Uebergewichts im Norden, einigen Vorschub leisten zu wollen. Doch schlossen die eingeleiteten Verhandlungen mit der Entsagung aller Ansprüche des dänischen Kronprinzen auf den schwedischen Thron, ohne jede Entschädigung; worauf der König den Weg friedlicher Unterhandlungen in Petersburg

betrat und dem Gottorfschen Herzog als Preis der Verzichtleistung auf sein väterliches Erbe in Schleswig-Holstein die deutschen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst anbieten ließ. Kaum waren diese Unterhandlungen eingeleitet, als der König, schon lange mit düstern Todesgedanken vertraut, einer schweren Krankheit erlag, den 6. August 1746. 1746.

Man schildert Christian den Sechsten als einen arbeitsamen, streng gewissenhaften Fürsten, der die Gerechtigkeit und den Frieden liebte, doch überaus schüchtern, ernst, zurückhaltend, verschlossen, zu religiöser Schwermuth geneigt war. Daß seine Frömmigkeit nur Maske gewesen, wie etwa sein oben erwähnter Eifer für die Verfassung und die Würde des Heiligen Römischen Reiches — das haben seine Feinde ohne Zweifel mit Unrecht behauptet. Thatsache ist es jedoch, daß sein frommer Eifer einen düstern Schatten über alle von ihm regierten Lande warf und in seiner nächsten Umgebung, am dänischen Hofe, die offenkundigste pietistische Heuchelei hervorrief. Voltaire, vom dänischen Hofe redend, sagte:

„Unter Friedrich dem Vierten hatte man Schleswig dem Hause Holstein genommen, unter Christian dem Sechsten wollte man das Himmelreich erobern.“ *)

Wie oben erwähnt gebrach es jedoch dem frommen König nicht an dem guten Willen, die irdische „Eroberung“ in Schleswig zu sichern und ihr die von Holstein, Gottorfschen Antheils, hinzuzufügen.

---

*) Die Königin Magdalene, aus dem Brandenburg-Kulmbacher Hause, nährte die bigotte Richtung ihres Gemahls, wenn auch nicht aus dem Grunde, den Voltaire anführt, „um durch diesen heiligen Zaum ihren Mann von Untreue abzuhalten.“ Dagegen verdiente Erwähnung, daß sie zuerst in Dänemark, auf den Rath ihres Hofchefs, Grafen Stollberg, auf ihrem Gute Hirschholm die Frohndienste abschaffte und den Bauern festes Eigenthum gab.

73. Unmittelbar fortgesetzt wurden die Bemühungen des dänischen Kabinets, die nunmehr auf Rußlands und Schwedens Throne berufenen Gottorfer Herzöge mit der von Friedrich dem Vierten verübten Gewaltthat zu versöhnen und auf dem Rechtswege nicht allein ganz Schleswig, sondern auch ganz Holstein für die alleinige Souveränität der jüngern königlichen Linie der Nachkommenschaft Christian des Ersten zu gewinnen, durch den Sohn des Verstorbenen, König Friedrich den Fünften, mit dem Beistand seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und Obersekretärs der „Deutschen (d. i. schleswig-holsteinischen) Kanzlei", Johann Hartwig Ernst Bernstorf. Mit Schweden gelang es rasch, ein gutes Einvernehmen zu befestigen; unzugänglich blieb dagegen die Hauptperson, der junge Großfürst, der mit dem festen Entschluß, alle an seinen Vätern begangene Unbill an Dänemark zu rächen, nach Petersburg gegangen war.

Einem vorläufig bereits im August 1749 in Kopenhagen durch den schwedischen Gesandten abgeschlossenen Vergleich
1750. folgte am 25. April 1750 der Definitivtraktat mit der schwedischen Krone und dem Thronfolger in Schweden, Herzog Adolf Friedrich von Schleswig-Holstein, Sohn und Nachfolger des Koadjutor Christian August. Der Herzog, Repräsentant der jüngeren Gottorfschen Linie, verzichtete darin zu Gunsten König Friedrich des Fünften und seiner männlichen Descendenten auf alle Anrechte an das Herzogthum Schleswig. Die bezüglichen Worte des Traktates lauten: „Ihro Königliche Hoheit der Thronfolger renunciren für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, en faveur Ihro Königl. Majestät zu Dänemark 2c. 2c. auch Dero Erben und männliche Descendenten, auf alle an dem Herzogthum Schleswig, und in specie an dem ehemaligen fürstlichen Antheil desselben . . . . . zu habende oder zu formirende

Prätensiones u. s. w." Außerdem versprach der Thronfolger, bei etwaigem Anfall des großfürstlichen Holstein, diesen Theil gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auszutauschen. Der König von Dänemark verpflichtete sich, für die Verzichtleistung die Summe von zweihunderttausend Thalern zu zahlen.

Ganz dem bestehenden Rechte gemäß galt die Verzichtleistung nicht dem Königreich Dänemark, sondern dem König Friedrich dem Fünften, und zwar ausdrücklich dessen männlichen Nachkommen, also mit Ausschluß der weiblichen, welche das dänische Königsgesetz mit einer bis zu dem letzten Blutstropfen Friedrich des Dritten ausgedehnten majestätischen Vorsehung berücksichtigt hatte. Die Verzichtleistung erbberechtigter Linien innerhalb dieser Grenze war eine rein persönliche, das Land und die Verfassung nicht berührende Sache; es konnte vielmehr nur erfreulich sein, daß dadurch die verfassungsmäßige Einheit von Schleswig-Holstein von dieser Seite her eine neue Bürgschaft für die Zukunft erhalten. Sicher war der genannte schwedisch-dänische Traktat von 1750 die schlagendste Widerlegung des dänischen Vorgebens, daß im Jahre 1721 das dänische Königsgesetz — mindestens in Bezug auf die Erbfolge — in Schleswig eingeführt worden; er war so zu sagen ein aktenmäßiger Protest dagegen, genehmigt und unterzeichnet von den dänischen Bevollmächtigten in Stockholm und allerhöchst ratificirt in Kopenhagen durch Friedrich den Fünften.*)

Sehr ungehalten zeigte sich aber das Haupt der älteren Gottorfschen Linie, der russische Großfürst darüber, daß der Thronfolger von Schweden ohne seine Theilnahme sich mit

*) Selbst die Verfasser der „Commissionsbedenken" hatten nicht den Muth, die Bedeutung dieses Traktats in Betreff der dänischen Prätensionen auf Schleswig zu entkräften; sie gingen stillschweigend darüber hinweg.

Dänemark verglichen. An nicht tauberen Ohren prallte die Forderung des dänischen Königs an Georg den Zweiten von Großbritannien ab, ihm die Orkadischen und Schettländischen Inseln wieder auszuliefern, als die gleichzeitigen Vorstellungen des dänischen Gesandten, Grafen Rochus von Lynar in Petersburg, der Kaiserin Elisabeth selbst, an den Großfürsten Peter den Dritten, wegen Abtretung seines kleinen, geliebten, ihm mehr als das ganze ungeheure Rußland werthen und wiegenden schleswig-holsteinischen Erbes.

74. Ein kurzer Rückblick auf die in Schleswig verdrängte Mitregentschaft des Gottorfer Hauses mag hier um so mehr gestattet sein, als dasselbe bis dahin von Rechtswegen fortfuhr, seinen Antheil an Schleswig und das gemeinschaftliche Regiment von Schleswig-Holstein in Anspruch zu nehmen, abgesehen davon, daß es gerade damals im Schilde führte, durch dieselbe russische Waffenmacht, welche dem König von Dänemark zur Vertreibung des Gottorfschen Mitregenten in Schleswig beigestanden hatte, seinerseits die alleinige Herrschaft über Schleswig-Holstein — ebenso gewaltsam und bei glücklichem Erfolge eben so viel oder so wenig gerechtsamt — für sich zu erwerben.

Nach seiner Vermählung mit der russischen Großfürstin Anna, der ältesten Tochter Peter des Großen (den 27. Januar 1725), wurden dem Herzog Karl Friedrich mindestens seine holsteinischen Erblande wieder zutheil, wozu auch Preußen mitgewirkt hatte. Noch in demselben Jahre hatte ihn der deutsche Kaiser mit dem Reichslande belehnt und ihm den Titel: Königliche Hoheit beigelegt. Auf Vorschläge, die ihm damals in Petersburg zur Ausgleichung gemacht wurden, soll er ein aus den schleswigschen Inseln, den Plöner Besitzungen, der Grafschaft Ranzau (für seinen Minister Bassewitz) und den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bestehendes Churfürstenthum verlangt haben. Nach dem

Tode der Kaiserin Katharina verließ er (im August 1727) mit seiner Gemahlin, welche den künftigen Stammhalter des russischen Kaiserhauses in ihrem Schooße barg, zu Schiff die russische Küste und betrat in Kiel zum erstenmal den Boden seines Landes. Am 21. Februar 1728 gebar die Herzogin auf dem Schlosse von Kiel den Sohn, der in der Taufe den Namen Karl Peter Ulrich erhielt; am 15. Mai starb sie, zum Schmerze des Herzogs und allgemein betrauert, da ihr einnehmendes Wesen alle Herzen für sich gewonnen hatte. Als zwei Jahre später der Kaiser Peter der Zweite verblich, war ihrem Sohne, nach dem Testament der Kaiserin Katharina der Ersten, bereits die Thronfolge in Rußland eröffnet; doch wurde ihm die Herzogin von Kurland vorgezogen.

Sein Lebelang blieb der Herzog Karl Friedrich dem dänischen Hofe feindlich gesinnt. Kein kriegerischer Held, wie sein in der Schlacht von Klissow getödteter Vater, dem er auch an Kraft und Schönheit des Leibes nicht gleichkam,*) theilte er doch mit seinem Vater und Karl dem Zwölften die Seelenstärke, die am wenigsten unter ungünstigen Umständen zu Opfern sich bereit finden läßt. Eine bessere Zukunft abwartend, wendete er seinen Blick auf die inneren Zustände des von ihm beherrschten Landesantheils, machte Einschränkungen und steuerte dem unter den Beamten eingerissenen Geist der Intrigue und „Plusmacherei". Seine Einkünfte waren schmal — sie betrugen mit Inbegriff der gemeinschaftlichen Zölle nur gegen zweihundertundzwanzigtausend Thaler — Geldmangel nöthigte ihn sogar einmal, drei damals zum Amte Trittau gehörige Dörfer dem Kurbraunschweigischen Geheimrath Freiherrn von Bernstorf lehnbar zu veräußern — sicher ohne

*) Der Herzog litt an häufig wiederkehrendem Kopfschmerz, war nicht wohl zu Fuß, klein von Gestalt; er hatte braune Augen und braunes Haar.

Ahnung, daß diese Bernstorfs später an der Veräußerung seines ganzen Landes vorzugsweise betheiligt sein würden. Sein privativer Besitz befaßte die Landschaft Norder-Dithmarschen, die Aemter Bordesholm, Neumünster, Oldenburg, Cismar, Tremsbüttel, Trittau und Reinbek, die Städte Kiel, Oldenburg und Neustadt. Obwol thatsächlich auf Holstein beschränkt, gebärdete sich jedoch seine Regierung zu Kiel als säße sie noch zu Gottorf; nach wie vor behauptete sie das Recht der Bestallung von Beamten und Geistlichen im Herzogthum Schleswig, die dann freilich nie zum Antritt ihres Amtes gelangten.

Der Herzog starb den 18. Juni 1739. Seine Leiche ward in der Kirche von Bordesholm beigesetzt. Nach Verlauf von fünfundsiebenzig Jahren begab es sich, daß russische Truppen einen Kreis um die Grabstätte zogen und das Andenken des Eltervaters ihres Kaisers durch kriegerische Feierlichkeiten ehrten.

Der nachgelassene Sohn Karl Peter Ulrich war eilf Jahre alt, als der Vater starb. Sein Vormund war der erwähnte Administrator Herzog Adolf Friedrich. Zum Thronfolger in Schweden berufen, bestätigte er das bereits im Jahre 1727 gestiftete „Geheime Conseil." Ungern sah man den einzigen Sproß des regierenden Gottorfer Hauses nach Rußland abgehen. Die Einschiffung des Knaben geschah zur Nachtzeit, weil man einen Aufstand des Volks befürchtete.

Von Petersburg aus wurde seitdem das Land fast dreißig Jahre hindurch regiert, wenn man es so nennen darf. Drüben übte der Hofkanzler Johann von Pechlin, ein gewandter Geschäftsmann, noch den größten Einfluß; diesseit Ernst Joachim Westphalen, der verdiente Sammler der wichtigsten Urkunden der Landesgeschichte. Dieser und fast sämmtliche Mitglieder der Landesregierung hatten zwar nicht entfernt den leichtsinnigen, kecken und übermüthigen Charakter des Görz und

Bassewitz; dennoch wucherte der üble Same fort, es herrschte ein Krieg Aller gegen Alle; als Vertheidigungsmittel griff man zur Anklage gegen Anklage und stets, heißt es, hatten die höheren Beamten ihre Pferde gesattelt, für den Fall, daß plötzliche Verhaftung sie treffen würde.*) Noch vor dem Tode des Großfürsten und späteren Kaisers erlangte ein gewandter, kühner, hochstrebender Mann, Caspar von Saldern, eine wachsende Bedeutung. Auf Gefahr seiner Person und seiner Amtmannsstelle in Neumünster war er ohne Erlaubniß nach Petersburg gereist und hatte den Großfürsten mit Benutzung eines „günstigen Augenblicks" — nur auf e i n Wort — um Gehör gebeten. Erstaunt über die seltene Art des Eingangs gestattete ihm Peter zu reden; sein Erstaunen wuchs, als Saldern in ungewöhnlich beredtsamer Weise ihm die Landesverwaltung und die Mißbräuche derselben schilderte. Er gefiel dem Großfürsten, dazu dem russischen Hofe, und kam, von Panin begünstigt, als großfürstlicher Staatsrath („Etatsrath") nach Holstein zurück. Die Kaiserin Katharina erhielt ihm ihre Gunst auch nach dem Tode ihres Gemahls, brauchte ihn zu Unterhandlungen in Berlin, als Ambassadeur in Warschau (wo er der eigentliche Regent Polens war und ein ungeheures Vermögen sammelte), zuletzt zum Hauptwerkzeuge des Austausches des Gottorfschen Antheils von Schleswig-Holstein mit Oldenburg; wie im Folgenden zu erwähnen.

Von der gemeinschaftlichen Regierung blieb der jährliche Wechsel des Gerichtsstandes für die gemeinschaftlichen Unterthanen zwischen der großfürstlichen Justizkanzlei zu Kiel und der königlichen Regierungskanzlei zu Glückstadt. Der Landkanzler ward wechselsweis von beiden Landesherren auf Lebenszeit ernannt; ebenso der Landgerichtsnotar. Alle Zölle waren gemeinschaftlich.

---

*) Falk, Privatrecht u. s. w. I, 338.

Ein fortdauerndes lebendiges Bindemittel für die Herzogthümer blieb auch in dieser Zeit die im Jahre 1662 gestiftete Universität Kiel. König Christian der Sechste gebot zwar, daß alle Pfarrstellen und Schulämter im Herzogthum Schleswig so viel wie möglich mit Personen besetzt werden sollten, welche der deutschen und dänischen Sprache mächtig; auch verordnete Friedrich der Fünfte, daß „Slesvicenses als rechte Dänen" die Vortheile der Kopenhagener theologischen Studenten genießen sollten. Doch ist die letztgenannte Universität niemals auch nur in den genannten Fächern für die Schleswiger in Betracht gekommen, obgleich die Landesuniversität unter den letzten Regierungen in tiefen Verfall gerathen war. Ihre neue Erhebung verdankte sie der Kaiserin Katharina, die während der zehnjährigen Vormundschaft, in welcher ihr Sohn Paul Petrowitsch stand, merklichen Einfluß auf die Verhältnisse in Holstein übte. Sie trug Vorliebe für das Land, wo sie die Tage ihrer ersten Jugend verlebt hatte.*)

Die Kaiserin Elisabeth zeigte sich nicht ungeneigt, auf Unterhandlungen wegen der Herzogthümer einzugehen, doch liebte sie ihren Neffen zu sehr, um nicht seine entschiedene Abneigung zu berücksichtigen. Der glühende Haß des Großfürsten gegen die dänische Krone machte sich bei jeder Gelegenheit Luft; man wußte, daß er sich nach der Stunde der Vergeltung sehnte. In der Gesellschaft seiner Vertrauten theilte man schon das dänische Reich und ließ dem König so wenig übrig, daß Peter einst bei solcher Gelegenheit in muthwilliger Laune ausrief: mein Gott, mein Gott, wovon soll der arme Teufel, der König, leben? Ich werde ihm noch eine Jahrrente in Livland geben müssen. Gewöhnlich sprach er die Absicht aus, den König nach Trankebar zu schicken. In

*) Auf Neudorf, einem Gute ihrer Mutter, einer mit dem Herzog von Anhalt-Zerbst vermählten Schwester des Gottorfer Adolf Friedrich, König von Schweden.

einer größeren Gesellschaft bei dem Grafen Rasumofski sagte er über Tafel, wo auch der dänische Gesandte saß, laut genug, um von diesem gehört zu werden: die Dänen haben mein schönes Holstein (er meinte, nach alter Redeweise, Schleswig-Holstein) lange genug geschoren, nun will ich sie wieder scheeren.

Kaum war die Kaiserin Elisabeth gestorben (den 5. Januar 1762) als der Herzog, nun Kaiser Peter der 1762.
Dritte, seinen Truppen die Richtung gegen Holstein geben ließ.

Bereits seit längerer Zeit hatte Dänemark sich auf den lebensbedrohlichen Angriff vorbereitet. Der König hatte die Zahl seiner Truppen auf die außerordentliche Höhe von siebzigtausend Mann gebracht. Zum Befehlshaber war der bekannte französische General Graf Louis de St. Germain ernannt worden. Im März 1762 zog sich das königliche Heer bei Segeberg im Holsteinischen zusammen. Das nöthige Geld ward auch diesmal dem reichen Hamburg abgezwickt. Man wünschte eine Million Speciesthaler als vierprocentige Anleihe von dieser Stadt, deren Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit ihr bis dahin keinen Schutz vor den alten Schauenburger Ansprüchen gewährt hatte.*) Die Hamburger glaubten, wie ein Darsteller sagt, ihre Kapitalien besser anlegen zu können und baten um Entschuldigung. Darauf holten zehntausend Mann, die in Ham und Horn, auf Hamburger Gebiet, einrückten, die geforderte Summe ab. Lübeck mußte in Travemünde dänische Besatzung aufnehmen.

Der kaiserliche General, Graf Romanzow, schickte den Vortrab seiner Truppen in's Mecklenburgische, im Julius wurde der Kaiser erwartet. Auch St. Germain rückte in's

*) Erst im Jahre 1768 wurde die Freiheit der Stadt von dem Gesammthause Holstein anerkannt.

Mecklenburgsche vor und schlug in der Nähe von Wismar sein Hauptquartier auf, gedeckt durch die dänische Flotte, die unter dem Admiral de Fontenay zwischen Kiel und Wismar kreuzte. Während die blutige Entscheidung näher und näher rückte, machte Friedrich der Große, ohne alle Aussicht auf Erfolg, den Friedensvermittler; die einzige Bedingung, welche sein Bewunderer, Kaiser Peter, bei dem ihn aus großem Bedrängniß errettenden Friedensschluß mit Rußland gemacht hatte, war: seinem Vorhaben gegen Dänemark nicht in den Weg zu treten.

Ein Hemmniß, worauf er nicht gerechnet, fand der Kaiser in seinem eigenen Palast. Sobald Katharina sich auf den Thron ihres unglücklichen Gemahls gesetzt hatte, rief sie das russische Heer zurück. Im August verließen auch die dänischen Truppen Mecklenburg. Dänemark athmete wieder auf; es war nur ein Mann in dem Kriege mit Rußland geblieben — der Kaiser. Die Gottorfsche Rache deckte das Grab.

Einen kleinen Sturm erregte noch hinterher der Anspruch Friedrich des Fünften auf die Vormundschaft über den unmündigen Paul Petrowitsch. Zwei Bevollmächtigte des Königs erschienen in Kiel, um Besitz von der vormundschaftlichen Regierung zu nehmen. Auf die Weigerung der großfürstlich Gottorfschen Beamten ließen sie ein Plakat an das Kieler Schloß nageln. Die Kaiserin, davon benachrichtigt, befahl die Schrift abzureißen. Der König ließ sie wieder anschlagen und sammelte auf's Neue ein Heer, um seinem Willen Nachdruck zu geben! Den nur scheinbar drohenden neuen Streit beseitigte eine Uebereinkunft, welche dem Herzog Georg Ludwig von Gottorf die Statthalterschaft in dem großfürstlichen Antheil übertrug.

Friedrich der Fünfte erlebte nicht den Abschluß, sein Minister Johann Hartwig Bernstorf nicht den Vollzug der

nunmehr mit verstärktem Eifer fortgesetzten Unterhandlungen über das Gottorfsche Erbe.

75. Der König starb im Jahre 1766, den 14. Januar. 1766.
Das überstrenge Staats- und Kirchenregiment des Vaters zerfloß unter ihm in lauter Milde. Ganz im Gegenspiel zu Christian dem Sechsten war er für seine Person einer heitern und glänzenden Lebensentfaltung ergeben und gönnte auch seinen „Unterthanen" jeden Lebensgenuß, der ihnen aus den bisher verbotenen Schauspielen, öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w. nur erwachsen konnte. Den Adel, als nothwendigen Bestandtheil eines glanzvollen und üppigen Hofes, zog er hervor; er vermehrte ihn auch mit vierundsiebenzig neuen Geschlechtern. Ueberall sollte außerdem von oben her Thätigkeit geweckt, ödes Land (wie die jütsche Haide und ein bodenloses Moor im Amte Gottorf) urbar gemacht, der Kunstsinn belebt, das Manufakturwesen gehoben, der überseeische Handel befördert werden; seine Minister Bernstorf und Graf Moltke gingen dabei Hand in Hand. Die Volksbeliebtheit des Königs war und blieb zu groß, um durch den wachsenden Ausfall in den Finanzen und durch die von Schimmelmann (später Graf), mit Widerstreben des Königs, der lieber zu Anleihen griff, eingeführte Kopfsteuer, einen Thaler für den Kopf, einen Stoß zu erhalten.*) Nur in Norwegen erregte die Steuer, verbunden mit einer Verordnung, welche die Theilung der dortigen großen Höfe verfügte, einen Aufstand der Bauern gegen den Stiftsamtmann in Bergen. Einem Sohn dieses nordischen Volkes, das sich ebenfalls und in noch höherem Grade über die Verletzung seines frei eingegangenen Bündnisses zu beklagen hatte, wie Schleswig-Holstein, dem Geschichtschreiber und Dichter Holberg, verdankte

*) Die Staatsschuld war von einigen Millionen auf zwanzig angelaufen. Die hundertsechszigtausend Livres, die der König in den letzten Jahren als Subsidie von Frankreich erhielt, konnten wenig verschlagen.

Dänemark die Gründung seiner neueren Nationalliteratur, die Schöpfung einer Büchersprache. Vorzugsweise beutete er das in diesem Lande ergiebigste Element des komisch Satyrischen aus. Indeß war die Hofsprache auch unter Friedrich dem Fünften nicht dänisch, sondern, wie sie unter seinem Vater deutsch gewesen, jetzt französisch, wie der herrschende Geschmack. Sogar der vielgefeierte Bernstorf, der den Dichter Klopstock, den vom Schweizer Haller empfohlenen trefflichen Oeder [Arzt, Botaniker, Staatsökonom, wirksam für die Befreiung der Bauern *)], den Hofprediger Cramer (Klopstock im Talar), den feinsinnigen Sturz nach Kopenhagen gezogen und auf des gelehrten Göttinger Michaelis Vorschlag (1761) eine Forschungsreise nach dem Morgenlande veranstaltete (von welcher Karsten Niebuhr, gebürtig von der hannoverschen Elbmündung, allein zurückkehrte), sogar Johann Hartwig Bernstorf war der deutschen Sprache in gebildeter Weise nicht mächtig. Der Erfinder der dänischen Neutralität, die bei den Stürmen des folgenden Jahrhunderts sich nicht haltbar erwies, verhielt sich neutral gegen Dänisch und Deutsch. Dieser Umstand und zumal der in den Herzogthümern fortdauernde Friede, während der deutsche Norden durch den Heldenkampf Friedrich des Großen mit der Meute seiner Gegner bis dicht an die Elbe und an die Landgrenze Holsteins erschüttert wurde, begünstigte den besonders unter Friedrich dem Fünften und Bernstorf aufgekommenen „Patriotismus", der noch das Scheitern der Neutralität überdauerte. Doch vereinigte der Name „Patriot" in jener Zeit mit seiner staatsgesellschaftlichen Bedeutung die der Humanität, der Bildung, des Strebens für das Volkswohl und der Aufopferung für dasselbe.

---

*) Dennoch nannte ihn später, nach Struensee's Fall, als er Dänemark verließ, der dänische Minister Schak-Rathlow „einen für das Königreich schädlichen Mann."

Nicht allein eine zweimalige Vermählung, die erste mit einer englischen Prinzessin, Tochter Georg des Zweiten, Mutter des Kronprinzen, die andere mit Juliane Marie, einer Prinzessin von Wolfenbüttel, Mutter des Erbprinzen Friedrich, gab dem König Gelegenheit, seine Prachtliebe in entsprechenden Festlichkeiten an den Tag zu legen;*) auch das Andenken an die Thronbesteigung des Oldenburgschen Hauses — 1449 — und der Einführung der Souveränetät oder vielmehr der unumschränkten Lex regia-Herrschaft im Königreich — 1660 — wurde von ihm zu pomphafter Feier von zwei Jubeljahren benutzt.

Ein anderes Andenken, das im Jahre 1760 die Priorität der Jahrhunderte vor dem letztgenannten Jubiläum voraus-hatte, das Jahr des Vertrags der Herzogthümer mit dem ersten Oldenburger, das Jahr 1460 blieb ungefeiert.

76. Der bei seiner Thronbesteigung siebenzehnjährige Christian der Siebente trat die Erbschaft seines Vaters nach allen Richtungen und mit den Leitern der früheren Regierung an. Bernstorf setzte das Austauschgeschäft mit dem russischen Hofe eifrig fort, um so erfolgreicher, da Katharina, die Alleinherrscherin aller Russen, jetzt nicht mehr die dunkeln Besorgnisse hegte, welche sie als Großfürstin das kleine Erb-land ihres Gemahls für alle Fälle als sicheren Zufluchtsort betrachten ließen. Die russischen Unterhändler waren von Saldern und Filosoffow, letzterer ein ziemlich brutaler Diplomat, der später an Struensee seinen Dämpfer in Kopen-hagen fand. Die Kaiserin willigte, als Vormünderin ihres Sohnes, in die Verzichtleistung des im Jahre 1713 von König Friedrich dem Vierten in Besitz genommenen herzoglichen

---

*) Klopstock besang den Tod der schönen und liebenswürdigen Louise in einer herzzerreißenden Ode, er besang auch die wenig Monde darauf folgende Vermählung des Königs mit Juliane Marie.

Antheils von Schleswig. Dagegen übernahm Christian der Siebente die von dem Hause Gottorf bis zur Wiedererhaltung des holsteinschen Antheils (1720) gemachten Schulden und versprach, bis dahin der jüngern holsteinschen Linie rückständige Apanage und Fideikommißgelder mit zweihundertfünfzigtausend Thalern in fünf Jahren und fünfzigtausend Thaler jährlich zu tilgen, wie auch seinen Bruder, den Prinzen Friedrich zum Verzicht auf die Koadjutorie des Bisthums Lübeck (von demselben durch eine Summe von sechsundvierzigtausenddreihundert Thalern erworben) zu Gunsten des bischöflichen Prinzen Peter Friedrich Wilhelm zu vermögen. Alle auf Holstein haftende Schulden sollte der König übernehmen, dagegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ohne Schuldenlast abtreten. Beigefügt waren einige geheime Artikel, darunter der erwähnenswerthe, welcher den zweijährigen Besuch der Landesuniversität, das biennium, festsetzte.

Es war dies ein vorläufiger Vertrag, der am 22. April
1767. 1767 zu Kopenhagen zustande gekommen; die Vollziehung wurde bis zur Volljährigkeit des Großfürsten ausgesetzt. Baron von Bernstorf und Detlew Reventlow (Oberkammerherr, Erzieher des Königs) erhielten Grafenkronen dafür.

Im Jahre 1772 erreichte der Großfürst Paul Petrowitsch das Alter der Volljährigkeit. Das Jahr darauf wurde auf des jüngeren Bernstorf, des Grafen Andreas Peter, eifrigen Betrieb auf dem Schlosse zu Czarskoczelo, durch den dänischen Bevollmächtigten Rumsen, den russischen, Graf Panin, und den herzoglichen, von Saldern, der Definitiv-
1773. vertrag abgeschlossen, den 21. Mai (1. Junius) 1773.

In einer beigefügten Renunciationsakte, die im Entwurf schon die Grundlage des vorläufigen Traktats gebildet hatte, leistete der Großfürst einen anscheinend vollständigen Verzicht auf das Herzogthum Schleswig: „Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und Kraft dieses

wohlwissentlich und wohlbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig — — bisher gehabten oder davon zu formirenden Eigenthums- und andern Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die feyerlichste und kräftigste Art und Weise" . . .

Daß diese Verzichtleistung des Großfürsten auf Schleswig „zu Gunsten der Krone Dänemark" geleistet sei, (wie dänischer Seits behauptet worden*), davon sagt die Akte kein Wort. Nicht mit dem König von Dänemark als solchem, sondern zwischen beiden Linien des Gesammthauses Holstein wurde überhaupt der Vertrag von 1767 und der von 1773 abgeschlossen. Auf das Königreich Dänemark hatten die Verträge also gar keinen Bezug. Der Großfürst gibt einfach seine Rechte auf; das ist das Wesen der Renunciation, verschieden von der Cession, welche Rechte überträgt. So einfache und klare Rechtsbegriffe bedürfen keiner Erläuterung. Als Wirkung des Verzichtes bezeichnen sich dann die folgenden Worte: „und wollen solchemnach, daß Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero Königliche Kron-Erben das Herzogthum Schleswig ruhig und ungestört, ohne von Jemandem, am wenigsten aber von ihm, seinen Erben und Descendenten deshalb zu machender Forderung, Einrede, Ansprache, Hinderniß ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen soll, sondern verbindet sich auch für sich und seine Erben und Descendenten auf das Festeste, weder selbst dieser seiner wohlbedächtigen Renunciation entgegen zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch andre derselben zuwidergehandelt werde."

In einer andern Akte überließ der Großfürst dem König Christian dem Siebenten und seinen männlichen Des-

*) Commissionsbedenken S. 13.

cendenten den bisherigen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an das Herzogthum Holstein zum erblichen Besitz.

Der König trat dagegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst schuldenfrei an den Großfürsten ab und übernahm die von dessen Vorfahren bis 1720 gemachten und bei Uebergabe des Herzogthums Schleswig darauf noch haftenden Schulden.*)

Ihrerseits bestätigte die jüngste Linie des Gottorfschen Hauses, die Eutinsche, welcher der Großfürst die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zur Entschädigung wieder abtrat, in besonderen Akten die Abtretung Holsteins an den königlichen Mannsstamm und die Entsagung auf das Herzogthum Schleswig.

77. Die Bedeutung dieses Vertrags mit den angeführten begleitenden Akten in Bezug auf das Herzogthum Schleswig war die Umgestaltung des im Jahre 1713 gewaltsam herbeigeführten thatsächlichen Zustandes in einen rechtlichen. Nicht durch den Krieg, nur durch einen Friedensschluß konnte der Gottorfsche Antheil von Schleswig durch die königlich Oldenburgische Linie erworben werden. Bis dahin war derselbe nur ein okkupirter, wie er auch im Traktat bezeichnet wird. Das Gottorfsche Haus hatte zwiefache Ansprüche an das Herzogthum. Erstlich jene mit den Nachkommen Johann des Jüngern getheilten Erbrechte auf das gesammte Land, welche sich auf die Wahlakte von 1460, auf die Abstammung der Gottorfschen Linie von dem „Herrn dieser Lande,“ von Christian dem Ersten, gründeten. Dann die Ansprüche an den rechtmäßigen Besitz der Hälfte des Herzogthums und der Mitregierung des ganzen, in Folge der

*) Diese beiden Akten bildeten zwei geheime Artikel des Definitivvertrages.

Abstammung der Gottorfschen Linie vom Herzog Adolf, der 1533 und 1544 zum Mitregenten der Herzogthümer von den Ständen angenommen war.

Die Verzichtleistungsakte des Großfürsten läßt kaum einen Zweifel zu, daß beiderlei Ansprüche auf Schleswig darin aufgegeben wurden, daß der Verzicht ein vollkommener war und sich sowol auf die aktuellen als die eventuellen Erbrechte bezog. Dies eingeräumt, versetzte sich der Großfürst mit seinen Descendenten in die Lage jener früheren Abkömmlinge Christian des Ersten, welche zur Zeit des Odenseer Vergleichs Verzicht gethan hatten.

So wenig der Großfürst auf andere Rechte als die er besaß, verzichten konnte, so wenig konnte die Folge der Verzichtleistung, die er als einen Willensakt kundgibt („und wollen solchemnach" u. s. w.), die Erlangung solcher ihm nicht zustehend gewesener Rechte sein. Der Verzicht des Großfürsten auf Schleswig hatte einfach nur die Wirkung, daß der König nun zuerst auf dem Rechtswege die bis dahin usurpirte Alleinherrschaft über Schleswig erhielt. Unter den als „Kron-Erben" aufgeführten Nachkommen des Königs sind also rechtlich — wie auch übereinstimmend mit dem in den Staatsschriften des achtzehnten Jahrhunderts herrschenden Sprachgebrauch, wonach mehrere in Verfassung und Erbfolge ganz verschiedene Länder unter dem Wort „Krone" befaßt wurden*) — die in Schleswig wie in Holstein gleichmäßig alleinberechtigten männlichen Erben des Königs zu verstehen, mit Ausschluß der Kunkel, welche das dänische Alleingewalt-

*) Noch in dem Vertrage vom 19. Mai 1815 wurden Hildesheim, Ostfriesland und Goslar an den König von Großbritannien und seine Nachfolger schlechtweg abgetreten; Niemand dachte dabei an die in England erbberechtigte Weiberlinie. Im Jahre 1842 sagte der Großfürst von Oldenburg einen in Holstein liegenden Gebietsstreifen der „Krone" zu, sicher ohne Arg und Vorgreiflichkeit für die Erbberechtigten.

herrschaft führende Königshaus zuließ. Der Name ist entsprechend den „Königlichen Erbsuccessoren“, welche zuerst in dem Patent vom 30. Mai 1684 auftauchten, in der Folge stehend wurden und in die Eidformulare des Landes übergingen. Barg sich in der That eine rechtswidrige Bedeutung in diesem Kurialstil, so war dieselbe eben dem Recht gegenüber bedeutungslos. Einen starken Riegel gegen solche Mißdeutung, zunächst in Bezug auf das Erbrecht in Schleswig, als ob dasselbe verändert worden, einschließlich aber der Vorgänge von 1721 überhaupt, hatte bereits die schwedische Linie des Gottorfer Hauses vorgeschoben, indem sie in ihrem Verzichte nur den Mannsstamm der Königlichen Linie anführte. Rechte Dritter, wie namentlich auch des Sonderburgschen Hauses, wollte oder sicher: konnte und durfte die Renunciationsakte des Großfürsten nicht aufheben — Rechte des Landes — so wenig derzeit Volks- und Landesgerechtsame, sei's im Krieg oder bei Friedensschlüssen oder im Frieden selbst von der übermüthigen Fürstenmacht beachtet wurden — Rechte des Landes nicht zerstören.

78. Die Ueberlieferung des großfürstlichen Antheils an Holstein — für Schleswig, als in der Gewalt des Königs befindlich, fanden keine weiteren Formalitäten statt — ging am 16. November des gedachten Jahres, in einem Saal des Schlosses von Kiel vor sich. Namens des Königs nahm Graf Reventlow die durch von Saldern vollzogene Uebertragung an, und versicherte die Anwesenden in den stärksten und bestimmtesten Ausdrücken, daß „alle Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien in Gemäßheit der abgeschlossenen Traktate ungekränkt bleiben sollten.“ Darauf erfolgte durch Handschlag die Huldigung der Versammelten, nämlich der Ritterschaft und der geistlichen und weltlichen Behörden.

Einen Monat später wurde die Uebergabe der Graf-

schaften Oldenburg und Delmenhorst an den Bischof von Lübeck, Friedrich August, von der jüngeren Gottorfer Linie — zufolge einer vom Großfürsten ausgestellten Abtretungsakte — zu Oldenburg feierlich vollzogen (10. November 1773). Der Kaiser ertheilte die Bestätigung und erhob die Stammherrschaft der Oldenburger zu einem Herzogthum.

Die Zustimmung des Königs von Schweden erhielt dieser Tauschhandel nicht. Als Haupt der zweiten Gottorfer Linie verwahrte er seine eventuellen Gerechtsame und erlangte darüber (am 27. December 1774) bei Gelegenheit der kaiser- 1774
lichen Bestätigung des Tauschvertrages ein Verwahrungsdekret.

Eine ausdrückliche Verwahrung wegen Schleswig muß er schon in Folge des erwähnten Vertrags von 1750 für überflüssig gehalten haben. Auch die Sonderburgschen Herzöge legten keine solche ein; war doch ihr Erbrecht am ganzen Herzogthum noch im Jahre 1767 bestätigt worden. Verzichtet hatten sie nicht; sie müssen also in dem Inhalt der abgeschlossenen Verträge in Betreff Schleswigs keinen Anlaß zur Beschwerde und Verwahrung gefunden haben.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.